Ein Beitrag zum Bestand der bäuerlichen Lasten in Altbayern vom 8. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Dienste und Abgaben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der Kgl. Bayer. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Hans Bauernfeind.

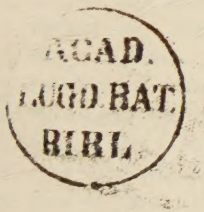

MÜNCHEN

Druck von Val. Höfling, Lämmerstraße Nr. 1.

1912.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Geh. Hofrat Univ.-Prof. Dr. Lujo Brentano.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 5

I. Teil.

Rechtliche Bestimmungen.

§ 1. Vorbemerkungen 6
§ 2. Lex Baiuvariorum. 7.—8. Jahrh. 6
§ 3. Synode zu Aschheim. c. 760 8
§ 4. a) Weistum zu Aspach. 1103—1139 9
b) Iura ecclesiae Babenbergensis in Osterhofen. 1172 . . 12
§ 5. Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising. 13.—14. Jahrh. 12
§ 6. Viehsteuern von 1307 und 1315 14
§ 7. Die ottonische Handfeste. 1311 14
§ 8. Iura colonorum in Ammergau. 1330 16
§ 9. Iura fundaria Raitenbuchensia. 1383 16
§ 10. Iura fundaria in Ammergau. 1405 17
§ 11. Iura subditorum Steingadensium. 1423 19
§ 12. Rechte des Klosters Baumburg. 1439 21
§ 13. Rechte des Klosters Altomünster. c. 1440 22
§ 14. Iura fundaria Seeonensia. 1440 22
§ 15. Landessteuer von 1445 24
§ 16. Advocatia Beurbergensis. 1445 25
§ 17. Rechte des Gotteshauses zu Geisenfeld. c. 1450 . . . 25
§ 18. Iura fundaria Chiemseensia. 1462 28
§ 19. Iura fundaria Rotensia. 1466 34
§ 20. Landesordnung von 1474 36
§ 21. Iura pro advocatia in Dachau. c. 1500 36
§ 22. Steuerordnung von 1507 37
§ 23. Zusammenfassung 38

II. Teil.

Bestand der bäuerlichen Lasten nach der wirklichen Gestaltung.

1. Abschnitt.

Soziale Stellung der Träger dieser Lasten.

§ 24. Zeit der überwiegend freien Bauern 40
§ 25. Das Schwinden der freien Bauern 50

2. Abschnitt.

Die bäuerlichen Lasten.

§ 26. Vorbemerkungen 57
§ 27. Der Leibzins 59
§ 28. Gutsabgaben in Geld 66
§ 29. „ „ Naturalien 70
§ 30. „ „ Scharwerken 72
§ 31. Verbindungen dieser drei Gutsabgaben:
A. Geld und Naturalabgabe 73
B. Geld- und Scharwerk 76
C. Naturalabgabe und Scharwerk 77
D. Geld, Naturalabgabe und Scharwerk 78
§ 32. Andere Lasten 79
Schlufs 84
Literaturangabe 86
Anhang: Urbarium von Tegernsee. 1017 95

Einleitung.

Eine Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse Altbayerns ist noch nicht geschrieben. Wohl sind schon zahlreiche Vorarbeiten zu Detailfragen geleistet, aber der dunklen Punkte sind noch so viele aufzuhellen, dafs eine solche Arbeit trotzdem noch eine Lebensarbeit würde. Meine Arbeit möchte nur versuchen einen kleinen Beitrag zu leisten zu einer Spezialfrage dieses grofsen Themas, zu den bäuerlichen Lasten. Je länger ich mich mit dem Stoffe beschäftigte, desto mehr überkam mich das Gefühl, als triebe ich in steuerlosem Einbaum auf uferloser See. „Nirgends Rettung, nirgends Land.“ Nach allen Seiten mufste ich Beschränkung üben, um einigermafsen an ein Ziel zu gelangen. Nur ein begrenzter Zeitraum konnte verwendet werden und im Stoffe beschränkte ich mich fast ausschliefslich auf die bäuerlichen Dienste und Abgaben, die als Zins von einem bäuerlichen Gute zu entrichten waren. Nur den Leibzins glaubte ich besonders berühren zu sollen, da er sich später mit unter die bäuerlichen Abgaben im allgemeinen mengte. Auf Vollständigkeit kann die Darstellung keinen Anspruch machen; hier gilt aus mehr als einem Grunde des Dichters Wort: „Sunt certi denique fines.“ Deshalb suchte ich auch nicht die Entwicklung, sondern den Bestand dieser Lasten zu zeigen. Das erstere ist nach meiner Ansicht ein Problem, das noch grofser Forscherarbeit bedarf, will man sich bei dessen Lösung nicht in abgegriffenen Gemeinplätzen gefallen oder[1]) einfach Altbayern in eine Gleichung bringen mit den von Germanen besiedelten Landstrichen, so dafs dann bäuerliche Lasten Altbayerns nichts anderes wären als etwas germanisch frisierte römische Verhältnisse.

[1]) Wie Memminger.

I. Teil.

Rechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Vorbemerkungen.

Versuchen wir, unserem Thema näher zu kommen, so tritt wohl mit in erster Linie die Frage heran: „Wie war die Sache rechtlich geordnet?“ Vergleicht man dann die rechtliche Normierung mit der bunten Wirklichkeit, wird etwas mehr Licht auf unsere Frage fallen. Unter die rechtlichen Normierungen sind auch Weistümer und iura fundaria der einzelnen Hofmarchen, soweit sie zugänglich waren, mit einbezogen. Bei der mosaikartigen Zusammensetzung Altbayerns in territorialer Hinsicht haben die Landesgesetze, soweit solche erlassen waren, sehr eng gezogene Grenzen. Besonders zeigt sich das seit der Abtretung der niederen Gerichtsbarkeit an die Landstände, seit dem Erlafs der ottonischen Handfeste von 1311. Bedeutete diese einen generellen Verzicht, so war ein solcher in einzelnen Fällen schon früher eingetreten, so dafs sich hier Sonderrechte bezüglich der bäuerlichen Lasten ausbildeten, die ihren Niederschlag in den genannten Weistümern und iura fundaria fanden. Schon unter Tassilo wurde das Kloster Chiemsee mit der niederen Gerichtsbarkeit beliehen, 1136 Benediktbeuern u. a. m.[2])

§ 2.

Lex Baiuvariorum 7.—8. Jahrh.

Die erste und älteste Gesetzessammlung, die uns über die privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aus der Agilulfinger Zeit Aufschlufs gibt, ist die lex Baiuv. Ihre Schlufsredaktion wird von einigen in das achte Jahrhundert verlegt, andere treten für die Einheitlichkeit der Komposition ein und verlegen die Abfassung in die Zeit von

[2]) Freyberg, Gesch. der bayr. Landst. I. 211.

König Dagobert (622—638).[3]) Für unseren Zweck kommt in Frage die Stelle über die coloni et servi ecclesiae I. 13. Die Stelle lautet: De colonis et servis ecclesiae, qualiter serviant et quale tributa reddant:

Hoc est agrario secundum aestimationem iudicis; provideat hoc iudex, secundum quod habet, donet. De 30 modiis 3 donet et pascario dissolvat secundum usum provinciae. Andecenas legitimas,[4]) hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 perticas in transverso, 40 in longo arare, seminare, claudere,[5]) colligere, trahere[6]) et recondere. A tremisse[7]) unusquisque accola[8]) ad duo modia sotionis[9]) excollegere, seminare, colligere et recondere debent, et vineas plantare, fodere, propaginare,[10]) praecidere,[11]) vindemiare.[12]) Reddant fasce de lino, de apibus 10 vasa, pullos 4, ova 15 reddant. Parafretos[13]) donent aut ipsi vadant, ubi eis iniunctum fuerit. Angarios[14]) cum carra faciant usque 50 lewas,[15]) amplius non minentur. Ad casas dominicas stabilire,[16]) fenile, granica vel tunino recuperanda pedituras rationabiles accipiant, et quando necesse fuerit, omnino componant. Calce furno,[17]) ubi prope fuerit, ligna aut petra 50 homines faciant, ubi longe fuerat, 100 homines debeant expetiri, et ad civitatem vel ad villam, ubi necesse fuerit, ipsa calce trahantur.

Servi autem secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero 3 dies in ebdomada in dominico operent, 3 vero sibi faciant. Si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res, quod habet,

---

[3]) Mon. Germ. leges III. — Fastlinger 26ff. — Döberl 64ff.

[4]) Gesetzliche Mafs an Feldstücken.

[5]) Einzäunen.

[6]) Ernte heimführen.

[7]) Sommerfrucht.

[8]) Glosse: qui alienam terram colit.

[9]) = seminis.

[10]) Durch Fexer vermehren.

[11]) Beschneiden.

[12]) Herbsten.

[13]) Glosse: equus onerarius sive iumentum cursui publico destinatum.

[14]) Glosse: angariae sunt animalia publice eschitenda circa vehenda opera vel necessitates proficiscentium rei publicae causa = Scharwerk, Schatzung.

[15]) Leugen.

[16]) Zur Erhaltung der herrschaftlichen Häuser, Stallungen, Heu- und Getreideböden und Zwinger und im Notfall zu deren Wiederaufbau sollen sie die ihnen nach Schuhen angewiesene, nicht jedoch eine übertriebene Arbeit leisten.

[17]) Glosse: Kalkofen.

tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen iniuste neminem obpremas. —

Eines tritt uns in dieser Stelle sofort entgegen: die Leistungen der coloni und der servi sind streng begrenzt, sind gemessene Leistungen. Nur in einem Falle scheinen die servi zu ungemessenen Diensten herangezogen worden zu sein, dann, wenn sie von ihrem Herrn mit Vieh[18]) oder anderem zu ihrer Wirtschaft ausgerüstet wurden dem sogenannten fundus instructus. Wenigstens faſst Inama-Sternegg[19]) diese Stelle so auf. Praktisch haben wir es jedenfalls auch hier mit gemessenen Diensten zu tun. War es doch der Kirche und besonders den Klöstern, und die stehen ja hier in Frage, darum zu tun, Ansiedler für ihre Kulturstrecken zu gewinnen. Dazu wären ungemessene Abgaben nicht besonders einladend gewesen. In Bayern hatten die Klöster, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nirgends die strenge Regel des hl. Benedikt durchgeführt, ausschlieſslich von ihrer eigenen Hände Arbeit zu leben; die groſsen Landgebiete, die ihnen zur Bearbeitung zugewiesen waren, machten ihnen das unmöglich. Sie verwendeten Dienstbauern und Knechte.[20]) Auch der Nachsatz im Gesetze: „Tamen iniuste neminem obpremas“ und die Gepflogenheit der Kirche, wie sie uns aus den Traditionsberichten entgegentritt, weist auf gemessene Leistungen hin.

Die geringere Belastung der coloni und die verhältnismäſsig gröſsere der servi (drei Tage in der Woche) hat Grimm[21]) Veranlassung gegeben, in den coloni freie Bauern zu sehen; er zieht aus dieser Stelle der lex Bai. die Folgerung: „Es konnten also damals liberi ihrer Freiheit unbeschadet, abhängiges Eigentum besitzen.“[22])

§ 3.

Synode zu Aschheim c. 760.[23])

Die Synode zu Aschheim[24]) beschäftigt sich mit der Leistung des Zehent an die Kirche. Sicher bildete auch dieser eine groſse Belastung

---

[18]) So finden sich in Roggering dem Kloster gehörige Kühe, die den Hörigen zu vertragsmäſsiger Nutzung überlassen wurden, unter dem Namen „Immerkühe“. Fastlinger 124.

[19]) Ausbildung. . . . 84. — Dageg. Fastlinger 26ff.

[20]) Fastlinger 26.

[21]) Rechtsaltertümer (R. A.) II. 92.

[22]) Dagegen Gutmann 130ff.

[23]) Über die Abhaltungszeit cf. Döberl I. 53.

[24]) Mon. Germ. (M. G.) II. III. additio IV. 457.

der bäuerlichen Bevölkerung.[25]) Doch findet er sich in den Urkunden dieses Zeitraumes fast nie besonders erwähnt. Der Vollständigkeit halber sei das cap. V. synodi Aschaimensis angeführt:

„De decimis Deo reddendis profeta (Mal. III. 7.—10.) testatur, ut si quis decimam non dederit, ad decimam revertatur. Unde venit, ut quicumque aut occasione presbyteri aut avaritiae modo Deo decimas reddere noluerit, ut manus vestrae decretus confirmetur, ut dupliciter ecclesiae censum reddatur, et ut vestrae requerille secundum possibilitatem culpabilis existant."

§ 4a.

Weistum zu Aspach 1103—1139.

Bis zum Rechtsbuch Ruprechts von Freising (13.—14. Jahrhundert) versagt die kodifizierte Gesetzgebung in Altbayern. Einiges Licht auf die rechtlichen Bestimmungen in unserer Frage fällt durch die für ein beschränktes Gebiet bestimmten Weistümer. Doch auch diese fliefsen äufserst spärlich. Mir war es für diese Zwischenzeit nur möglich zwei zu finden: ein Weistum von Aspach und eines von Osterhofen. Wenn ich sagte: diese Weistümer seien geeignet nur einiges Licht zu verbreiten, so mache ich diese Einschränkung deshalb, weil nichts verkehrter wäre als in diesem Falle zu generalisieren, als den Schlufs zu ziehen, weil es z. B. in Aspach so gelagert ist, wie uns das Weistum berichtet, müsse es auch in anderen Teilen Altbayerns so gewesen sein. Ein solch scheinbar konkludenter Schlufs wäre ein unfehlbarer Trugschlufs. Standen doch der Verbindung der einzelnen Territorien solche Schwierigkeiten gegenüber, dafs oft der eine von der Lage des anderen nicht die geringste Kenntnis hatte.[26])

Das Weistum des Benediktinerklosters zu Aspach[27]) an der Rott südwestlich von Passau erfuhr eine dreimalige Redaktion, die I. von 1103—1139, die II. von 1146—1172, die III. von 1172—1177. Ich bezeichne diese drei Texte mit I., II., III. In den Text habe ich nur jene Stellen aufgenommen, die in direkter Beziehung zu unserem Thema stehen und inhaltlich voneinander abweichen.

---

[25]) Riezler I. 159. Schon 750 bestand in Bayern die allgemeine Zehentpflicht.

[26]) cf. Curschmann 82.

[27]) Grimm, Weistümer VI. (W., VI.) 125 ff. — cf. auch Mon. Boica (M. B.) V. 218. Mon. Aspacensia diplomatarium miscellum Nr. 50.

I. § 1. De reditibus episcopi solvitur frumentum statuto iure in festo st. Michaelis accipiendum publica taxacione, quod vocatur fronechust; porci qui vocantur siteuriskingae,[28]) quos economi dant, in festo st. Martini persolvuntur; porci maiores, specswin in Epiphania; cervisie in purificatione st. Mariae; oves in festo st. Georgi; porcelli, quos economi dant in festo st. Petri in estate dandi sunt.

§ 2. Si placuerit episcopo pecuniam pro servitio recipere, quod in eius arbitrio est, pro modio tritici dantur 12 denarii, pro modio siliginis 8, p. m. avenae 6; porci villanorum unus 20 nummis, alter 15, porcus maior de manso 60 num., agnus 5 num., ovis redimitur secundum qualitatem pascue; p. carrada cervisie 3 solidi maiores solvuntur.

§ 3. Si quis statuta lege et descripto tempore servicium non persolverit, duplum i. e. zwispild vadiabit et bannum procuratori i. e. 12 num.; et si maior curie vadimonium ad domum debitoris exigerit, illi etiam duos dabit; et si secunda vice servicium non solverit et procuratori inobediens fuerit, simili modo commutabit. si tertio culpabilis exstiterit de retento servicio, procurator, quaesita sententia colonorum iudiciaria, lege beneficium publicabit, et sine usufructu in potestate procuratoris stabit 14 diebus; et si infra hos colonus non composuerit, beneficium perdidit.

§ 4. Si quis colonus episcopi tria edicta procuratoris contempsit, que compares sui iudiciaria sententia super eum promulgaverint, tres bannos ad unum placitum plenarie vadiabit, quorum duo procuratori, tertio advocato cedet.

§ 5. Si cuiuslibet anni sterilitas fructus terre non produxit, antiqua consuetudine quod terra negavit coloni reddere non cogentur, nec census ab eis exigetur, etiam a capitibus suis.

§ 6. Quod si alteruter fructus aut hiemis aut veris super sederit, de medio fructuum medium servitium antiquo iure persolvetur.

II. § 25. item auch ist recht, so des gotzhaus leut einer so würd arme, das er das guet nicht stiftlich und päulich möcht legen, dennoch sol man in nicht aus vierten wand vertreiben.

III. § 11. item es ist auch des gotzhaus gerechtigkait, wann man die ehaften taiding hat, so sollen des gotzhaus leut von einander nicht kömmen, bis mit in geredt wird umb ain stewer, die sol beschen nach genaden und nach landpresten, darnach es in dem jar gestalt ist.

---

[28]) = Frischlinge.

§ 12. item auch ist es gewohnheit, wo des gotzhaus amtleut sitzen, so der prelat oder sein anböld hinreiten, da sollen sie die nachtzil aufrichten und sollen des gotzhaus leut fueter und hüener darbringen als von alter herkömmen ist, nach inhalt des urbar puechs.

§ 14. item es ist auch gerechtigkait des gotzh., so ainer mit tod abget, so hat das gotzh. daselbs den todfal zu nemen, nämlich albeg das pest stuckh nach dem pesten, das sol des gotzh. sein und sol dann der prelat oder sein anböld der frawen leihen nach genaden. und der varenden hab halben sol es vor unserem ambtmann gericht werden so si in irr kämen. —

Dieses Weistum kennt nur gemessene Abgaben: statuto iure (I. § 1). Die Höhe der Abgaben ist wohl im Urbarium vermerkt, darauf deutet nicht blofs I. § 1, sondern es ist direkt ausgesprochen in III. § 12, dafs die Dienste geleistet werden sollen, so wie sie im urbarspuech vermerkt sind. Vollen Wert würde dieses Weistum erst gewinnen im Zusammenhalt mit dem Urbarium. Leider konnte ich dieses nicht auffinden. Für die bestimmten Abgaben sind auch ganz bestimmte Tage festgesetzt, eine Tatsache, welche den meisten Weistümern oder iura fundaria gemein ist: Michael, Martin, Georg, Petrus, Maria Lichtmefs, eines der drei Kirchenhochfeste sind die Tage, an denen der Stiftbauer in das Kloster zu dienen hat. Doch trifft es gewöhnlich an den verschiedenen Tagen verschiedene Gruppen, so dafs die Leistungen nicht zu drückend waren. Eine Eigenheit aber ist bei Aspach, dafs es ausdrücklich in das Belieben des Bischofs gestellt ist, ob er die Naturalien nehmen will oder Geld. In anderen Weistümern ist es in das Belieben der Bauern gestellt, in anderen ist es besonders verboten, anders als in Naturalien zu dienen. Scharwerke auf dem Herrenhof oder auf dem Herrenland finden sich nicht, wie überhaupt die ganze Lage dieser Bauern nicht den von ausgepreßten und ausgebeuteten Hörigen macht. Wird doch ihre Bestrafung für böswillige Nichtleistung der Abgaben auf dem Bau- oder Ehehafttäding, beim Dorfgericht, durch das Urteil der Standesgenossen festgesetzt (I. §§ 3, 4), während sie bei völligem Mifswachs, antiqua consuetudine (I. § 5), von jeglicher Leistung entbunden sind, bei teilweiser Mifsernte sind sie auch nur zu einem teilweisen Dienst verpflichtet (I. § 6). Ist ein Bauer gar so verarmt, dafs er keine Stift, keine Abgabe leisten, noch auch sonst das Gut „päulich möcht legen", in fruchtbarem Zustande erhalten kann, so soll er gleichwohl nicht aus den vier Wänden vertrieben werden. Die Steuer (III. § 11) wird jährlich nach dem Landesbedarf neu

festgesetzt. Einen Beweis dafür, wie in den folgenden Jahrhunderten, besonders nach Erlafs der ottonischen Handfeste, die Schraube für die Abgaben von den Grundherren immer stärker angezogen wurde, „so dafs der Bauer das Lasttier aller Menschen wurde“,[29]) bietet die Entwicklung des sogenannten Besthauptes.[30]) In unserem Weistum (III. § 14) hatte nach dem Tode des Bauern das Kloster das Recht auf das zweitbeste Stück (das pest stuckh nach dem pesten), dafür sollte dann die Witwe auf dem Gute weiterwirtschaften dürfen.

In der Zeit, die in ihren Blüten nicht mehr zu unserer Periode gehört, entwickelte sich förmlich eine iuristische Akrobatik in der Konstruktion von Todfällen, Übergängen und Laudemien,[31]) immer unter Berufung auf das Herkommen, auf die Observanz,[32]) „ein schreckliches Ungeheuer, von Beamten und Schergen erzeugt, und vom Blut der Untertanen genähret; die vielköpfige Schlange, an der, wenn ihr Herkules einen Kopf abhauet, augenblicklich 7 andere hervorragen“. Das Besthaupt der späteren Zeit hatte mit dem Besthaupt unseres Weistums nur mehr den Namen gemein.

§ 4b.

Iura ecclesiae Babenbergensis in Osterhofen 1172.

Zeitlich fällt diese Festlegung der Vogteiabgabe der Bauern von Osterhofen[33]) bei Vilsbiburg an Bamberg mit dem Weistum von Aspach zusammen. Da auch der Inhalt wörtlich sich deckt, erübrigt es sich, den Text anzuführen. Die Übereinstimmung beider Weistümer erklärt sich daraus, dafs Bamberg über beide Klöster die Vogteirechte übte.

§ 5.

Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising 13.—14. Jahrh.

Die für unsere Frage einschlägige Stelle des Stadt- und Landrechtsbuches Ruprechts von Freising[34]) findet sich im 1. Buch cap. 59.

[29]) Rottmanner, Ofelus XVI.

[30]) cf. M. B. II. 102 ff. das beste Haupt an ains. — 514 ff. das pest Haupt an ains.

[31]) cf. Rottmanner u. Kleber.

[32]) Rottm. Ofel. XV.

[33]) M. B. XII. 344. dipl. misc. Nr. 11.

[34]) Maurer.

„Der zynns von guet gebenn sol, nicht von varendenn guet, den sol man geben so man jm beschaidnn wirtt so man jm das guet leyhet. unnd gibt er jm den zynns dessebnn tags nicht er sol jm des anndernn tags zwir[35]) als vil gebenn vnnd alle tag als vil. dy weil vnd er den zynns als vil wirt als das guet werd ist so soll sich der herr des guets vnderwinndnn mit des richters potenn.[36]) Nu sullt jr hörnn wie er den zinns sol voderrn. er sol jn voderrn oder seinen potenn zue seinem haus sendnn vnnd sol dy nachtpaurnn dazu nemmen ob sy da sind. vnnd sind sy nicht da, so nem ander piderleut. ob man jm laugenn wolt, das er das erzeugenn mag das er in gevodert hab als recht ist. das sol er selb drtt[37]) tuen. vnnd ist sein haus zu verr er sol jn suechnnauf dem guet da man den zynns von gebenn sol. vnnd vodert er jn mit zeugenn so hat er aber pefsre recht dann sünnst. mag aber ener der den zynns gebnn sol erzeugen selb[38]) dritt, das er seinen zynns gebnn hab an dem tag do er jm beschiden wart, so hat er enen zeugenn gelaitt vnnd behabt sein guet. das ist davon das er das guet in gewer hat.[39])

Auch zwei Stellen aus dem Lehenrecht[40]) sind von Interesse.

§ 11. Geschwister haben gleichen Anteil an einem Lehen, das sie nicht teilen sollen ohne Erlaubnis des Grundherrn, aufser sie hätten alle das Lehen gleich empfangen.

§ 15. Trägt ein freier Mann sein Gut einem Herrn auf und empfängt es wieder als Lehen zurück und stirbt und seine Kinder fordern das Lehen ihres Vaters und der Lehensherr verweigert sich Jahr und Tag den Kindern das Lehen so, wie es ihr Vater genofs, zu geben, so hat ein solcher Lehensherr die Mannschaft[41]) verloren und die Kinder sitzen auf dem Gute wieder frei.

§ 90. Wenn ein freies Weib einen leibeigenen Mann heiratet, hat sie sich ihrer Freiheit begeben und die Kinder werden alle leibeigen.

§ 91. Heiratet ein Paurmann eine freie Frau, so folgen die Söhne des Vaters, die Töchter der Mutter Stand.

---

[35]) = zweimal so viel.

[36]) = Boten, Fronboten.

[37]) = dar.

[38]) = zu.

[39]) Vollständig gleichlautend ist die Stelle im deutschen Kaiserrecht in usum fratrum Aspacensium: cap. 81 — Freyb. Sammlg. IV. 503 ff.

[40]) Westenrieder. Beitr. z. vat. Gesch. VII. 1 ff.

[41]) = Lehenrecht.

§ 92. Heiratet ein Zinsmann eine freie Frau, so zieht er die Kinder nach sich.

§ 6.

Viehsteuern von 1307 und 1315.

Die bayerischen Fürsten dieser Zeit, deren Aufwand in umgekehrten Verhältnis zu ihren Einnahmen stand,[42]) gerieten in chronische Geldverlegenheiten. Da zudem durch die unseligen Teilungen (seit 1255) und daraus folgende Bruderzwiste, die Finanzen sehr erschüttert waren, mufsten sie sich von den Ständen Steuern bewilligen lassen. Auf dem Schnaitpacher Rittertag 1302 hatten sich die Ritter für ihre Person Steuerfreiheit ausbedungen, dann aber grofsmütig den Herzögen Rudolf und Ludwig zur Bezahlung ihrer Schulden eine Viehsteuer im Lande zugestanden. Zum erstenmal tauchte sie auf 1307 und dann etwas modifiziert 1315.

1307[43]) werden erhoben:

Von jedem Rofs und Ochsen 15 Pf., von jedem Rind halb so viel; von jedem Schwein, Kalb, Schaf und Geifs 2 Pf.; als Schlagsatz 6 Pf. von der Mark. Auf die Mark sollten 10—11 Schillinge gehen, zu zwei Teilen Silber und einem Teil Kupfer.

Die Stadt München zahlte als Aversum für die Viehsteuer 1000 Pfund Münchner Pf.

1315[44]) werden erhoben:

Überall in dem Lande zu Bayern von den Rossen 25 Pf., von dem Rinde 15 Pf. und anderem kleinen Vieh von dem Haupte 5 Pf.

§ 7.

Die ottonische Handfeste 1311.

Kaum war in Oberbayern durch die Schnaitpacher Urkunde den Herzögen eine Notsteuer gewährt worden — allgemeine Steuerpflicht

---

[42]) cf. Lang, Bayr. Jahrb. 251. Die drei niederbayr. Herzöge: Otto, Ludwig u. Stefan hielten sich aufser einer riesigen Dienerschaft a. 1293 einen Marstall von nicht weniger als 130 Pferden.

[43]) Freyberg, Gesch. der Landst. I. 175.

[44]) l. c. 225.

bestand ja nicht; nur von seinen eigenen Grunduntertanen konnte der Herzog Steuer erheben — als durch die ottonische Handfeste 1311[45]) dasselbe für Niederbayern durchgeführt wurde. Obwohl zeitlich später als die Schnaitpacher Urkunde, wurde doch die ottonische Handfeste auch für Oberbayern Vorbild und Grundlage der ständischen Gerichtsbarkeit, jener Hochburg von bäuerlichen Lasten.[46])

In dieser Handfeste bekennen Otto, König zu Hungern und Pfalzgraf zu Rhein, Heinrich und Otto, Herzogen in Bayern, Agnes, Königin zu Ungarn und Iheut, Pfalzgräfin zu Rhein:

„Dafs sie zu ihrem Heil und selde, und durch die Fürderung, die sie von Bischöffen, Chorherrn, Klöstern, Pfaffen, Grafen, Freyen, Dienstleuten, Rittern, Knechten empfahen, gen allen Leuten, an allen den stettn, die dieser Sache träger sind, die ihnen sogenannt Fürderung thun, die gnade gethan haben, dafs sie von all den Gerichten stehen und ihnen und ihren Nachkommen diese geben ohne die 3 Gerichte, die zu dem Tode ziehen: Teuf, Todtschlag und Nothnunft; die anderen Gerichte alle geben wir ihnen und ihren Erben ewiglich, Geistlichen und Weltlichen. Wir behalten uns selber zu richten, was unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Ritter oder Knecht mit einander zu kriegen haben, das soll unser Vitztum[47]) richten, oder wen wir dazu schaffen. wir wollen auch, dafs jeder Herr selber über seine Bauern und seiner Leute Gut richte, die er mit thür und Thor beschlossen hat, sie seien nun auf Pfandschaften, Vogteyen oder Urbar gesessen, ausgenommen um aigen und lehen, das richtet unser richter. . . . Wir thun auch kund, dafs Edelleut, wie sie genannt sind: Pfaffen, geistlich und weltlich, um die obige Gnade lieblich und willigliich uns herwiedergegeben und gestattet, dafs wir von all ihrem gut und ihrer Leute gut nehmen sollen von jeglichem gut das Getraidgueltet, je vom Schaffel Waiz 80 Pf., vom Sch. Rocken 60 Pf., vom Sch. Gersten 40 Pf., vom Sch. Haber 30 Pf. Man soll auch raiten, was dem Herrn Zins gefallen mag, der soll uns gefallen, und von allen Schwaigen die Hälfte der Kässe in Pfenning berechnet. Es sollen auch alle Bauleute geben von ihrer Habe das achtel. Wir gehaifsen ihnen, dafs, wenn man an die Steuer steht, wir sie und ihre Erben fürbas ewig der Steuer ledig sagen."

---

[45]) l. c. 199. Dazu Döberl I. 270 ff.

[46]) Rottmanner, Unterricht I. 128. — Rudhart, Über den Zustand. III. Beilage Nr. 85.

[47]) cf. Freyberg, l. c. I. 152.

§ 8.

Iura colonorum in Ammergau 1330.

Die Rechte der Bauern von Ammergau[48]) geben uns, so wie die Urkunde Kaisers Ludwigs in den M. B. enthalten ist, nur einen ganz allgemeinen Anhalt für die bäuerlichen Dienste.[49]) Es ist nur die Rede davon, dafs sie jährlich Zins zu zahlen haben an das Kloster Ettal. Ob der Zins in Geld, Naturalien, Scharwerken oder in Kombinationen dieser dreien bestand, entzieht sich unserer Kenntnis. Von Wichtigkeit ist das für die Bauern angegebene Besitzrecht. Aus ihm dürfen wir in Zusammenhalt mit einer späteren Urkunde[50]) schliefsen, dafs die auf den Bauern bzw. auf ihren Gütern liegenden Lasten — haben sich ja doch die Personal- gar bald zu Reallasten ausgewachsen — nicht zu drückend waren. Die Bestimmung Kaiser Ludwigs lautet:

Wir wollen, dafs die Bauern Erbrecht und Baurecht haben auf den Gütern, es seien Höfe oder Huben, die gelegen sind in dem Ammergau, die wir mit Eigenschaft der Vogtei an Ettal gegeben haben. Die Bauern sollen die „Guett, Hof oder Hueb“ jährlich ans Kloster verzinsen.

§ 9.

Iura fundaria Raitenbuchensia 1383.

Auch die Rechte des Klosters Raitenbuch[51]) bei Steingaden fördern, so wie die Urkunde erhalten ist, unsere Kenntnis über die Dienste und Abgaben nur wenig. Nichtssagend ist der so dehnbare Begriff: Herkommen. Denn schliefslich wurde alles Herkommen, was einmal ein findiger Grundherr oder schlauer Beamter als für seine Person nützlich erkannt hat. Eines ergibt sich, die Untertanen müssen scharwerken, aber der Prälat hat sie an diesen Tagen zu verköstigen.

„Sie sollen Tagwerk leisten, soviel als Herkommen ist; an diesen Tagen soll der Prälat sie versorgen mit Speis und Trank.“

Hingeweisen sei noch auf eine im Text anschliefsende Bestimmung, welche die Verhältnisse dieser Klosteruntertanen trefflich be-

---

[48]) M. B. VI. dipl. misc. 232. Nr. 4.

[49]) Auch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs (Freyb. Sammlg. IV. 387 ff.) soviel es sich von tit. VI. an mit bäuerlichen Verhältnissen beschäftigt, enthält es nichts über Abgaben und Dienste.

[50]) cf. unten § 10.

[51]) M. B. VIII. 83. M. Rait. dipl. misc. Nr. 61.

leuchtet. Das Kloster war bis 1383 Universalerbe aller seiner Untertanen. Starb ein solcher, so fiel all sein Vermögen an das Kloster, die nächsten Verwandten waren also auch nach dieser Seite die tieftrauernd Hinterbliebenen. Von 1383 an soll eine kleine Wandlung zugunsten der Klosteruntertanen und ihrer Erben eintreten. Das Kloster nimmt jetzt nur mehr die Hälfte der Erbschaft; der bleibende Rest soll an die nächsten Erben kommen, die „des gotzhaus aigen Leut sind und wesentlich hinder dem gotzhaus auf dem Lande sitzen". Stehen diese Erben unter einem anderen Grundherrn oder sind sie nicht des Klosters eigen Leute, dann fällt, nach wie vor, die ganze Erbschaft an das Kloster.

§ 10.

Iura fundaria in Ammergau 1405.[52])

„Es soll ain jeglicher Paur in dem Ammergau, der auf des Gotts-haus Guettern sitzt, dem Abt daselbst jährlich in die Stift gehen und die Guet emphahen, als andere unser Kloster Recht und Gewohnheit ist, die selben Gut soll in dan der Abt zu Stund leihen, so soll Im ain jeglicher Paur von einem ganzen Gut zu jeder Stüfft 1 kr. zu Stüfftpfenning geben, und dieselben Gut sullen sy auch alzeit bäylich und wesenlich ligen lassen, doch also, dafs sy bey ihrer Erbschaft bleiben; welcher aber von Todtswegen abgieng und Erben hinter Im liefse, denselben Erben soll der Abt dieselben Gut auch leihen und die sullen dann den Abt darumb eren nach Gnaden. Ob auch der Gut ains oder mer an Zimmerbau fällig wurdt, so soll In der Abt Holz aufs den Panhölzern darzu geben und schaffen nach ihrer Notdurft, damit die Gut wieder gebaut werden, darzu soll ain jeglicher Paur von ainem ganzen Hof jährlich geben dem Gotteshaus 13 Metzen Habern, 1 Pfund Flax, 1 Schaf und 1 Vogthühn, darum soll sy der Abt aller Jäger und Hundt vertragen, so sullen auch die Paurn dem Gottshaus sein Wein fiehren als sie vorher getan haben und als von Alter Herkommen ist; dazue soll auch ein jeder Bauer, der vom Kloster Gueter hat, von einem ganzen Hof in dem Mayen ze dienst geben 60 Pf. und an dem Herbst auch 60 Pf., das waer von jedem Hof jährlich ½ Pfund Münchner Pf. Die Gepaurschaft in dem Ammergau, hinter wem die sizen, sollen gemeiniglich dem Abt jährlich zur Steuer geben an dem Mayen 4 Pfund und an dem Härbst 4 Pfund der oben genannten Wehrung, das bringt 1 Jahr 8 Pfund Münchner Pf., die sol en sie unter einander anlegen."

[52]) M. B. VI. 269. Nr. 39.

Halten wir diese Bestimmungen zusammen mit den iura fundaria colonorum in Ammergau aus dem Jahre 1330, so dürfte die früher[53]) gemachte Bemerkung, dafs die Lage der Bauern keine zu drückende war, als richtig erscheinen.[54]) Ja, es läfst sich die Beobachtung machen, dafs sich ihre Stellung sogar bessert. Sie sind durchaus nicht die rechtlosen Hörigen, die alles mit sich geschehen lassen müssen. Nach dem eben angeführten iura fundaria besitzen die Klosterbauern Erbrecht. Stirbt der Stiftbauer, so bekommt der Erbe gegen eine mäfsige Abgabe an den Abt (eren nach Gnaden) das Gut. Für ihre Dienste und Abgaben, die genau bestimmt sind — jährlich Naturalien, halbjährig einen fixen Zins - haben sie auch Forderungen an die klösterlichen Bannwaldungen. Ein interessantes Beispiel einer Repartitionssteuer schon in dieser Zeit bietet die Mai- und Herbststeuer der nicht zum Kloster gehörigen Hintersafsen anderer Grundherren. Sie haben gemeinsam (gemeiniglich) ein Steuerfixum aufzubringen in der Höhe von 8 Pfund Münchner Pf. im Jahre (in zwei Raten zu je 4 Pfund) „die sollen sie unter einander anlegen". Über die Art der Verteilung an die einzelnen Leistungspflichtigen erfahren wir nichts Näheres, aber wir gehen jedenfalls nicht fehl mit der Annahme, dafs jeder herangezogen wurde unter Zugrundelegung des Hoffufses.

Wie wenig diese Bauern durch das Gefühl der Abhängigkeit gedrückt werden, zeigt ein Streit, den sie mit dem Prälat zu Ettal bebekommen.[55]) Der Prälat scheint die Bauern in ihren Rechten verkürzt zu haben; dagegen wehren sie sich aber ganz energisch und sie beruhigen sich nicht, bis nicht Albrecht III. 1444 zwischen Bauern und Abt folgendes „guetlich mit einander geeint".

1. Wegen des Erbrechets: das Gut soll an das Kloster zurückfallen, wenn der Inhaber und seine Erben gestorben. Dann kann es der Abt nach Belieben besetzen.

2. Heiratet einer aufserhalb des Ammergaues ohne Erlaubnis des Abtes, so haben seine Frau und Kinder kein Erbrecht.

3. Kein Hof soll weiter als in 4 Teile zerlegt werden, „darin wollen und sollen sye auch all ihr Vermögen tun, dafs dasselb wieder in einander komb und furbas nit weiter gelegt werdt dan in 4 Teil".

---

[53]) § 8.

[54]) M. B. VI. 275. Nr. 42. — Die Bauern von Murnau müssen nach Ettal einen Hauspfennig geben.

[55]) M. B. VI. 285. Nr. 68.

4. Die „Gemain“ soll jeglichem Dorf zustehen und niemand zinsbar sein.

5. „Dafs der Prälat niemandt seine Erbrecht abkaufen soll, sondern wer sein Erbrecht verkauffen will, der soll das seinem Erben geben, wer aber nit Erben hat, so sol ein Landtmann dem andern geben, die in dem Ammergau sefshatt seindt und die dem Gotteshaus zu Ettal zugehören, mit des Prelats Wissen.“

6. Erbt einer, der sich von dem Ammergau weg „zu frembden Herrschatt aufser Lands verpflichtet hette“, die Erbrecht auf einem Gut, das zum Kloster gehört, und „er zieh sich dann selbst nach solchen Anfallen inner Jahrs Frist nicht wesentlich und peulich auf das selb Gut“, so fällt das Gut an das Kloster zu beliebiger Besetzung. —

Dieser Vergleich scheint von keiner Seite zu ängstlich gehalten worden zu sein. Der Abt liefs es an der Holzlieferung fehlen, die Klosterbauern teilten ihre Güter, wie früher auch, unter ein Viertel und verkauften sie auch an solche, die nicht zum Kloster gehörten. Darüber neuer Streit in beiden Lagern, der vom Herzog Albrecht IV. 1503 in einem Vergleiche[56]) geschlichtet wurde. Der Abt soll das Bauholz abgeben, wie 1444 ausbedungen. Andererseits soll die Teilung eines Gutes unter ein Viertel seiner Gröfse nicht mehr geschehen. In jenen Fällen, in denen es der Abmachung von 1444 zuwider geschehen ist, sollen die Teile wieder zu der Gröfse eines Viertels zusammengelegt werden. An Aufsenleute verkaufte oder verpfändete Güter sind wieder zurückzugeben.

Das gute Besitzrecht der Bauern, das Verbot für den Abt, Bauern aufzukaufen (5), die Freiheit im Güterverkehr, in der Güterteilung bis zu einem Viertel und die Tatsache, dafs auch dies von den Bauern nach 1444 noch nicht beachtet wurde (1503), alles das berechtigt zu dem Schlusse, dafs 1503 die Verhältnisse gegen 1405 in Ammergau sich eher gebessert als gemindert haben.

§ 11.

Iura subditorum Steingadensium 1423.

Für dieses Gotteshaus verordnen die Herzöge Ernst und Wilhelm:[57])

---

[56]) M. B. VI. 313.

[57]) M. B. VI. 616. Nr. 126.

Der bisher geltende Grundsatz war: „Wenn des Gotzhaus aigen leut ire Kind es sein Sün oder Töchter ausgestewert haben, da sullend die Kinder fürbas nach Vatter und Mutter Tod mit iren Guet nihtz mer ze schaffen haben und es sey dann dem Gotzhaus ledig worden."

Dieses bisherige Recht hat keine Geltung mehr, sondern: „Wenn des Gotzhaus aigen Mann oder Weib von Todes wegen abgieng, das dan selber abgangen Persohn Kind oder sunst ir nachst und rechtgesipt Erben ir Guet erben sullen, als ander unser Gotzhäuser zu Bayern Recht ist." Sterben sie ohne Erben, tritt das Kloster in die Erbschaft ein.

„Auch sprechen wir, dafs ain ieglicher Probst nu hinfür dhainen den seinen zu der Ee mer notten soll, ez wer dann, dafs ir ainer oder mer, ez wären Sün oder Töchter, sich von dem Gotzhaus entphrombden wolten, von den mag ain Probst ain Gewisheit nemen und ain redlich Penn darauf setzen.

Ain ieglich Pawer, der des Gotzhaus Aigen oder Hintersazz ist, soll hinfür dem Kloster alle Jar 8 Tag maen und 8 Tag rechen, und die andern gewohnlichen Dienste, agkern u. s. w., wie bisher, aber ungewohnliche Dienste brauchen sie nimmer tuen z. B. Garnspinnen aufser, sie tuen es gerne."

„Umb die 40 Pfund halber, die die armen Leut iärlich zur Stewer müssen geben, soll in dem Aigen niemand gefreit sein aufser der Probst und die Angehörigen des Gotteshauses. Von des Grazz wegen, dafs nicht in der armen Leut Gueter gehört, und dafs der Probst fremden Leuten zu kaufen gibt, wird geboten, es den eigenen Leuten zu geben, um den Preis, den Fremde bieten."

Wie in Ammergau machen wir auch hier bei den Untertanen des alten Prämonstratenserklosters Steingaden die Beobachtung, dafs sich die gesetzlichen Vorschriften in einer für die Untertanen aufwärtssteigenden Linie bewegen. Das Erbrecht wird gebessert, der Heiratszwang abgeschafft (hinfür dhainen den seinen zu der Ee mer notten). Von Bedeutung ist bei der Bestimmung über die Vererbrechtung des Gutes die Begründung „als ander unser Gotzhäuser ze Bayern Recht ist". Es ist also in Steingaden den Bauern nur das Besitzrecht gegeben, das andere Klosteruntertanen bereits haben. Die erwähnten Dienste und Abgaben sind gemessene. Es ist nur zu bedauern, dafs sie in der Urkunde nicht vollkommen angegeben sind, sondern dafür der vage Ausdruck „gewohnliche Dienste" steht.

§ 12.

Rechte des Klosters Baumburg 1439.

Aus dem Weistum des Augustinerstiftes Baumburg[58]) bei Altenmarkt a. d. Alz:

§ 23. Die in dem Altenmarkt siczent, seind schuldig ze scharberchen dem gotshaus. item wann man den Aichpuchel mäd, so sholl iesleichs haus in dem Altenmarkt gelegen, geben milich, die ainen pfennings gar wol wert sei, oder aber ainen pfenning dafür. item sie sullen auch den Aichpühel gar auf heigen und auf den wagen das hei helfen legen, das man es in unsern stadel beruet fueren müg. item si seind auch schuldig unser chraut zu jeten und auch zu schariben, darzu andere scharberch ze tun nach genaden.

§ 25. es ist auch zu merken, ob die zum Gotzhaus gehörenden oder ir eriben die stuck verkaufen, verändern oder verchümern wolten, welcher der wär, der schol seinen teil landes ainen herren zu Baumburg vor anpieten, und wil er kaufen, so schol er im zu kaufen geben für ander läut, und auch ainen leuchtern chauf, es sol auch der hingeber das stuck ainem herrn aufgeben und wenn er das aufgeben hat, so ist er schuldig 12 Pf. an ainem herrn zu geben. item der chaufer sol das stuck widerumb von ainem herren zu Baumburg empfahen und ainem herren auch geben 12 Pf. des gleichen sind auch schuldig die eriben ze tun, wenn si die eribschaft einnemen, wann grund und podem der benannten stuck ist des gotshaus, und mugen auch nicht mer verchaufen dann ir aribait die si auf den stucken habent. wenn auch ain herr zu Baumburg mit tod abgangen ist so seind die, die di stuck inne habent, schuldig von ainem herrn der darnach redlich erwelet wirdt zu emphahen, und der selbig herr in schuldig ze leichen, und wenn gelichen ist, so schol der, der emphangen hat, geben 12 Pf. dem benannten herren. —

Die Abhängigkeit dieser Untertanen ist eine viel gröfsere als die der Klosterbauern zu Ammergau. Zwar finden wir auch hier fixierte Scharwerke und bestimmte Abgaben. Aber der letzte Beisatz in § 23 dieses Weistums hat schon einen starken Beigeschmack von ungemessenen Diensten. Die Deutung von „nach genaden“ ist keine ganz sichere. Es kann sein so viel als „gnädig“, es kann aber ebenso heifsen „nach Belieben“. Der folgende § 25 würde fast diese letztere Auffassung nahe legen; denn hier haben wir das grundherrliche Einstands- oder Vorkaufsrecht in einer Weise ausgebildet, dafs die spätere

[58]) W. VI. 163 ff.

Zeit nur noch wenige juristische Feinheiten dazu erfinden mufste. Sie konnte sich darauf beschränken, die Gebühren zu erhöhen. Die Veräufserung zuerst an den Grundherrn, dann von diesem erst an den Käufer, tritt uns hier zum erstenmal rechtlich bestimmt entgegen, ebenso die Verpflichtung, das Gut dem Grundherrn billiger zu geben (leuchtern kauf) als einem anderen Käufer. Das Besitzrecht ist rechtlich Herrengunst, praktisch Leibrecht, vielleicht Erbrecht; denn der neue Abt ist schuldig, dem bisherigen Inhaber gegen Zahlung der 12 Pf. das Gut wieder zu leihen.

§ 13.

Rechte des Klosters Altomünster c. 1440.

Weniger seiner Bedeutung als der möglichsten Vollständigkeit halber sei die Stelle aus dem Weistum des Klosters Altomünster[59]) bei Indersdorf angeführt, die auf unsere Frage sich bezieht:

„Wir bestimmen, dafs unser hindersaessen und die vogtlaeut, die dazu gehornt, in die vogtei Altomünster dienen in die maisteur und in die herbststeuer 4 Pfund Pf. und 14 seck habern und 14 huener."

Ohne Zweifel haben wir es hier, wie in § 10, mit einer Repartitionssteuer zu tun. Trotz seines Umfanges enthält das Weistum sonst nichts über bäuerliche Lasten, obwohl es alle Abgaben, so vom forster, taeferner usw., bis in das Kleinste regelt. Die bäuerlichen Verpflichtungen können wir nach dem Weistum als keineswegs drükkend bezeichnen. Von Interesse ist auch die Bestimmung, dafs die Leistungen der Klosterhintersafsen und die der Vogtleute ganz die gleichen sind.

§ 14.

Iura fundaria Seeonensia 1440.

Dieses Weistum von Seeon[60]) bei Trostberg gibt uns zwar keinen Aufschlufs über die rechtlich bestimmte Gröfse der Abgaben und Dienste, läfst uns aber doch erkennen, welcher Art dieselben waren, und wie ihre Leistung geregelt war.

1. Vor erst soll unser Herr zu Seeon einen gewaltigen Chamraer setzen, mit vollem Gewalt; was man dem Zahlt, wann er ungewangen ist und nicht bey spiel, darumb soll der, der bezalt hat entprochen, quitt, loofs und ledig sein gein der Herrschaft.

[59]) W. VI. 183.
[60]) M. B. II. 164. dipl. misc. Nr. 33.

2. Item der Chamraer soll 14 Tag vor die Stifft pieten, das männiglich umb den Dienst betracht und den versarrg: darnach unseren Herrn zu Sewen entpieten auf welchem Tag er oder sein Anbald kommen sull auf die Losung und warten seins Dienst und Vodrung.

3. Item so soll unser Herr zu Sewen kommen zu dem Chamraer, do hat er ein Nachtseld fueter und Heu; den Wein soll er an dem Satlpogen fueren.

4. Item czu dem ainem mal soll der Chamraer den Wein geben.

5. Item darnach soll der Chamraer die Vas versorgen und die Chaessteig und wer kumpt defs ersten Tags auf die Losung, davon soll man den dienst nemen; kumpt aber ainer defs andern Tags, so soll man den dienst auch nemen. Chumpt er an dem 3. Tag, das unser Herr von Sewen oder sein Anbald sein Tagwaid geraiten mag, so soll man den Dienst dennoch nemen.

6. Item, welcher Dienstmann den Dienst also nicht ausrichtet, so soll der Chamraer den Wein nemen von dem Wirt, als in der Wirt vom Zapfen schenkt und mag darumb pfenten so vil lang und verr bifs unser Herr von Sewen seiner Dienst und Gült ganz und gar ausgericht wird.

7. Item wenn man die Potigen ausmist und in das Schaeffl geust, so hat der arm man gedient.

8. Item man soll setzen zween Weinmann und zween Schwaiger, dafs si dy Wein und Chaes kosten und beschauen; wer gedient hat, den soll man varn lassen, wer aber nicht gedient hat, den soll man absetzen.

9. Item es soll auch niemant versezen, kaufen und verkaufen, wexlen, rainen oder tailen kainerlai an Wissen oder Willen unseres gnädigen Herrn von Seeon oder seines Chamraers.

10. Item es hat kein Paumann oder hintersaefs defs Gotzhaus Sewen kainerlai Gerechtigkeit auf des Gotshaus Gut, er hab denn Brief und Sigl von dem Abt und Convent.

11. Item es soll auch allweg ain ieder Paumann oder hintersaefs defs Gotshaus umb tailen, versetzen, wexelen, kauffen und verkauffen in offener Stift iärlich der Herrschaft seinen rechten Gewer und Fürstand nach Sipp und Blut warleich fürpringen und stellen nach Gerechtigkeit und Freiheit des Gotshaus zu Sewen.

12. Item an dem 3. Jar so das Kornfeld hinter der Kirchen liegt, so ist man unserm Herrn von Sewen seine Herrensteuer schuldig nach Inhalt des Gotshaus Gerechtigkeit. —

Die Dienste scheinen gemessene zu sein, die hauptsächlich in Naturalien, Käs und Wein bestehen. Als geleistet gilt die Abgabe dann, wenn festgestellt ist, dafs das ausbedungene Mafs geliefert ist (7). Von der ordnungsmäfsigen Leistung dieser Abgabe hängt es ab, ob der Bauer weiter auf seinem Gute bleiben darf oder nicht (8). Scharwerke sind nicht genannt, wohl aber ist noch ein Zins an den Abt zu Seeon zu zahlen, der Herrenzins. Dieser trifft immer im 3. Jahre, also dann, wenn nach dem Umlauf der Dreifelderwirtschaft wieder das hinter dem Gotteshaus gelegene Feld mit Korn bebaut wird (12).

§ 15.

Landessteuer von 1445.

Zur Aussteuer der mit einem Württembergischen Grafen verlobten Prinzessin Elisabeth wurde auf dem Landtag von Landshut 1445[61]) eine Steuer genehmigt. Diese Landessteuer, der 1448 eine neue im Verein mit Ingolstadt folgte, hat mehrere ihresgleichen.[62]) Aber bei den wenigsten sind nähere Angaben gemacht. Bei dieser Steuer erfahren wir, wie sie nach dem Hoffufs angelegt wurde.

Von einem ganzen Hof	9 sch.
„ einer Hube	5 „
„ einem Lehen	4 „
„ einem 1/4 oder 1/2 Lehen	40 Pf.
„ einem 1/2 Viertel	20 „
„ einem Jauchert Acker	20 „
„ einer Sölde	12 „

[61]) Krenner, Landtage IV, 123.

[62]) III. 30 u. 41 anno 1429 der 20. Pf. u. a. 1432. — I. 277, a. 1458 zur Aussteuer für Prinzessinnen f. Oberbayern. — II. 38 ff. a. 1432; 1434; 1453; 1458 (Niederb.) — V. 89. Landsteuer 1462/63 f. Obb. — Sie brachte: 15319 Pfund 6 Schilling 15 Pf. — VI. (Nieberb.) 4. a. 1461. — 81 a. 1464 brachte 1882 Pfund 24 Pf. — 103. a. 1469 Landsteuer. — XII. 190. — Im Sommer 1488 liefs Herzog Georg auf alle Untertanen ein Scharwerkgeld legen um in Burghausen eine Festung zu bauen. Es Zahlen: Sölden 8, 11—12 Pf. —

1/4. (1/8. Hof)		23 Pf.
2/4.		45 „
3/4.		68 „
4/4.	3 sch.	—
5/4.	3 „	23 „
6/4.	4 „	15 „
7/4.	5 „	8 „
1 ganzer Hof	6 „	—

l. c. IX. 192. a. 1493 (Obb.) — 414. a. 1500 (Obb. u. Ndb.).

§ 16.

Advocatia Beurbergensis 1445.

Die Grafen von Törring, als Vögte des Klosters Beuerberg, haben Vogtrecht[63]) von den Gütern, die zum Kloster (in die Oblay) gehören.

Sie erklären: „von yeglichem nicht mehr dann 2 Hüner zu nemen; doch sullen sy uns ierlichen zu Weihnachten eren mit ainem Pfund Münchner Pf. zu Opfergelt. Wir sullen nemen von einem Hof 2 Galvay Habern, von ainer Hub 5 Galvay Habern und von ainem Lehen $^1/_2$ Galvay Habern und von jeglichem Gut 1 Tüngtag und nicht mer dan 1 Madttag, darzu sullen wir die armen Leute versorgen mit Kost nach Nottdurft, doch dieweil solche Gut besetzt und nicht öd liegen; auch sullen wir, unser Diener oder ander die unsern das benannt Gotzhaus oder ir armen Leut mit dhainerley Nachtsild oder ander Beswärungen anlangen."

Diese Vogteiabgaben sind ausnahmslos gemessene Leistungen: zu Weihnachten sämtliche Bauern 1 Pfund Münchner Pf., die sie unter sich zu verteilen hatten. Hier traf ja wohl den einzelnen eine gröfsere Quote, wenn mehrere Höfe verödet waren. Für die Leistungen in Scharwerken dagegen - 1 tag düngen und 1 Tag mähen, dafür aber Verpflegung —, war es ausdrücklich festgesetzt, dafs die Vogtbauern auch dann nicht mehr zu leisten haben, wenn einige Güter nicht besetzt sind; denn die Grafen haben diesen Scharwerksanspruch nur, „diweil solche Gut besetzt und nicht öd liegen".

§ 17.

Rechte des Gotteshauses zu Geisenfeld c. 1450.

Die Rechte des Benediktinerinnenklosters zu Geisenfeld[64]) sind, soweit sie für uns in Betracht kommen, folgende:

§ 1. Es ist recht, das die schwein an dem prehentag der letzt dienst sol sein, und derselben schwein sol ie eins ein halben pfunt Regensburger wert sein. und man sol auch den leuten ze wissen tun an sant Bartholomeustag weder si wellen die schwein oder die pfenning.

---

[63]) M. B. VI. 454. dipl. misc. Nr. 44.
[64]) W. VI. 194 ff.

§ 2. Und wer auf den hof hie dient, der wär ledig. wer nicht dient, der sol des nagsten tags darnach dienen in meiner frawen kätter mit frauen kost.

§ 4. Und sol auch iedermann sein gült selber füren meiner frawen von Geisenfeld, wer si soll, an den zinshabern und an das gereutkorn, das sol man auf den kasten geben.

§ 6. Und an dem prehentag, so ist niemant schuldig auf dem hof ze sein, dan der meiner frawen mit den schwein dienen sol.

§ 13. Wem der brobst ein ganz gut leicht, der sol geben zwen und sibenzik Pf.

§ 14. Es ligent zwei lehen zu Geimersheim, der geit iedlichs ein swein das 80 Regensburger wert ist.

§ 15. Es sind auch zwen mair zu Gaimersheim, die sullen iedweder dem brobst dreu mal geben, ains an sant Bartholomeustag, das ander an dem prehentag, das drit an dem liechtmeztag. die selben mal sollen essen der brobst und ain kastner und meiner frawen ambtman und des brobst knecht, und dem brobst sol man geben ain kraut und ain vlaisch und ain unterricht und ain gesottes hain und ain gepratens hain und ain viertail wein und dem ambtman und dem knecht ein pfenwar piers. und wan der brobst auf stet von dem tisch, so sol er der frawen lassen sten ein mas weins auf dem tisch. und ob si die mal nicht einnämen, so sind si in hinnach nichtz schuldig.

§ 16. mer es soll auch iede hub geben an den hüblhof zwai huner. und wer si geit vor sant Michelstag, so sol iedes hun ains Pf. wert sein. und wer es hinnach geit, der sol ain altes hun geben das ainem andern gleich ist.

§ 17. Man ist auch dem brobst schuldig ze sagen an dem liechtmestag, wer in dem gericht unrecht geheirat hat.

§ 27. Es sol ein ieklicher mair sein selbs persondlich besitzen und kainem andern an erlauben ainer abtissin darauf meiern.

§ 28. Auch zu merken, das kainerlai käuf, heirat und handlung der inwoner der brobstei anderst nicht bestätt, noch besigelt sollen werden, dan mit einer abtessin oder ir ambtleut insigel.

§ 29. Es sol kain brobst oder richter oder ambtman niemantz mit gült, ferten oder scharbergen anders beswären, dan wie von alter herkommen ist.

§ 31. Vermerkt, das alle jargült der ganzen brobstei sich genzlich verfallen hat, järlich zu sant Michelstag. nota, der kamerschlatz ist halber tail verfallen auf sant Michelstag und halber tail auf den obristen und welicher sämmik wär mit der zalung so zwispilt es sich

allweg des andern tags darnach. und wer den schweinpfenning auf den obristen auch nit zalt hat, so zwispilen si sich auch des andern tags. item das bier sol man on alles verziehen auf sant Jörgentag geben, und wer das versambt, so zwispilt es sich allzeit des andern tags. und was dan die diener einer abtissin darauf verzerten, das sollen si alles ausrichten. —

Der Dienste und Abgaben sind nach den Rechten zu Geisenfeld verschiedene, doch ist ihnen eines gemeinsam, sie sind insgesamt gemessen, nach Zeit, Qualität und Quantität der Leistung, nach Erfüllungsort und leistungspflichtiger Person.

Am „prehentag" (§ 1), am Tag der Flachsbreche, welcher gewöhnlich anfangs November fällt, ist der Termin für die Lieferung von Schweinen. Damit sich aber jeder Bauer, den nach dem Recht diese Lieferung trifft, in seiner Wirtschaft vorsehen kann, wird ihm Ende August, „an sant Bartholomeustag", mitgeteilt, ob er am prehentag sein Schwein oder dafür ein halb Pfund Pf. in Regensburger Währung zu geben hat. Mufs er ein Schwein auf den Hof bringen am prehentag, so trifft damit auch ihn die Pflicht an diesem Tag auf dem Hof bei der Flachsbreche mitzuarbeiten (§ 6), jene, die Geld zu geben haben, sind von einer persönlichen Leistung an diesem Tage frei. Jedenfalls ist mit diesem Unterschiede darauf Rücksicht genommen, dafs für den Bauer die Geldleistung belastender war als die Naturalabgabe; durch diese persönliche Leistung, welche zur Naturalabgabe hinzukam, war also ein gewisser Ausgleich geschaffen. Die Getreidegült ist zu leisten und jeder Pflichtige hat sie nach Geisenfeld, auf den Herrenhof zu schaffen, mit Ausnahme von Zinshabern und Gereutkorn; diese werden auf den zum Kloster gehörenden Getreidekasten gebracht (§ 4). Als weitere Abgaben sind noch genannt von zwei Lehen je 1 Schwein zu 30 Regensburger Pf. (§ 14), jede Hube 2 Hühner auf einen eigenen Hof, den Hüblhof (§ 16). Die Qualität dieser Hühner ist genau bestimmt, je nachdem sie vor oder nach st. Michael gegeben werden. Auch Bier ist zu liefern (§ 30). Zwei Maier zu Gaimersheim haben (§ 15) jährlich dreimal 4 Personen auszuspeisen, den Propst, Stellvertreter und Bevollmächtigter der Äbtissin, den Kastner, den Amtmann und den Knecht des Propstes. Für diesen Fall ist auch der Speisenzettel schon genau vorgeschrieben, auch zum Fleisch die Zuspeise, das Untergericht (unterricht) nicht vergessen. Wird das Mahl nicht eingenommen, haben die beiden Maier dafür keine Entschädigung oder weitere Abgabe zu zahlen.

§ 18.

Iura fundaria Chiemseensia 1462.

Sehr umfangreich ist das Weistum von Frauenchiemsee,[65]) das in Seebruck, „vor dem Pirg und in dem Gebirg“ Geltung hat. Ausgehoben sind auch hier nur jene Stellen, deren Bestimmung zu den bäuerlichen Lasten eine Beziehung haben.

1. Keinem soll etwas verliehen werden, der nicht des gotteshaus aigen ist.

2. Wer kind hiet, dieweil er für die verspricht, benügt die Herrschaft wol: würden aber die Kinder im ze schwär, dafs er ir nicht gewaltig möcht sein, so soll er sy stellen und antwurten, das sy meiner Frau verpirgen, das sy an ir Wissen und Willen nicht heyraten, welcher das überfür, der wär von des Suns wegen meiner Frauen und dem Gottshaus schuldig ze Wandl 15 Pfund Pf. und von der Tochter als viel als er ir zu Heyratguet geit.

3. Ob das Gottshaus ichts besonders ze arbeiten hiet, da sullen ir all ires Gotzhaus hindersafsen wie dy haifsen, bey 8 Tag an Gewär an alles lon auzgenommen die Kost treulich arbaitten.

4. Item dafs mein Frauw und ir Gotshaus ir aigen Leut mit nyemandt tailt, wo die Mueter ir und ires Gotzhaus ist, da sind dy Kind gar ir.

5. Dafs mein Fraw ire Capplen Gueter wol gestifften mag, ob dafs wär, dafs si ze schwär wolten sein iren Pawleuten, wider des Gotzhaus Recht, darumb haben Die Capplen die Recht, wenn ir Güeter ains geödet und nicht pawlich liegt, so sullen wir ab unsers Gotshaus Güetern Pawleut nemen und darauf nötten, damit es pawlich gelegt werdt an Abganck.

6. Dafs main Fraw und ir Gotshaus feye Stift hat auf all iren urbarn also ze versten, dafs sie einen gueten und einen Nuzen pawmann, der auf ainem klainen Guet sitzt, ze vordern hat auf ain gröfsers Gut, und ein kranken Paumann, der auf ainem waiten urbar sitzt, ze nötten hat, auf ain myndes Guet, und denselben zwain Pawlawten sol volgen, was sy besunder gemacht und gezymert haben, ob das ist, dafs die Gemäch aus främbden Wälden gezymert habent, die zu den Gütern nicht gehörendt, wär aber, daz sie es aus dem Wald gezymert hieten, der zu den Gütern gehörent, so sullen sy die Zymer bei den Güeter lassen als billich ist.

---

[65]) M. B. II. 507 ff. M. Parth. Chiems. dipl. misc. Nr. 78.

7. Wer meiner Frawen und iren Gotshaus sein Dienst nicht geben hiet und sich hewt mit ir nicht bericht auf ain ganz Endt; dieselb Stifft waer ledig und los.

8. Wer Sun oder Tochter zu ander Herrschaft verhyratt, dann zu dem Landtherrn, das ist der Fürst selbs, der sol das wandel mit als viel als er der Tochter oder dem Sun ze Heyrathguet geit, und darzu hat in mein Fraun zu pessern als ir Gnad wil an der Stifft und an dem Guet.

9. Wenn dafs waer, das Got des Gotshaws Lewt vodert, dafs sy nymer sein solten, das Got lang nicht geb, so hat mein Fraw Recht und ir Gotshaws ze nemen das pest Haupt auz allem seinen Vich an ains und darumb sol die Witib sitzen hintz in die naechste Stifft. Ist sy dann guet und hintz dem Urbar und meiner Frawen sol man si das urbar raichen lassen vor lewten als si stat an meiner Frawen vindet.

10. es bring yederman seinen Har und nicht Pfenningen dafür. Taet er des nicht, so sol der Ambtman ze Haus und ze Hof varen und sol den Har verpfenten mit irey Stuck pessern Pfanten dann der Har wert ist. Also soll er tuen zu der Schafflosung.

11. dafs meiner Fraw ye an dem andern Jar ein Steur von euch gehabt und genommen hat, damit si Oel in ir Gotshaws bestellet hat.

12. dafs mein Fraw und ir Gotshaus ein Taich hat ze Erpfendorf, darauf man ir vischen solt das ganz Jar, besunderlich wenn si oder ir Ambtleut yezundt und in der Nachstifft in der Schafflosung und in der Harlosung käment, so sol man ir warten mit Vischen als man erleichist mag auch von denselben Taichen sol man ir dienen zwen Lachs und Visch darzu nach iren trewen in ir Haws gen Kyemse.

13. dafs meine Frawe Recht hat ze jagen Haesen und Füchs und ander Wild an das rot Wild als in allen iren Hofmarchen.

14. dafs mein Fraw und die Gotshaus ir aigen Lewt ze nötten hat, hinder wem oder wo sitzent mit Vancknusse und mit andern Pfrengnussen auf ir urbar, wo si der bedarff und desselben sol ir der Vogt geholffen sein.

15. dafs mein Frau zwen Wirthöf hat in dem Land, der ainer gelegen ist ze Erpfendorf und der ander zu Kessen und hat ir Gotshaus die Recht auf paiden Hofen, dafs man ir und iren Ambtleuten ietzund und in der Nachstifft und in der Harlosung warten soll mit zwain malen zu jeglicher Zeit und mit Häu und die Lauffer, samen das Fueter als von alter herkomen ist: besunderlich jetzund zu der Stifft soll man ir warten mit 7 Schüsseln, die nach irer Schüssel an

dem Tisch sein, und dafs bey ieder Schüssel 3 man sitzen; und denselben soll der Pawmann des Hofs geben von Kuchelspeifs, Fleisch und Brot und ander Gerät, das der Acker trägt, und was er von dem Vich Bucher gehaben mag. Wann aber der Stifft in der Vasten wär, so soll er geben von Oel und von ander Ackerspeyfs, dafs zu der Vasten gehört, und Visch von den Taichen oder anderwo, wo es die gehaben mag, nach der Herrschaft eren und Nottdurft.

16. der von meiner Frauen von Chiemsee und von irem Gotshaus Alben hiet oder ander Gesuech, wie die genant wären, der er selbs nicht bedörft, und als vil aigens Vichs nicht hiet, das zu den Alben und Gesuechen nicht gehöret und im sein ze wenig wäre, derselb soll meiner Frauen Leut und irs Gotshaus auf derselben treiben lassen ir Vich um ainen Zinnfs, des er sich genüsen soll lassen, der beschaiden sey, den im ain Frömbder Man gäb, als von alter herkömmen ist.

17. dafs die Swayger auf sand Gallentag dienen sollen ir Käsz und die soll der Probst beschauen vor und da hat er um sein Beschau Käsz.

18. dafs ir meiner Frauen und ir Gotzhaus mit der Müntz zinnsen und dienen sullt, als man der Herrschaft und dem Vogt zinset und dienet.

19. Wer seine Paurecht an will werden mit versetzen, mit verkauffen, do sol das mein Frau von erst anbieten vor aller manicklich, und iren Chamrer an ir stat, und darnach die naechsten Erben und ob die nichtwollten, so soll er es ainem geben, davon mein Fraw und ir Gotshaus unbeschwaert beleib.

20. wann ein Paumann dem andern seine Paurecht zu kauffen gibt, so soll der, der es do kauft, khainen Pflueg in das Ertrich nicht sezen an meiner Frawen oder ir Ambtleut Urlaub. —

Die Bestimmungen dieses Weistums geben uns wohl interessante Aufschlüsse über die allgemeine bäuerliche Lage in dieser Gegend und zeigen uns auch die bäuerlichen Lasten in allgemeinen Umrissen, leider entbehren aber diese Bestimmungen der genaueren Angaben über die Abgaben und Dienste. Fast überall, wo wir Aufklärung erwarten, finden wir verwiesen auf die Proteusgestalt des alten Herkommens. Wir finden die bäuerlichen Dienste vertreten als Geldzins, als Naturalabgabe und als Scharwerk.

Über die Höhe des Geldzinses erfahren wir aus diesem Weistum gar nichts. Er soll (18.) in der Höhe entrichtet werden, in der er der Herrschaft und dem Vogt „mit der Müntz zinset und dient".

Eine Steuer in jedem zweiten Jahre (11.) soll dazu dienen, das Öl für das Licht im Gotteshause zu beschaffen. In Naturalabgaben ist zu reichen Flachs (10.); Geld dafür zu geben ist ausdrücklich verboten; bei Nichtreichung steht sofort die Exekution vor der Türe; ferner sind zu geben: Schafe (10.), Käse am st. Gallustag (17.) und eine Anzahl Bauern, die zu den Wirtshöfen in Erpfendorf und Kössen gehören, haben die Äbtissin und die sie begleitenden Amtleute und Diener dreimal im Jahr je zweimal auszuspeisen und für die Pferde für Futter zu sorgen, welches die Boten sammeln: das erstemal am Tag des Bautäding (15. ietzund), das zweitemal in der Nachstifft und das drittemal bei der Flachssammlung (Harlosung). Im ganzen sind 22 Personen auszuspeisen, die Äbtissin und 21 Begleiter (7 Schüsseln und an jeder 3 Mann). Für die Fastenzeit sind Änderungen im Speiseprogramm vorgesehen; damit die Sache aber nicht gar zu fasttäglich wird, sind nach der Herrschaft „eren und Nottdurft" Fische zu beschaffen aus den nahegelegenen Seen, oder wo man sie sonst herbringen kann. Erpfendorf hat gleichfalls bei Bautäding, Nachstift (Schafflosung) und bei der Flachssammlung für entsprechende Verköstigung, hauptsächlich mit Fischen, zu sorgen und jedesmal noch zwei Lachs und andere Fische nach Chiemsee an das Kloster zu liefern. Auf die Angabe über das Besthaupt „an aines" sei nur hingewiesen (9.).[66]) Eine sehr unbestimmte Angabe enthält die Regelung der Scharwerke (3.). So oft es auf dem Herrenhof etwas besonderes zu arbeiten gibt, haben sämtliche Hintersafsen 8 Tage dort ohne Lohn, nur gegen Kost, zu arbeiten (3.). Bei einiger technischer Vollkommenheit in der Anwendung des Begriffes „ichts besunders" sind ungemessene Scharwerke in der schönsten Weise gesetzlich garantiert. Es erstehen dann die „Mondscheinbauern", von denen Rottmanner[67]) in einer späteren Zeit berichtet: „Um zwei Uhr morgens verrichteten die Leute ihre eigene Feldarbeit, da sie bei Tage wieder scharwerken mufsten". Es ist das nur eine Perspektive, welche die rechtlichen Bestimmungen eröffnen.

Deutlich tritt uns in diesem Weistum die Belastung der Bauern durch das Hofmarchsgericht entgegen. Die Kinder der Hintersafsen unterliegen dem Heiratszwang,[68]) sie dürfen ohne Konsens des Klo-

---

[66]) cf. oben Anm. 30.

[67]) Beitrag zur Gesch. der Frohne. I. 181.

[68]) cf. dagegen § 11; für Steingaden 1423 Abschaffung desselben. — cf. Krenner XVI. 294. Auf dem Landtage von 1507 wird beschlossen: „Wir achten auch für billig, und wollen, dafs die Heurathen der Eigenleute frei

sters nicht in eine andere Herrschaft heiraten aufser in die des Landesherrn (8.). Die Eltern haben für die Kinder zu bürgen, dafs sie diese Vorschrift einhalten. Würden ihnen aber die Kinder „ze schwär", müssen sie Angst haben, dafs sich die Kinder nicht mehr an ihre Worte kehren, so haben sie diese vor die Herrschaft oder ihre Beamte zu bringen (2.), dafs hier die Kinder persönlich ihr Versprechen ablegen. Heiraten die Kinder gegen die Bürgschaft der Eltern in eine fremde Hofmarch, oder versäumen es die Eltern, dafür zu sorgen, dafs sich die Kinder der Herrschaft selbst verpflichten, so haben die Eltern für einen derart ungeratenen Sohn 15 Pfund Pf., für die Tochter eine Summe in der Höhe des Heiratsgutes zu geben.

Haben aber die Eltern selbst mitgewirkt (8.), dafs ihre Kinder sich in eine fremde Hofmarch verheiraten, so haben sie als Strafe eine Summe zu erlegen so grofs, wie das den Kindern mitgegebene Heiratsgut, dazu werden sie auch noch entsprechend bestraft an der Stift und an dem Gut, sie müssen höhere Abgaben entrichten und werden vielleicht auf ein minderes Gut versetzt. Denn auch dieses Recht ist in unserem Weistum ausgesprochen. Jeden Augenblick mufs der Hintersafse gewärtig sein, von seinem Gute verpflanzt zu werden. Eine Freiheit der Entschliefsung ist da für ihn gänzlich ausgeschlossen; vindiziert sich ja doch die Äbtissin das Recht, Bauern (5.) auf „Güter, die unpawlich", die öde liegen, zu „nötten". Sie werden also gezwungen, da zur Arbeit sich niederzulassen, wo es das Kloster wünscht. Ja, noch mehr (6.). Die Äbtissin hat freie Stift, sie hat das Recht, einen Bauer, der ihr für ihr Gut ungeeignet erscheint, durch mangelnde Umsicht und Tüchtigkeit oder durch Krankheit, auf ein anderes, kleineres Gut zu verpflanzen, das seiner Leistungsfähigkeit angepafst ist. Sie hat das Recht (14.), nach dem Grundsatze zu handeln: „Gehst du nicht willig, so brauch ich Gewalt." Gefängnis und andere Strafen wären die Folge eines Ungehorsams. Eine Abmaierung scheint nicht vorgesehen zu sein, aufser wenn der Hintersafse (7.) seine Abgabe nicht geleistet hat und auch am Tage des Bautädings seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es findet sich in den iura fundaria sonst keine Bestimmung, dafs der

---

seien, doch mit der Eigenherrn Vorwissen geschehen sollen und ohne alles Erlauben auch, dafs solche Heurathen ohne Beschwerde und ohne aller Forderung einiger Schatzung und Bezahlung Gutes oder Geldes Beschechen möge. Desgleichen wollen wir, dafs keine Frau oder Jungfrau ohne ihren und ihres Vatters und Muttern oder, ob die nicht am Leben wären, ohne ihrer nächsten Freunde und Gerhaben Willen verheiratet soll werden".

Bauer völlig entsetzt werden konnte, ein Gut bekam er immer wieder. Bei einer Versetzung auf ein anderes Gut blieb das, was der Bauer auf eigene Kosten (6.) „aus frömbden Wälden" gezimmert hatte, sein Besitz. Er durfte es auf das neue Gut mitnehmen. Als Besitzrecht scheint in gewissem Sinne (9.) Erbrecht bestanden zu haben, da die Witwe nach Reichung des Besthauptes bis zur nächsten Stift (nach dem Tode ihres Mannes) und auf dem Urbar bleiben darf und wenn sie „guet" ist, mit dem Gut wieder beliehen wird. Voraussetzung für jede Beleihung ist, dafs der Empfänger des Gotteshauses eigen ist (1.). Will ein Untertane sein Baurecht veräufsern, so hat das Kloster ein Vorkaufsrecht, ob in der Höhe, wie ein anderer Käufer, oder ob, wie später fast Regel, niedriger,[69]) ist nicht angegeben. Dem Kloster folgen in den Kaufansprüchen die Erben des Verkäufers in der Reihenfolge, wie sie zu ihm verwandt sind; ist das Gut diesen allen angeboten, dann erst darf es einem andern, der zum Kloster gehört, gegeben werden. Letzteres ist wohl anzunehmen nach der Bestimmung: „Keinem soll etwas verliehen werden, der nicht des Gotteshaus eigen ist" (1.). Der Käufer darf in seinem neuerstandenen Besitztum nichts übernehmen, bis er nicht des Klosters Erlaubnis eingeholt und jedenfalls Gebühren für die Anerkennung als Käufer entrichtet hat. Der Urlaub (20.) fällt sicher zusammen mit der Bezahlung der Siegelgelder. Sehr wacht das Kloster darüber, dafs sich die Zahl seiner Untertanen nicht mindere. Zeigen das schon die Heiratsbestimmungen, so tritt uns das auch noch entgegen in der Bestimmung (4.), dafs das Kloster mit niemand die Kinder aus Ehen seiner Untertanen teilt, wenn die Mutter zum Kloster gehört. In diesem Falle unterstehen wieder sämtliche Kinder dem Kloster.[70])

[69]) Wie früher auch schon in Kloster Baumburg im Jahre 1439; cf. oben § 12, pg. 21.

[70]) Diese Frage ist in der verschiedensten Weise geregelt, ebenso die des Heiratens. Schon 1233 (M. B. I. 377. dipl. misc. Nr. 20.) findet sich ein Vertrag zwischen Herzog Otto und dem Abt von Rott, wonach sie ihren Untertanen erlauben, sich gegenseitig zu verheiraten, die Kinder sollen geteilt werden. Das erste Kind gehört jenem (Herzog oder Abt), aus dessen Familie die Mutter ist; ähnlich 1252 (l. c. VII. 125. Nr. 39) zwischen Benediktbeuren und dem Grafen von Lichteneck. — cf. a. 1256 (130. Nr. 46). — a. 1263 (399. Nr. 43). — cf. auch a. 1316 zwischen Kloster Rott und Altenhohenau (421. Nr. 72). — a. 1325 zwischen Rott und Seeon (429. Nr. 83). — a. 1396 zwischen Beuerberg und dem Kloster st. Klara (Angerkloster) München (VI. 441. Nr. 36). — a. 1406 (Nr. 39). — a. 1446 Vertrag zwischen Herzog Albrecht III. und Beuerberg (VI. Nr. 45). Heiratserlaubnis für die

§ 19.

Iura fundaria Rotensia 1466.

Die für uns wichtigen Bestimmungen des Weistums des Benediktinerklosters Rott[71]) a. Inn lauten:

§ 2. Wan unser gnädiger Herr von Rott in die Stüfft kommen will, so soll er uns 14 Tag vor kunt tuen, oder acht Tage darumb, das sich die arm Leut darauf bereitten und wann dan unser Herr v. R. zu uns herkumbt, so soll er seinen Richter mit im bringen und sol 3 Tag richten und soll 3 Tag stifften mit seinen armen Leuten und umb alles, dafs das sein Leut geschaffen habent und zu richten dan umb dreierlei nicht.[72])

§ 3. Item darnach soll der Probst an aller Kindlein Tag an dem rechten sitzen, und hat also vollem Gealt ze richten, als mein Herr v. R. selber, unverzigen, dafs er niemand ab soll setzen. Aber er mag wohl aufsetzen auf defs Herrn Gnade über Jar, auch hat er den Gewalt, dafs er über Jar mit den Zwelffen in meins Herrn Hofmark umbfert und hat aber ze richten, was Not ist.

§ 8. Wann main Herr von Rott hereinkommt, so soll man im warten mit 14 malen und mit 2 Yrm Wein; ain yrm soll defs besten Weins sein, so man in dem Gericht find, die andern yrm soll sein defs gemeinen Weins zu Tischwein, und zu ainem mal gehoeret 3 Metzen habern, zwai Huen, 3 purd Heu, 15 Brod, 30 Air und für 9 Pf. Schmalz, für 9 Pf. Käfs, für 32 Pf. Fleisch fronen Kost. Der mal geit man meinem Herrn 3 zu dem Jar, und wan mein Herr di zwai nit ifst, so geit man meinem Herrn 9 Pfund Pf. dafür, wan er der zwaier ains äfs, so geit man Im für das aine 5 Pfund Pf., man geit Im auch zu dem Maimal weder Heu noch Fuetter und Fleisch für 24 Pf. und soll Im auch der Probst zaigen ainen Anger, da er sein Pferd einschlaech.

---

beiderseitigen Untertanen. Die Kinder sollen nicht geteilt werden, sondern dem zufallen, dessen die Mutter ist. cf. auch a. 1482 (315. Nr. 121) zwischen Tegernsee und Waldeck. — Auf dem Landtag von 1507 wird vom Herzog Albrecht IV. der Beschlufs gefafst (Krenner XVI. 294): „Die eigen Leute wollen wir mit den Prelaten, denen vom Adel und Burgern fortan teilen, also und auf die Meinung, dafs die Söhne der Mutter und die Töchter dem Vater nachfolgen sollen".

[71]) M. B. II. 102. Nr. 265. — Dieses Weistum hat Geltung für die Hofmarch Pillersee.

[72]) cf. § 7; ausgenommen von der niederen Gerichtsbarkeit ist Raub, Totschlag und Notzucht.

§ 9. wan mein Herr gestifft mit seinen armen Leuten, so sollen si mit einander aufgeben und soll si mit einander stifften, darumb geben si Im 6 Pfund Pf. und zu wem mein Herr besunder zu sprechen hat, dem soll er in den 3 Tagen vordern, di weil er an den Rechten sitzt, tät mein Herr des nicht, dafs er di 3 Tag übersäfs, so soll dan der arme Mann mit andern Leuten gestüfft haben, und soll das Jar mit rue sitzen.

§ 10. wer hinter mein Herrn sitzt, und der abget mit dem Tod, so ist meinem Herrn der Todfal verfallen, das beste Haupt an ains nach Gnaden; und wan das ausgericht wird in dem Jar und er stirbt, so soll die Wittibe dasselbe Jar und das nächst darnach mit rue sitzen. —

Von Lasten ist in diesem Weistum nur wenig angegeben, Scharwerke, Heiratsbeschränkungen usw. finden sich überhaupt nicht. Das Wesentlichste sind die Naturalabgaben bei der dreimaligen Anwesenheit (§ 8) des Abtes von Rott. Er bleibt mit seinen Begleitern und Verpflegung für die Pferde (§ 8). Dieser Wein mufs für die 14 Mahlzeiten reichen, auf die er während der 6 Tage Anspruch hat. (§ 2) 6 Tage, 3 zum Stiften und 3 zum Richten. Während dieser Tage hat er ein Recht auf die angegebene Verköstigung und 2 Eimer Landwein, ein Eimer vom besten und ein Eimer vom gewöhnlichen. Wenn der Abt nur einmal im Jahre kommt, erhält er für die an den beiden anderen Terminen nicht verbrauchten Naturalien 9 Pfund Pf., für die Naturalien eines Termines 5 Pfund Pf. als Entschädigung. Als Zins haben die Klosterleute für ihre Güter jährlich 6 Pfund Pf. miteinander zu geben (§ 9). Auch diese Summe haben die Bauern, wie die Entschädigung für die oben genannten Naturalien gemeinsam zu leisten und selbst unter sich zu verteilen. Das Besitzrecht ist wohl Erbrecht, sicher aber nach §§ 9 und 10 Leibrecht. Der Hintersafse wird nicht abgestiftet, denn die jährliche Wiederverleihung erfolgt gemeinsam. Soll sie für einen Bauern nicht gelten, so mufs ihn der Herr während der 3 Richttage zu sich berufen. Versäumt der Abt den Termin, so sitzt der Bauer bis zum nächsten Jahr in Ruhe. Stirbt er, so wird von seinem Gute das Besthaupt genommen „an ains“,[73]) die Witwe bleibt in dem Todesjahr ihres Mannes (10.) und in dem folgenden Jahr unbehelligt auf dem Gute sitzen. Jedenfalls wird sie aber auch dann nicht abgestiftet; wenigstens legt das der Inhalt von

[73]) cf. oben § 3. Aspach.

§ 9 nahe. — Drückend können die Bestimmungen dieses Weistums nicht genannt werden.

§ 20.

Landesordnung von 1474.

Die Landesordnung des Herzogs Ludwig des Reichen von 1474[74]) hatte für Niederbayern Geltung und brachte für diesen Teil Altbayerns, wenigstens rechtlich, erst das, was Oberbayern schon seit Ludwig dem Bayern besafs.[75])

„Die Scharwerke sollen nicht nach Gunst, sondern nach Gestalt und Vermögen eines jeden angelegt werden.

Wo eine herzogliche Vogtei, Zins oder Gilt auf einem Gute haftet, bleibt sie, auch bei Veräufserung des Guts, dem Fürsten vorbehalten; blofse scharwerk, aber ohne Vogtei, geht bei dem Verkauf von Gütern an Edelleute an diese über.

Der Edelmann kann auf sein freies Gut Erbrecht geben; doch bleibt dem Herzog die Leibsteuer vorbehalten, wenn der Bauer, der auf ein solches Erbgut kommt, dem Herzog eigen war.

Die Geistlichen mögen auch auf ihren Gütern die freie Stift tun."

Eine Ungerechtigkeit, die Anlegung der Scharwerke nach Gunst, wollte man beseitigen, und schuf dabei eine neue, die Anlegung nach dem Hoffufs.[76])

§ 21.

Iura pro advocatia in Dachau 1500.

Eine interessante Zusammenstellung der Scharwerke und Dienste besitzen wir für die Vogtbauern des Dachauer Gebietes ungefähr aus dem Jahre 1500.[77])

„Ein jeder Vogtbauer mufs 4 Klafter Scheiter Holz aus dem Puech in das Schlofs und 10 Fuder Mist aus dem Schlofs in die Wälder,[78]) wohin man ihn angezaigt, führen. Doch so hat der Kastner damit zu handeln Befehl dies Holz halben; ein Huber 2 Klafter und 10 Fuhren, es mufs auch ein jeder Pauer und Huber im tunget einen Aufleger haben, der Pfleger mufs ihnen zu Mittag essen geben ein

[74]) Freyberg, pragmat. Gesch. IV. 106.

[75]) cf. Döberl I. 321. — Das Landrecht Ludwig d. B. cf. § 8. Anm. 2.

[76]) cf. Brentano, l. c.

[77]) Heller 114. cf. auch 121—130 Protokoll des Pflegeamtes Dachau. Nur gemessene Dienste. Bestimmte Bauern haben bestimmte Leistungen.

[78]) Soll wohl heifsen: Felder.

Mueſs, Kraut und Mülch oder anders und am Abend 1 Pf. oder ein Stück Brot.

Es müssen auch die Paurn jeder zween und 1 Huber 1 Tag ackern und welcher Paur 2 Eggen, wan man sät, hat, dem geht ein Ackertag dafür ab. Diesen muſs man gleichfalls, wie den oberen zu essen geben.“

Die Bauern der Umgebung, so weit sie zum Schloſs gehören, werden wohnsitzweise für bestimmte Arbeiten aufgeboten. „Die Söldner von Moching haben die Zäune um das Schloſs zu machen, die von Mitterndorf die Zäune um die Felder, die von Zinding müssen den Haar riffeln und rupfen. Aber den Söldnern hat man nie mehreres als ½ Kreuzerlaibl gegeben.“

„Die Söldner zu Prittbach müssen ein Schnitt jeder ½ Tag lang schneiden, dann muſs er morgens fruh ein Suppen, zu Mittag ein Krauth, Milch und was von Mehl ihnen geben.“

Jeder Recher, Fuhrmann und Mader bekommt um 2 Pf. Brot. Den Holzrichtern muſs man morgens eine Suppe, zu Mittag das Mahl und am Haimbgehen ein Stück Brot geben.

Wenn die Bauern den Traidldienst oder anderes nach München liefern, muſs man ihnen zu Essen geben und auf einen Wagen den Rossen ein Viertel Haber. —

Alle diese Bestimmungen fordern nur gemessene Dienste und zwar nur Scharwerke gegen Kost. Naturalabgaben oder Geldleistungen werden nicht verlangt.

§ 22.

Steuerordnung 1507.

Auf dem Landtage von 1507[79]) wird eine Landessteuer ausgeschrieben. Es ist zwar nicht angegeben, in welcher Höhe dieselbe erhoben wird, doch lassen die Bestimmungen vermuten, daſs sie ziemlich kräftig gedacht war. Besonders stark werden auch die Ehehalten herangezogen. Die Stände haben das Vermögen ihrer Untertanen der Steuerbehörde anzuzeigen; auf Grund dieser Angabe erfolgt die Einsteuerung.

„Die Hofbau und Sedlhöf sollen nicht gesteuert werden.

Item die armen Leute sollen auf all ihr fahrendes und aufliegendes Gut mit samt den überflüssigen Kleidern, so ihrem Stand zu tragen nicht gebührt, gesteuert werden, ausgenommen Wagen, Pflug und

[79]) Krenner, XVI. 243 ff.

das Baugeschier, so zu dem Bau gehört, auch Hennen, Gänse und ein ziemliches Bettgewand, das sie in täglichen Gebrauch nutzen; solches sollen die armen Leute zu versteuern nicht schuldig sein.

Es sollen auch die Prälaten aus ihren Hofmarchen und Gerichten, wo sie den Gerichtszwang haben, ihrer armen Leute vermögen, was und wie viel sie Pfund wert haben, desgleichen der Ehehalten Belohnung in Geschrift den Steurern zuschicken und förder des Anschlages gewarten.

Desgleichen sollen die vom Adel auch handeln. Desgleichen sollen die von den Städten in ihren Hofmarchen auch tun."

§ 23.

Zusammenfassung.

Überblicken wir noch einmal die verschiedenen rechtlichen Bestimmungen über die bäuerlichen Lasten in dieser Periode, die nicht den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit erheben können und wollen, so können wir sagen, dafs rechtlich die Leistungen gemessene waren. Als Ausnahmen können gefafst werden die Dienste der servi ecclesiae in der lex Baiuv.[80]) und vielleicht auch die Bestimmungen in dem Weistum von Baumburg vom Jahre 1439.[81]) Eine Belastung, die sicher schwer empfunden wurde, waren die während des Jahres sogar wiederholten Ausspeisungen der Gerichtsherren und ihres Gefolges. Karl d. G. und auch die beiden ersten Wittelsbacher reisten noch persönlich im Lande von Ort zu Ort, um Gericht zu halten,[82]) erst deren Nachfolger überliefsen dies den Pflegern und Amtsleuten. Die niedere Gerichtsbarkeit tritt nur einigemal etwas kräftig zugreifend hervor: 1383 in Raitenbuch,[83]) wo sich das Kloster in Erbschaftsangelegenheiten in sehr nahe verwandtschaftliche Beziehung zum verstorbenen Hintersafsen bringt und in Chiemsee 1462,[84]) wo sich die verschiedenen Heiratsbeschränkungen als drückend erweisen. Für Steingaden[85]) wird 1423 dieser Zwang ausdrücklich als abge-

[80]) cf. § 1.
[81]) cf. § 12.
[82]) cf. Lang, Bayr. Jahrbücher 334.
[83]) cf. § 9.
[84]) cf. § 18.
[85]) cf. § 11.

schafft erklärt. Einen gleichen Beschluſs finden wir am Ende unserer Periode auf dem Landtage des Jahres 1507.[86]) Das Besitzrecht der Bauern ist, soweit sich Angaben finden oder Schlüsse ziehen lassen, meistens Leibrecht oder Erbrecht. Der mit Erfolg durchgeführte Streit der Bauern zu Ammergau[87]) zeigt uns, daſs dort die Freiheit der Bauern durch das Recht nicht zu sehr eingeengt war.

[86]) cf. § 18. Anm. 68.
[87]) cf. § 10.

II. Teil.

Bestand der bäuerlichen Lasten nach der wirklichen Gestaltung.

Erster Abschnitt.

Soziale Stellung der Träger dieser Lasten.

§ 24.

Zeit der überwiegend freien Bauern.

Für die erste Zeit unserer Periode, für die Zeit der Volksrechte, treten wir auf ein heifs umstrittenes Gebiet, sobald wir von freien Bauern sprechen. Gab es überhaupt in dieser Zeitspanne freie Hufenbauern oder nicht, oder war jeder Vollfreie seinem wirtschaftlichen Berufe nach nicht Bauer sondern Grundherr? Das ist die Frage, in deren Beantwortung die Meinungen weit auseinandergehen. Wittich[88]) und Gutmann, dessen Arbeit sich ganz im Gedankengange Wittichs bewegt, verfechten die Behauptung, dafs jeder Vollfreie ein Grundherr war. Gutmann[89]) formuliert seine Hypothese folgendermafsen: „Der Vollfreie ist seinem wirtschaftlichen Berufe nach nicht Bauer, sondern im Durchschnitte seiner Klasse Grundherr kleinen oder mittleren Stils. Die für die Grundherrschaft des Vollfreien nötigen bäuerlichen Elemente werden durch die auch juristisch tiefer stehenden Gruppen der Minderfreien und Unfreien aufgebracht." An Stelle des Beweises für diese Behauptung tritt aber eine neue Behauptung:[90]) „Nur der Grundherr kann Eigentümer eines Hofes sein. Ein nach allen Richtungen selbständiger Bauer kann zwar Land in der Ausdehnung einer Hufe besitzen, aber keine Hufe bewirtschaften, auf keiner Hufe leben." Als Hauptzeuge für die Hypothese Gutmanns fungiert der nobilis. Aber aus keiner einzigen Stelle, die Gutmann anführt, läfst sich der Schlufs ziehen,

[88]) 104 ff.
[89]) 68.
[90]) 208.

den Gutmann als Fazit seiner Untersuchung hinstellt:[91]) „Wir wissen, dafs der Eigentümer einer Hufe Grundherr ist.“ Brunner vertritt in seiner Rechtsgeschichte die Auffassung, dafs unter nobilis nicht die Klasse der Vollfreien schlechthin verkörpert sei, sondern nur jene, die zugleich Grundherren waren. Wie dem auch sei, als sicher ist wohl festzuhalten,[92]) dafs nach den Urkunden, die Gutmann benützte,[93]) in Bayern eine Kategorie von Einwohnern als nobiles bezeichnet wurde. Ob sich aber diese Kategorie von den übrigen Bayern durch den Geburtsstand schied, oder sich anderweitig, etwa durch Grundbesitz, vor ihnen auszeichnete, ist nicht zu ersehen. „Der Beweis der Identität der nobiles mit den vollfreien Bayern ist nicht gelungen.“

Was hier Schwerin mit Rücksicht auf die von Gutmann benützten Quellen von den nobiles sagt, läfst sich noch erhärten durch einen Vergleich der Traditionsurkunden, wie sie uns in den M. B. vorliegen. Aus keiner einzigen Stelle kann man aus dem Text die Behauptung destillieren, welche von der grundherrlichen Theorie als feststehende Tatsache hingestellt wird. Eine interessante Illustration bieten die Urkunden von Aspach[94]) und Wessobrunn.[95]) In Aspach, das in Niederbayern, bei Landshut, gelegen ist, hätten wir auf Grund der natürlichen Bodenbeschaffenheit schon eine Voraussetzung für eine ausgedehntere Grundherrlichkeit; wir müfsten also, hätte Gutmann recht, hier gewifs eine grofse Anzahl von nobiles in den Traditionsurkunden erwarten. Wie steht es in Wirklichkeit? Unter über 200 Traditionen stammen nur 5 von nobiles. Im Jahre 1136[96]) übergibt Gerhardus quidam nobilis de Winkelheim quidquid possessionis in Winkelheim habuit; ihm folgt als nobilis im Jahre 1150[97]) nobilis Mezinhard, welcher ein predium an das Kloster Aspach tradiert; 1170[98]) tradiert Riza uxor nobilis viri ein predium et obtulit Rapotonem filium; 1180[99]) ist noch ein nobilis Wienant erwähnt, der

[91]) 208.

[92]) Schwerin 537. cf. dazu Bitterau I. LXXVIII.

[93]) Nämlich: die traditiones Frisingenses nach Meichelbeck (Mb.), die Urkundenbücher von Regensburg, Passau, Mondsee, indiculus Arnonis u. breves notitiae Salzburgenses.

[94]) M. B. V. M. Aspac. 107 ff.

[95]) VII. Mon. Wessofontana. 329 ff.

[96]) Nr. 6.

[97]) Nr. 11 c.

[98]) 29 b.

[99]) 40 c.

eine Dienerin Hiltpurga übergibt. Jetzt tritt in der Reihe der nobiles eine Unterbrechung ein bis zum Jahre 1291.[100]) Mittlerweile fliefsen aber die Traditionen ununterbrochen fort und zwar von denen, die nicht nobiles sind, viel nobler als von den nobiles. 1291 übergibt femina quaedam nobilis 3 homines.

Ein ganz anderes Bild zeigt sich uns in Wessobrunn, bei Murnau, in Oberbayern. Hier am Fufse der Alpen haben wir gewifs kein Gelände, das für eine Grundherrschaft hervorragend geeignet ist. Diese Gebiete sind heute noch nicht imstande, durch die Landwirtschaft eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren. Diese Gegend ist prädestiniertes Weideland und doch wäre hier nach Gutmann ein wahres Eldorado für Grundherren. Von 1050—1150 finden sich in den Urkunden fast nur nobiles erwähnt.[101]) Aus dem Vergleiche all dieser Stellen ergibt sich nur die eine Folgerung, dafs es absolut nicht angängig ist, nur die nobiles als Vollfreie anzusprechen, welche als Grundherren über eine Schar von minderfreien Bauern geboten und von deren Arbeit lebten. Die angeführten Stellen liegen zwar aufserhalb der Zeit des Volksrechtes, für welche eigentlich Gutmann seinen Nachweis liefern wollte. Doch sind sie in Wirklichkeit recht wohl beweiskräftig, da Gutmann selbst bei seiner Untersuchung nicht von den Urkunden des Volksrechtes ausgeht, wie er es im Titel angekündigt hat.

Darin ist wohl Gutmann[102]) beizupflichten, dafs die Bayern vor ihrer Sefshaftmachung in den neuen Gebieten ein Nomadenvolk gewesen sind. Verschiedentlich[103]) wird zwar dagegen ins Feld geführt, dafs die Bayern in Böhmen bereits ein ackerbautreibendes Volk gewesen seien. Sie hatten, so sagt man, schon eine eigene Technik des Ackerbaues, die des Bifanges, ausgebildet, so dafs sie bei ihrem Eindringen in die neuen Sitze mit dem Hochäckersystem brechen konnten, das dort bisher die Romanen betrieben hatten. — Gewifs haben die Bayern in ihrer alten Heimat auch einigen Ackerbau getrieben; doch waren sie weit davon entfernt ein Volk von Ackerbauern zu sein. Der Ackerbau bestand nur darin, dafs man ein Stück Land flüchtig anbrach und bestellte; hatten die Herden das Gebiet abgeweidet, zog man weiter und es wiederholte sich der gleiche Vorgang

[100]) Nr. 24.
[101]) Nr. 2a, b, c. 3b, c, d, e, g, h. 6a, b, c, d, p, t, u. 8c, f, g, u, s, w.
[102]) 70.
[103]) Riezler, Oberbayr. Archiv. XL. — Döberl, I. 39. — cf. Meitzen, III. 161 ff.

an anderer Stelle. Ein Ackerbau, sofern man ihm diesen Namen geben darf, findet sich in der bezeichneten Weise aber bei allen Nomadenvölkern, er ist nichts spezifisch Bayuwarisches; denn er gründet sich, wie Meitzen[104]) des Näheren nachweist, auf das physiologische Gesetz, dafs der Mensch wohl ausschliefslich von Fischen, aber nicht von Fleisch allein sich nähren könne.

Was ferner die Hochäcker und die Bifänge angeht, so ist es irrig, die einen als eine ausschliefslich romanische, und die letzteren als ausschliefslich bayuwarische Technik des Ackerbaues anzusprechen; denn es decken sich die Stammesgrenzen in keiner Weise mit den Grenzen der Gebiete, in denen diese Art der Feldbearbeitung zur Anwendung kam.[105]) Soweit Hochäckersystem angewandt wurde, hatte es seinen Grund nicht in einer Stammeseigentümlichkeit; es verdankt seine Verwendung vielmehr geologischen Gründen; desgleichen finden wir die Bestellung des Bodens in Bifängen keineswegs auf die Bayern beschränkt. Wäre das Hochäckersystem eine keltoromanische Eigenart, dann müfste das Flurbild jener Orte, an denen sich nach dem Eindringen der Bayern die alte romanische Bevölkerung am längsten hielt, gegenüber anderen Orten besondere Charakteristika aufweisen. Man kann an den mit „Walch" zusammengesetzten Orten (z. B. Walchensee, Walchstatt u. a. m.), welche auf solche romanische Gebiete hindeuten, höchstens da und dort auf Hochäcker schliefsen. Für einige derartige Orte (so: Wallgau bei Garmisch, Traunwalchen bei Traunstein) wurde diese Art der Flurteilung ziemlich sicher erst nach den Romanen, also in einer späteren Zeit gemacht.[106])

Erweisen sich die Gründe, welche die Bayern schon zur Zeit des Eindringens in die neuen Gebiete als Ackerbauern dartun wollen, als nicht durchschlagend, so ist doch auch die Nomadenhaftigkeit der Bayern in diesem Zeitpunkt kein zwingendes Argument gegen die spätere Existenz freier Hufenbauern. Beides ist vielmehr sehr wohl vereinbar.

Einen Fingerzeig gibt uns die Heerbannordnung Karl d. G., von der später[107]) noch die Rede sein wird. Sicher bildeten die freien Bayern in ihrer Mehrzahl, nach der Sefshaftmachung in den neuen Gebieten, in ihren Lebensgewohnheiten keine Ausnahme von dem

[104]) l. c.
[105]) Frank 79, 80, 120 u. öfter.
[106]) Meitzen I. 449; III. 208.
[107]) pg. 47.

Bild, welches uns Tacitus allgemein von den freien Germanen zeichnete. Zur Arbeit fühlten sie sich nicht geboren; diese überliefsen sie den Frauen, Greisen und Kindern. Seine Aufgabe hielt der freie Germane voll und ganz für erledigt durch Beschäftigung mit Krieg und Jagd und Gericht. Soweit seine Zeit nicht auf diese Weise in Anspruch genommen war, streckte er sich auf die Bärenhaut, spielte und trank. Dabei tat wohl mancher des Guten zu viel, er verarmte. Er blieb zwar frei, konnte sich aber keine Hintersafsen mehr halten, die für ihn gearbeitet hätten und sah sich deshalb in die Zwangslage versetzt, selbst in seiner Wirtschaft Hand anzulegen; er mufste arbeiten und war in die Klasse der Hufenbauern herabgeglitten, welche dadurch an Stärke gewann.

Aus dieser Wandlung der Verhältnisse begreift es sich, dafs die erwähnte Heerbannsordnung von Hufenbauern spricht, die „auch nicht einen einzigen Hintersafsen" haben.

Eine Frage für sich ist es, inwieweit Gutmann im Recht ist, wenn er meint, dafs die Zahl der Unfreien die der Freien überwog. Ein Blick auf die Zahl der „-ing"-Orte, die bezeugen, dafs hier ein bayerischer freier Uransiedler[108]) sich niedergelassen — frei, weil ja nur die Freiheit ein Anrecht auf Grund und Boden verlieh — beweist uns, dafs die Zahl der Freien bei der Niederlassung eine grofse war. Wohl meint auch Fastlinger:[109]) „Der Unfreien waren es aber bedeutend mehr" und sucht dies an der Hand der Freisinger Traditionsurkunden[110]) nachzuweisen. Doch darf dabei nicht übersehen werden, dafs nur jene Freien und Unfreien uns in den Traditionsurkunden gegenübertreten, die mit der Kirche — in diesem Falle der Freisinger — durch Kauf, Tausch oder Übergabe in Beziehung traten. Es ist aber sicher zulässig anzunehmen — ein Beweis läfst sich bei der Lückenhaftigkeit des Materials in striktem Sinne ja nie führen —, dafs ein Teil der Freien mit der Kirche sich in dem erwähnten Sinn nicht in Verbindung setzte, also auch in diesen Urkunden nicht verzeichnet sein kann, und anderseits, dafs es Freie gab, die überhaupt über keinen Grundbesitz verfügten,[111]) also auch nicht als Grundbesitzer erscheinen können.

Ist es auch nicht möglich, das numerische Verhältnis von Freien und Unfreien unangreifbar festzustellen, so dürfte doch Inama-

[108]) Die Sippe wurde nach diesem Uransiedler benannt.
[109]) l. c. 8.
[110]) Mb. I. 2. u. II. 2.
[111]) Besitzlose Freie cf. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I. 165.

Sternegg[112]) das Richtige treffen, wenn er die Ansicht vertritt, dafs der Schwerpunkt des sozialen Lebens der Deutschen am Schlusse der Völkerwanderung und wohl noch lange Zeit danach auf dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien beruhte, die mit kleinem aber unabhängigem Grundbesitz weit verbreitet umher wohnten."

Zeigt sich uns doch die Verteilung von Besitz und Bevölkerung in Altbayern als ganz ungleichmäfsig. Im fruchtbaren Niederbayern mit seinen grofsen Getreideflächen konnte die Grundherrschaft leichter festen Fufs fassen als im südlichen Teile Altbayerns, besonders am Fufse der Alpen und im Gebirge.[113]) Hier war für einen grundherrschaftlichen Grofsbetrieb wohl wenig zu holen.

Sprachen bisher zwar nur Wahrscheinlichkeitsgründe gegen die grundherrliche Auffassung Wittichs, bzw. Gutmanns, so wird deren Bedeutung doch erhöht im Zusammenhalt mit der im Appendix der lex Baiuv. enthaltenen Vorschrift über die Sonntagsfeier.[114]) Die Stelle lautet:

„Si quis die dominico operam servilem fecerit, liber homo, si bovem iniunxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat, si autem secaverit fenum vel collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominico, corripiatur semel vel bis, et si non emendaverit, rumpatur dorso eius 50 percussiones; et si iterum praesumpserit operare die dominico auferatur de rebus eius tertiam partem; et si nec cessaverit, tunc perdat libertatem suam et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. Si servus autem pro tale crimine vapuletur, et si non emendaverit, manum dextram perdat. Quia talis causa vetanda est, quae Deum ad iracundiam provocat et exinde flagellamur in frugibus et penuria patimur."

„Et hoc vetandum est in die dominico, et si quis in itinere positus cum carra vel cum nave, pauset in die dominico usque in secunda feria. Et si noluerit custodire praeceptum Domini et qui hoc in itinere vel ubicumque observare neglexerit, cum 12 solidis condamnetur; et si frequens hoc fecerit, superiora sententia subiaceat."

Hören wir, wie Gutmann[115]) sich mit diesem Gebote der Sonntagsheiligung abfindet. „Der liber, von dem im Gesetze die Rede ist, kann nur ein Minderfreier sein. Freie haben das Gesetz gegeben, die als ihre Aufgabe Krieg, Jagd, Gericht und Müfsiggang betrach-

[112]) Wirt. gesch. I. 96.
[113]) l. c. 158. — Ausbildung 33.
[114]) M. G. ll. III. lex Baiuv. Append. I.
[115]) 154 ff.

teten. Daher ihre verächtliche Stellung der bäuerlichen Arbeit gegenüber als opus servile. Sollte ein aus freien Bauern gebildetes Volk sein Selbstgefühl so weit vergessen, dafs es sein Tagwerk als knechtische Beschäftigung einschätzt und in dieser Weise seinen beruflichen Wirkungskreis in den Staub zieht?" Gutmann sagt da eigentlich mit anderen Worten dasselbe wie Wittich,[116]) welcher meint, „dafs der Gesetzgeber eines freien Bauernvolkes doch eine höchst eigentümliche Sprache führe, wenn er, wie das hier im Gesetze der Fall ist, nicht ‚frei sein wollen' und ‚wirtschaftliche Arbeit verrichten' als äquivalente Begriffe bezeichnet." Diese Erläuterung, die Wittich zum Gesetze macht, erscheint Gutmann derart zwingend und überzeugend für die grundherrliche Theorie, dafs er die Frage nach freien Hufenbauern überhaupt nicht mehr für diskutabel hält, indem er schreibt:[117]) „Damit ist eigentlich alles für eine Widerlegung Nötige gesagt." „Auch die ausgesprochene Strafe und Strafsteigerung sind derart, dafs sie nur für einen minderfreien liber berechnet sein können."[118]) Dieser letzte Satz erklärt sich aus der Auffassung, welche Gutmann schon früher[119]) einmal äufsert: „Die körperliche Züchtigung ist immer ein Zeichen der Unfreiheit." Den Beweis für diese Behauptung hat er sich aber geschenkt, er begnügt sich mit einer autoritativen Entscheidung. Schwerin[120]) weist diesen Satz zurück als eine ganz willkürliche Behauptung. „Sic volo, sic iubeo, ..." Das Sonntagsgebot mufs in das Procrustesbett der grundherrlichen Theorie gespannt werden, wobei es ohne einige Streckungen nicht abgeht. Der Eifer für die Theorie hat bei der Interpretation den Wunsch zum Vater des Gedankens gemacht. So wurde das nach der Theorie sein Sollende mit dem Seienden verwechselt. Etwas kräftiger drückt das Schwerin aus, wenn er sagt:[121]) „Diese Folgerung spricht aller Interpretation Hohn."

Meines Erachtens hätte Gutmann ein Satz, den er selbst in diesem Zusammenhange geschrieben, davor bewahren sollen, solche gewagte Schlüsse aus dem Gesetze zu ziehen. Er sagt nämlich:[122]) „Das Gebot hinsichtlich der Sonntagsheiligung schliefst den

[116]) l. c.
[117]) 155.
[118]) 158.
[119]) 12.
[120]) 542.
[121]) 544.
[122]) 157.

1. Titel der lex Baiuv. ab. Der ganze 1. Titel, der unter der aufstrebenden Macht der Hierarchie in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, handelt von den Personen und dem Vermögen der Kirche.“ Geht man von dem Gedanken aus, dafs bei der Regelung der Sonntagsheiligung ein kirchliches Gesetz staatliche Sanktion erhielt, dann fällt eigentlich der Einwand, dafs der Gesetzgeber eines freien Bauernvolkes durch dieses Gesetz das ganze Volk kränken müfste, in sich zusammen. Das Volk kann recht wohl in seiner überwiegenden Mehrzahl aus freien Bauern bestehen, ohne sich durch dieses Gesetz irgendwie in seiner Ehre verletzt zu fühlen. Wurde dieses Gesetz unter dem Einflufs der Kirche geschaffen, wie Gutmann selbst zugibt, so wird es auch in ihrem Geiste abgefafst sein.

Im ganzen Gesetze, und das übersieht auch Wittich mit seinem Einwand, ist nicht von der Arbeit als solcher die Rede, sondern von einem speziellen Fall, von der Arbeit in die sancto, am Sonntag. Nur wer an diesem Tage nicht von körperlicher Arbeit frei sein wollte, sollte auch sozial und rechtlich seine Stellung als Freier verlieren, da er den Stand der Freien durch Mifsachtung des göttlichen Gebotes der Sonntagsheiligung schändet und schliefslich auch materiell schädigt; denn Gott wird ihm für seinen Ungehorsam Mifswachs, Unglück und Verderben senden, worunter dann auch alle Unschuldigen mit zu leiden hätten. (Quia talis causa vetanda est, quae Deum ad iracundiam provocat et exinde flagellamur.)

Nicht aus der Inbeziehungsetzung von freien, nicht arbeitenden Gesetzgebern und minderfreien arbeitenden Untertanen ist der Ausdruck „opus servile“ in seiner Anwendung auf die bäuerliche Arbeit zu erklären, sondern aus dem Vergleich des Gottesdienstes, der kraft göttlichen Gebotes in die sancto zu leisten ist, mit der im allgemeinen an diesem Tage verbotenen körperlichen Arbeit. Diese Andeutungen dürften genügen, um mit Gutmann zu sagen: „Damit ist eigentlich alles für eine Widerlegung Nötige gesagt.“

Einen weiteren Beweis für das Vorhandensein freier Hufenbauern finde ich in den Heerbannordnungen[123]) Karls d. G., die auch für Bayern Geltung hatten. Mit diesen setzt sich Gutmann überhaupt nicht auseinander. Und doch wäre eine solche Heerbannordnung sehr geeignet gewesen, in ihm ernste Zweifel an der grundherrlichen Theo-

[123]) M. G. LL. sec. II. cap. regum Franc. tom. I. 134 u. 137, cf. auch Meitzen I. 72 u. 455.

rie aufkommen zu lassen, denn der Text spricht zu klar für freie Hufenbauern.

„Alle, die Lehen haben, sollen zum Heere kommen. Welcher Freie 5 Hufen zum Eigentum hat, soll gleichfalls kommen, ebenso, wer 4 Hufen und wer 3 Hufen hat. Wo sich aber 2 finden, von denen jeder 2 Hufen hat, soll einer den andern ausrüsten und, wer von beiden am besten kann, kommen. Wo sich 2 finden, von denen einer 2 Hufen hat und der andere eine, sollen sie sich ebenso vereinigen, einer den andern ausrüsten und jener, der leichter kommen kann, kommen. Wo sich aber 3 finden, von denen jeder 1 Hufe hat, sollen zwei den Dritten ausrüsten, so dafs, wer am besten kann, auszieht. Von denen aber, welche halbe Hufen haben, sollen 5 den 6. ausrüsten. Wo sich aber einer findet, der so arm ist, dafs er weder einen Hintersafsen, noch eigenen Grundbesitz hat, aber 5 Solidi an Wert besitzt, so sollen deren 5 den 6. ausrüsten, von denen aber, welche kleine Landbesitzungen haben, 2 den Dritten. Für jeden von den erwähnten Armen, welche kleinen Landbesitz haben, wenn er zum Heere zieht, 5 Soldi zusammengebracht werden."

Wie Gutmann[124]) wiederholt ausführt, ist neben Jagd und Müfsiggang gerade der Kriegsdienst ein Vorrecht der Freien. Minderfreie sind von der Ehre, am Kriege teilnehmen zu dürfen, ausgeschlossen. Ist diese Prämisse zugegeben, so ist gewifs folgender Schlufs berechtigt: „Nur Freie werden zum Kriegsdienst aufgeboten; in der erwähnten Heerbannordnung werden Hufenbauern zum Kriegsdienst aufgeboten; also müssen diese Hufenbauern Freie (Bauern) gewesen sein." Alle Begeisterung für die grundherrliche Theorie wird an der Tatsache nicht vorbeikommen, dafs sich die Heerbannordnungen Karls d .G. an Menschen wandten, die damals tatsächlich und leibhaftig existierten. Will man nicht zu einer gequälten Interpretation seine Zuflucht nehmen, mufs man anerkennen, dafs in den ersten Zeiten unserer Periode auch freie Bauern auf den Hufen safsen nicht blofs Grundherren.[125])

---

[124]) 70; 154.

[125]) Sehr lehrreich für die Auffassung Gutmanns von den Bauern ist eine Stelle (pg. 95 ff.) seiner Schrift. Bei der Erklärung von Mb. Nr. 488 schliefst er aus der Übergabe einiger Manzipien, welche Zins zahlen und Scharwerke leisten müssen wie folgt: „Sie müssen Leibzins zahlen und fronen an bestimmten Tagen, sind also Bauern". — cf. dazu Grimm, R. A. I. 433. „Mit dem Ausdruck ‚Bauer' ist erst allmählich ein Abhängigkeitsbegriff verbunden worden. Ursprünglich war er ein Freier."

Diese Bauern mufsten öffentliche Dienste und Abgaben leisten, aber nicht bäuerliche Lasten tragen in unserem Sinne. Diese werden getragen von Elementen, die in irgend einer Hinsicht nicht mehr die volle Freiheit besitzen, von den coloni von den servi ecclesiae, die wir bereits in der lex Bai. kennen gelernt; die Rechte der colonen waren örtlich verschieden. Wir finden sie als Unfreie,[126]) als Hörige[127]) und als Freie.[128]) Ferner werden sie getragen von den aldionen,[129]) qui species sunt servorum, qui adhuc serviunt patrono et certas ei operas debent; von den Leibeigenen, den Mancipien, und von den Barschalken;[130]) isti sunt liberi homines, qui dicuntur Barscalci, qui complacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium; arant dies tres, tribus temporis in anno et secant tres dies, illud collegunt et ducunt in horrea et reddant modios 15 ex his tres de ordea, una friskinga[131]) valente saicas[132]) 2; istud firmiter conductum est, ut nullus amplius maiorem servitium iniungere valeat; sed itinera vicissim agant. Riezler[133]) übersetzt Barscalci wohl am zutreffendsten als „freie Ackerknechte"; ihre Abgaben sind streng gemessene und nicht steigerungsfähig; abgesehen von den servi werden für die Abgaben noch erwähnt[134]) die homines fiscalini. Zur Erklärung dieser Kategorie von zinspflichtigen Minderfreien fügt Mb. bei: „Quid nomine fiscalinorum antiqui intellexerint, bene explicat Chrestophorus Besoldus in Synopsi Politicae doctrinae cap. 14. n. 10. 11. 12., ubi docet, eo vocabulo designatos fuisse eos, qui glebae ita erant adstricti, ut invitis dominis nec secedere, neque etiam bona immobilia iure mancipii possidere possint."

[126]) Bitterauf I. (= B.) LXXVI. Nr. 86.

[127]) Nr. 63 u. 70.

[128]) Nr. 43 u. 666.

[129]) Mb. I. 2. Nr. 44. — B. Nr. 46a; 50; 54.

[130]) B. Nr. 481.

[131]) = Frischling.

[132]) Dazu als nota: monetae Germaniae species definitur in lege Alam. tit. 6. § 3: quarta pars tremissis h. e. denarius unus.

[133]) I. 124. — B. Nr. 193a; 523b; 679; 855. — cf. Bayr. Annalen I. 57. — Seifrid 203ff.; 315ff.; 331ff. — Gutm. 137ff. — M. B. V. M. Aspac. 121, Nr. 22. a. 1166: Hartwicus de nostris propriis hominibus accepit Gotelint coniugem de liberis hominibus, qui dicuntur Parschalchi, quae hac de causa servituti debuit subiacere. Hanc nos libertate posthinc donavimus cum omni sua posteritate." — Auch M. B. I. 21 M. Garsensia. Nr. 23. a. 1140. — M. B. III. 79. M. Baumburg. Nr. 222. a. 1160.

[134]) Mb. I. 2. Nr. 120.

Es bestanden also Minderfreie und Unfreie in reicher Abstufung, welche Träger der bäuerlichen Lasten waren.

§ 25.

Das Schwinden der freien Bauern.

Bis zum Ausgang des 8. Jahrhunderts war der freie Hufenbauer der eigentliche Bauer. Frei saſs er auf seiner Hufe; aber diese Freiheit war nach mancher Seite ein Danaergeschenk. Der Ertrag seiner Hufe nährte ihn spärlich, er hatte ein mühevolles Leben. Die Rechte seines freien Standes brachten ihm mehr Last als Lust. Wie sollte er Zeit finden, zur Gemeinde- und Gauversammlung zu kommen, um dort gemeinsam zu beraten und zu beschlieſsen? Alle diese Tage gingen der Arbeit zu Hause verloren. Leibeigene besaſsen die wenigsten. Doch hätte sich diese Bürde noch ertragen lassen. Das, was am meisten auf ihm lastete, war die Heerbannspflicht des freien Mannes. Bei den zahlreichen Kämpfen und Fehden jener Zeit war der Hufenbauer manches Jahr vielleicht länger im Krieg als auf seiner Hufe. Seine Wirtschaft muſste Schaden leiden. Er kam in Not und Bedrängnis, er verschuldete. Wozu da noch an dem scheinbaren Gut der Freiheit festhalten, das in Wirklichkeit nur zur Plage war? Er verzichtete auf diese Freiheit und begab sich in den Schutz eines Mächtigeren als Schutzhöriger. Ihm trug er sein Gut auf und empfing es wieder von ihm gegen einen Zins, den er als Schützling zu leisten hatte. Jetzt fühlte er sich erst frei nach Verlust seiner Freiheit. Der Schutzherr, dem er sich kommendiert hatte, muſste für ihn die drükkendste Verpflichtung, die der Heerbannsfolge übernehmen, dieser muſste ihn auch vertreten gegen Vergewaltigungen und Benachteiligungen im Gerichtsverfahren.

Diese Übergaben erfolgten an weltliche und an geistliche Groſse, an die Kirchen und Klöster. Bei der Übergabe an die Kirche spielte in zahlreichen Fällen auch der Glaube eine Rolle, damit ein Gott wohlgefälliges und für die Seele erspriefsliches Werk zu setzen.[135])

Auf diese Weise wuchs aber die Menge der Abhängigen. Der Stein war ins Rollen gekommen und fiel immer tiefer. Zwei Momente beschleunigten seinen Sturz. Bis zum Jahre 1200 erfolgen zahl-

[135]) Auch als Schadenersatz finden sich solche Übergaben. Ein Graf Sighoto gibt an Frauenchiemsee (M. B. II. 451. Nr. 7.) 1220 ein praedium, um die laesiones gut zu machen, die er und sein Vater der Kirche zugefügt. M. B. III. 77. a. 1150. 3 Manzipien für 3 Erschlagene.

reiche Übergaben von Manzipien an die Kirche. Bei der Tradierung blieben diese aber vielfach, vielleicht darf man sagen in den meisten Fällen, nicht auf dieser untersten sozialen Stufe stehen, sie rückten auf in die Stellung von Zinspflichtigen, wovon noch später die Rede sein wird. Diese gehobene Unterschichte wurde die ausschlaggebende Mittelschichte, die wie ein Magnet nach oben und unten wirkte. Die unteren Schichten hob sie herauf in eine bessere Stellung, die oberen Schichten, die der Schutzhörigen, zog sie allmählich auf ihre Stufe herunter. So war die schiefe Ebene hergerichtet, auf der die freien Bauern abwärtsglitten. Beschleunigt wurde die Fallgeschwindigkeit durch das Eintreten eines zweiten Umstandes.

1311 wurde die ottonische Handfeste, ein Kind der steten herzoglichen Geldverlegenheit, geboren. Jetzt war der Augenblick gekommen, in dem man unter dem erborgten Mantel des Rechtes die natürliche Abwärtsentwicklung der freien Hufenbauern entsprechend fördern konnte. Bestanden doch gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Niederbayern allein schon über 600 Hofmarchen; welche Summe von rechtlichen Pressalien hier verkörpert war, können wir von Ertel lernen, der in seiner praxis aurea iurisdictionis bassae für die Hofmarchsherren nicht weniger als 35 effectus der niederen Gerichtsbarkeit nachweist.[136])

Aus unserer Periode besitzen wir keine Angabe über das Verhältnis der Unfreien zu den Freien, alle Zahlen sind nur mehr oder minder gewagte Kombinationen. Einen kleinen Rückschlufs, wie grofs die Zahl jener wurde, die bäuerliche Lasten zu tragen hatten, können wir aus der Tatsache ziehen, dafs Mitte des 18. Jahrhunderts die Zahl der freien Bauern auf etwas über drei Prozent herabgesunken war.[137]) Ein Zeichen des rapiden Verfalles der freien Hufenbauern findet sich auch in verschiedenen Traditionsurkunden. Von dem 12. Jahrhundert an begegnen wir bei Übergaben den kleinen Hufenbauern nicht mehr, sie spielen keine Rolle mehr, gröfsere Grundbesitzer treten an ihre Stelle.[138])

Der gröfste Teil dieser abgabenpflichtigen Bauern stand unter der Kirche; sie war ja die gröfste Grundbesitzerin. Erhielten doch die

---

[136]) lib. I. cap. 1—36.

[137]) cf. Brentano l. c.

[138]) Kleine Grundkomplexe fand ich zum letztenmal übergeben um das Jahr 1120 an das Kloster Baumburg M. B. III. 14. M. Baumb. cod. trad. Nr. 34 eine Viertelmanse; — 7 Nr. 13; 10 Nr. 23; 12 Nr. 26 halbe Mansen.

Klöster weite Landstriche zur Urbarmachung zugewiesen. Arnulf der Böse zog aus der Tatsache des grofsen kirchlichen Grundbesitzes die Folgerung, dafs diese gerodeten Landstrecken für ihn auch sehr zweckdienlich seien, nahm einen grofsen Teil der Klostergüter an sich und verteilte ihn zur Entschädigung an seine Getreuen. Das gleiche Experiment der Säkularisation machten in den Tagen Otto I. die Klostervögte von Benediktbeuren, die Grafen Gaminolf und Unroch. Sie glaubten wohl das Klostergut dadurch am kräftigsten zu schützen, dafs sie einen grofsen Teil[139]) desselben einzogen. Zwar klagt auf dem Landtage von 1497[140]) die Ritterschaft in einer Reihe von Petitionen und gravamina über die Geistlichkeit als Rivalin im Grundbesitz und besonders darüber, „dafs also der Adel von ihnen schier gar wird ausgekauft" werden; aber es ist doch für die bäuerlichen Lasten und für die Erhaltung eines kleinbäuerlichen Besitzes von gröfster Bedeutung gewesen,[141]) dafs die Mehrzahl von bäuerlichen Elementen unter der Kirche standen. Die Kirche hatte kein Interesse daran, Bauern zu legen, sie wollte ihre Abgaben beziehen, im übrigen aber konnten die Bauern ihre Güter selbständig bewirtschaften, hatten als Besitzrecht mindestens Leibrecht, das in vielen Fällen durch Vererbung des Gutes auf die Kinder praktisch wohl wie Leibrecht wirkte. Die Kirche mufste ihre Güter wieder austun zur Bewirtschaftung; dazu nötigte sie schon der Streubesitz. Wenn wir die Traditionen durchgehen oder die Urbarien, welche die verschiedenen zugehörigen Höfe namentlich enthalten, so erweist sich eine Bewirtschaftung vom Herrenhof aus als ein Ding der Unmöglichkeit. So hatte nach einem Urbar von 1017[142]) Tegernsee z. B. Besitzungen in Walchstatt bei Wolfratshausen, Perlach, Ismaning, Pfaffenhofen, Bozen, Trient usw., also in Orten, die so disparat lagen, dafs auch die zahlreichen Comutationen keinen so abgeschlossenen Besitz bewirken konnten, wie er zu einem Grofsbetrieb nötig gewesen wäre. Um Zinsen und Abgaben zu bekommen, setzten die Klöster Knechte auf ihren Höfen an und statteten sie sogar mit dem nötigen „Gericht" (Inventar) aus, teils nur mit Vieh, mit den sogenannten Immerkühen,[143]) oder sie gaben alles nötige Vieh, Geflügel, Samgetreide, Futter bis zur Ernte,

---

[139]) Ein Verzeichnis zählt dort 1250 Bauernhöfe; cf. Riezler I. 327.
[140]) Krenner XIII. 24.
[141]) cf. Brentano.
[142]) Freyberg, älteste Gesch. 221 ff.
[143]) Fastlinger 124.

Wägen, Pflüge und sonstige Baumannsfahrnisse.[144]) Für diese Ausstattung mufsten besondere Abgaben entrichtet werden.

Interessant sind die Bedingungen, unter denen vielfach die Güter der Kirche aufgetragen, später auch an sie verkauft wurden, um sie dann in den meisten Fällen gegen Dienste und Abgaben von ihr wieder zu empfangen. Eine Reihe von Übergaben finden sich in den trad. Fris., die nur den Zweck hatten, während einer längeren Abwesenheit von seinem Besitztum sich dessen Bestand zu erhalten. Lieber gab man sein Gut in die Hände der Kirche und liefs sich bei der Rückgabe einen Zins darauf legen, als dafs man bei den damaligen unsicheren Zuständen von seinem Besitze überhaupt nichts mehr zu sehen bekam;[145]) so vor einer Romfahrt,[146]) vor einer Reise nach Tours[147]) und antequam se moveret in ostes.[148]) Andere hatten das Bedürfnis, sich gänzlich frei zu machen. Zwei Brüder, Walburunus et Chunradus, waren zu ständigen Dienstleistungen an Chiemsee verpflichtet. Da sich aber beide dem Kriegsdienst widmen wollten (ad militiam conferentes), erkauften sie sich völlige Unabhängigkeit durch die Übergabe ihres praediums in der Gröfse einer halben Hube im Jahre 1135.[149]) Andere erstreben bei der Auftragung ihres Gutes Vorteile für die Kinder, für sich oder Angehörige.[150]) Wiederholt werden Bedingungen festgesetzt für noch zu erwartende Kinder.[151]) Kinderlose Eltern schenken ihr Gut der Kirche, aber sie bedingen sich ausdrücklich aus, dafs nur dann das Gut volles Eigentum des Klosters werde, „si ipse et uxor eius heredem non haberet“;[152]) „wenn er mit seiner Frau Kinder gewinnt“, kann er die Bestimmungen 14 Tage vor oder nach Lichtmefs ändern und selbst nach der Schenkung vom Kloster um 100 Pfund Wiener Pf. zurückkaufen.[153]) Ein Gut wird aufgetragen unter der Verpflichtung, „ut duo pueri eorum litteris appositi in eodem loco doceantur, donec perveniant ad virilem aetatem et si tunc velint in eodem loco stabiliter stare maneant. Si autem no-

---

144) M. B. XVIII. 244. Nr. 222. a. 1391 u. 384. Nr. 331. a. 1431. — Pez. tom. I. pars. III. 67 ff.

145) B. LXVIII. Nr. 22.

146) Nr. 359.

147) Nr. 374.

148) Nr. 415; cf. Nr. 419; 520; 522.

149) M. B. II. 287. M. Chiems. Nr. 17.

150) B. LXIV. Nr. 255; 303; 95; 414; 427; 479.

151) Nr. 29; 37; 41; 102a; 170; 50; 204; 224; 488.

152) M. B. V. 107 ff. M. Asp. Nr. 14. a. 1150.

153) 186. Nr. 25. dipl. misc. a. 1371.

lint, libertatem recedendi habeant".[154]) Ein sterbender Ehemann scheint die Angst zu haben, in dem Herzen seiner Gattin nach seinem Tode sich kein dauerndes Andenken gesichert zu haben und bestimmt deshalb, seine curtis gehöre der Kirche, sobald seine Frau nach seinem Tode sich wieder verheirate.[155]) Persönliche Not als Grund der Auftragung fand ich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt. In einer Urkunde[156]) lesen wir: „Ich Ott der Schalchdoerffer und sunderlichen ich Margrete sein Hausfrau, wann ich zu denselben Zeiten ains Kindleins swanger war, vergiehen, dafs wir dem Gotshaus ze Rott unsern hof von gelts not zu kaufen geben haben." Im folgenden Jahre 1344 heifst es bei einem anderen Verkauf,[157]) dafs der Hof veräufsert werden mufste „vor Hunger, vor vröst und vor recht ehhaft not". Heinrich der Hummel gibt 1399[158]) eine Hube zu Uttingen an das Kloster Diefsen und verlangt dafür „ein Herrn Pfriend, als man's ainem Herrn aus der Kuchen geit, und das sy mir geben järiglich ein grauen Rockh, ain Kappen und zway weifse Hosen, zwo Ellen leines Tuch und zway bar Peyschuh und 40 Münchner zu Weihnachten und 40 zu Ostern und 8 Mas Weins oder 42 Münchner dafür". Er verpflichtet sich zu arbeiten, wohin man ihn schickt; was er dabei verzehrt, soll ihm entschädigt werden. Dieser verzichtete gegen vollständige Versorgung auf seine Hube gänzlich.

Zahlreicher sind die Auftragungen aus religiösen Motiven. Dabei läfst sich ein Klimax in Ansprüchen von seiten der Tradenten beobachten. Ungefähr bis zum Jahre 1000 finden wir Auftragungen an die Kirche und Wiederbeleihungen unter Zinsauflage, wobei der Trad. an die Kirche, an das Kloster, weiter keine Ansprüche macht. Bei den trad. Fris. finden sich für die Übergaben dieser Zeit ganz stereotype Formeln. Eine der gebräuchlichsten lautet:[159]) „Dum oportet unicuique, qui in hunc mundo vacare videtur, sacramenta reminiscere et ultimum diem pertimescere, ne nos improvisa mors subito, sicut habet casus humanae fragilitatis imparatos, inveniat et

[154]) II. M. Chiems. 356. Nr. 220. a. 1145. — 343. Nr. 186. a. 1170. — cf. VII. 329 ff. M. Wessof. Nr. 4 b. a. 1111.

[155]) II. M. Chiems. 399. dipl. misc. Nr. 16. a. 1233.

[156]) I. 443. M. Rot. dipl. misc. Nr. 111. a. 1343.

[157]) I. 444. Nr. 115.

[158]) VIII. 267. M. Diesseensia. Nr. 77.

[159]) Mb. I. 2. Nr. 21. — Ähnliche Formeln cf. Mb. I. 2. 26, Nr. 4. — Nr. 99.

tamquam fur comprehendat, vel aeternae mortis laquei tradat. De rebus transitoriis, quem Domini pietas, humanaque utilitas adquisierit, patronum adquirere debet, qui pro eius vicibus diemque magni iudicii apud Dominum intercedat, ut mercedem plenissimam apud ipsum retributionis accipiat."

Eine andere Tendenz tritt in der folgenden Periode bei den Auftragungen hervor. Von 1000 bis ca. 1200 tradiert man das Gut und nimmt es als Zinsgut zurück. Doch gewöhnlich wird vom Übergeber verlangt, dafs an einem besonders benannten Altar einer Kirche ein Licht unterhalten werde. Das Öl soll von den geleisteten Abgaben beschafft werden. Von einem gewissen Enicho wird 1135 an das Kloster Herrenchiemsee[160]) ein predium übergeben unter der Bedingung, dafs vom Zinserträgnis: 50 denarii altari st. crucis et 20 den. ecclesiae st. Michaelis ad lumen exinde persolvantur. — Ein anderer[161]) übergibt 1195 an dasselbe Kloster ein prediolum unter der Auflage, dafs aus dem Zins ecclesia st. Michaelis semper lumen haberet. —

Von ca. 1200 an begnügt man sich damit nicht mehr; das Gut wird übergeben als „Seelgrät", zur Stiftung von Jahrtägen nach dem Tode (anniversarium). Bei diesen Stiftungen wird vielfach auf das Gut vollständig verzichtet. Der Stifter behält sich nur gewisse Rechte und Abgaben vor, während die Bemeierung vom Kloster aus erfolgt. Ein sehr anschauliches Bild gibt uns eine Stiftungsurkunde des Klosters Baumburg[162]) aus dem Jahre 1330. „Ich Ekkolf von der Wartt stiffte ze Pawmburg ain ewige Mefs auf sand Chunigundens Altar, die man alle Tag soll sprechen oder singen. Dafür habe ich gegeben in dy Oblay für 12 Pfund Geldes Salzburger Pfenning, den Hof zu Weyer und zwo Hueb ze Hohenkirchen für recht aigen mit sogetanem Geding und Beschaidenheit, datz dem Priester, der die Mefs singet oder spricht, alle Tage shullen gevallen 6 Salzburger Pf. und shullen auch zwen Jahrtag mit Vigilien und mit Messen andechtiglichen lesen ainen des nächsten Tages nach sand Andres Tag, den andern des Freytags in der Chottemper[163]) in der Vasten, und shol man auch

---

160) M. B. II. 360. M. Chiems. cod. trad. Nr. 229.

161) 358. Nr. 223. — 351. Nr. 207 a. 1190 übergibt ein gewisser Sygbote 5 mancipia unter der Bedingung, dafs sie jährlich am Martinstag je 5 den. Leibzins geben müssen; von diesem Betrage soll die Kirche in Holzkirchen beleuchtet werden.

162) M. B. II. 229. M. Baumburg. Nr. 53. fundatio anniversarii.

163) = Quatember.

an igleichem Jartag under den Chorherren tailen 12 Schilling Salzpurger Pf. Es ist auch gedinget und getaidingt, dafs ich und mein Erben über die vorgenannten Güter shullen Vogt sein und ze Vogtrecht nicht mer nemen shullen, dann von dem vorgen Hof ze Weyer zwai Hüner und ain Nachtseld mit zwein Pfertten in dem Herbest von den vorgenannten Hueben ze Höhenkirchen nicht mer dann zwai Hüner auch an dem Herbst; mit Füerung,[164]) mit Stewer und mit anderen Sachen han ich noch mein Erben fürbas nicht mer mit in ze schaffen. Man hat auch getaidingt, wann man der Jartag ainen, als oben an dem Brief verschrieben ist, versaumpt, und nicht begieng, datz dann yeder Herr hinach allen Gelawbigen Selen[165]) shol sprechen 30 Mefs; welcher aber dy Mefs an sand Chunigundens Altar, als sy gesetzt ist, versaumpt und nicht sprechen, oder ainen andern für sich dieselb Mefs nicht wurt[166]) ze singen oder ze sprechen, demselben sol der Propst oder der Techant an demselben Tag nemen und verpieten Pfennig, Wein und Prot, und watz man im geit von Chuchen oder von Chellers und sholl man datz an selben Tag armen Leuten geben, und hinnach ist er gepunden drey Mefs für dye aine ze sprechen."[167]) Eine interessante[168]) Stiftung findet sich 1340 für das Klarakloster (Anger) in München. Die Strafkautelen der ersten Urkunde fehlen, doch bedingt sich der Stifter für sich, seine Frau und seine drei Kinder (für 5 Leiber) auf Lebenszeit von ihrem Hofe einen bestimmten Teil der Abgaben aus. Der Hof wird auch hier dem Kloster zur Besetzung überlassen. Er dient als „Seelgerat". Als Abgaben beziehen sie von diesem Hof nach München „in ir Herberg: das Drittayl an allen Chorndienst und ½ Pfund Münchner Pf. als Wisgelt und zwo Gens und 20 Chaes". Der Klosterpfleger soll vom „klainen Dienst" jährlich 100 Eier und 6 Hühner bekommen. — Als Charakteristikum sei noch eine Urkunde des Klosters Rott[169]) aus dem Jahre 1397 erwähnt. Hier behält sich zwar der Stifter keinerlei Abgaben vor, er gibt sein Gut vorbehaltlos an das Kloster, aber die Pflicht, die Stiftung auch einzuhalten, prägt er dem Konvent ein

[164]) = Verehrung; Naturalien oder Geldabgabe; auch Weisat genannt (ad visitationem).

[165]) = für alle Verstorbene.

[166]) = überantwurt, d. h. dafür sorgt, dafs diese Messe an seiner Statt ein anderer Priester lese.

[167]) cf. M. B. II. 247. Nr. 65. a. 1440. — 353. M. Chiems. Nr. 210. a. 1190.

[168]) XVIII. 149. Nr. 143.

[169]) M. B. II. 50. d. m. Nr. 222.

unter Androhung von Pfändung. Christian der Kuchenmaister und Chunigund seine Hausfrau geben ihr Gut im Aiblinger Gericht, „das freies Aigen ist", halb an die Abtei und halb an den Konvent, dafs diese „darum ein ewige Jartag begen sullen, des Abent mit dem grofsen geleut und mit der Vigil, des Morgens, mit der seelmefs und mit allem dem, was dazu gehörnt ist. Täten si des nicht, so mag ich und mein Erben und Nachkommen umb des vorgenant seelgrät si wol angreiffen und pfenten auf der Abtei und auf der Oblei umb 1 Pfund Pf. gelts und mugen wir das wol geben, wohin wir wollen desselben iars, da der Jartag versaumpt wurd. Es ist auch ze merken, ob das vorgenant gut verwuest, verbrant, ungiltig oder äd wurd, das soll uns kain schaden bringen an dem vorgenant seelgrat".

Überblicken wir noch einmal das bisher Gesagte, so ergibt sich uns folgendes: Zu Anfang unserer Periode waren der Kernpunkt der bäuerlichen Bevölkerung die freien Hufenbauern, welche öffentliche aber nicht bäuerliche Lasten trugen. Diese lagen auf den Schultern der Minderfreien und der Unfreien. Bald ändert sich das Bild. Der Stand der freien Hufenbauern ist dem Untergange geweiht, dem er unaufhaltsam zutreibt. Mit seinem Verfall wächst die Menge der abgaben- und zinspflichtigen Bauern. Einer verhältnismäfsig kleinen Zahl von Freien steht am Schlufs unserer Periode die Masse der Minderfreien gegenüber.

Zweiter Abschnitt.

Die bäuerlichen Lasten.

§ 26.

Vorbemerkungen.

Bei dem Versuche zu zeigen, in welcher Weise die bäuerlichen Lasten nach Gröfse und Art auf die Abgabepflichtigen gelegt waren, ist es von Anfang an ausgeschlossen, dabei irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch machen zu wollen. Abgesehen von Raum und Zeit, die auch nur eine annähernd erschöpfende Behandlung unmöglich machen, liegen die Hauptschwierigkeiten in dem zu Gebote stehenden Material. Aufser Mb. und Pez habe ich auch sämtliche Bände der M. B. durchgesehen und kleinere Urkundensammlungen. Auf eine Arbeit in Archiven, die ich vorgehabt, verzichtete ich, weil dadurch der allgemeine Eindruck nicht geändert wird. Für ein einzelnes Gebiet, für das Kloster Tegernsee, suchte ich durch Bearbei-

tung seines Urbariums (cf. Anhang Tab. II) von den Abgaben nach Verteilung auf Besitzgröfsen ein möglichst getreues Bild zu geben.[170])

Mehr als einen allgemeinen Eindruck wollte ich nicht gewinnen. Eine einigermafsen erschöpfende Behandlung ist hier nur möglich durch weitgehendste Arbeitsteilung. So grofs aber einerseits das bereits vorliegende Urkundenmaterial ist, so entmutigend gering war oft die Ausbeute. Schweigen doch die Urkunden in der Mehrzahl der Fälle gerade über die Fragen, auf die ich bei ihnen Antowrt gesucht, und andererseits sind viele Angaben derart verstümmelt, dafs ihre Verwendung mehr verdunkeln als erhellen würde. Auf eine Scheidung in Abgaben, die an den Grundherrn und solche, die an den Gerichtsherrn abgeführt werden mufsten, glaubte ich verzichten zu sollen. In älteren Werken, besonders nach unserer Periode, in den Gesetzeskommentaren von Schmid, Chlingensperg und Kreittmayer sind zwar feinsinnige iuristische Ausgliederungen darüber vorgenommen, ob eine Abgabe mit Beziehung auf die Grundherrlichkeit oder die Gerichtsbarkeit erhoben werden kann. Doch abgesehen davon, dafs das zur Verfügung stehende Material nur in einigen Fällen Anhalt für die Unterscheidung bot, hat sie für die Gröfse der Belastung gar keine Bedeutung. Der Bauer mufste zahlen, ob unter dieser oder jener Marke, für ihn bestand als Zahler Personalunion und auch als Empfänger stand gewöhnlich für gerichtliche wie grundherrliche Abgaben ein und derselbe gegenüber.

Als Abgaben und Dienste finden sich Abgaben für die eigene Person der Leibzins, als Rekognitionszins gefafst und nicht drückend, und Leistungen vom Gute. Diese Güter tragen vielfach die Bezeichnung „inwerts aigen". Dadurch ist gesagt, dafs das Gut unter einem Obereigentum steht. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert ist diese Bedeutung spezialisiert worden. So oft wir in dieser Zeit die Angabe „inwerts aigen" finden, dürfen wir mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs wir es mit einem Gute zu tun haben, welches unter kirchlicher Oberhoheit steht. Diese Wandlung zur speziellen Anwendung eines früher allgemeinen Begriffes deutet auf die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Ansicht, dafs sich die Hauptmasse von Grund und Boden in

---

[170]) Ein gewissermafsen einheitliches System der Belastung zeigen die Urbarien herzoglicher Höfe von Ober- und Niederbayern (M. B. XXXVI. 1. u. 2.) von 1200 und später. Die Verwertung der Bearbeitung dieser Urbarien, die ich auch als tabellarische Beilage im Anhang geplant hatte, erwies sich wegen des Umfanges in dem Rahmen dieser Arbeit als unmöglich.

den Händen der Kirche befand, dafs die Kirche der Obereigentümer und Grundherr schlechthin war.[171]) Die Abgaben, die von den Gütern zu leisten sind, treten auf als blofser Geldzins, als Naturalabgabe, als Scharwerk und als Verbindungen dieser dreien.

§ 27.

Der Leibzins.

Leibzins[172]) nenne ich jenen Zins, den eine Person an einen Herrn als Eigentümer zu zahlen hatte, ohne von ihm ein Gut aufgetragen zu bekommen, einzig deshalb, weil sie ihm eigen war.

Soweit er uns in den angegebenen Quellen entgegentritt, rührt er her von der Hingabe der eigenen Person oder von Kindern oder Manzipien an die Kirche.

Verschwindend ist die Zahl der Freien, die sich der Kirche zu eigen gibt. In sämtlichen, in den M. B. enthaltenen Urkunden, konnte ich nicht mehr als 7 derartige Übergaben von Freien an die Kirche feststellen. Der Grund für die Eigengabe ist sehr naheliegend. Wir haben es mit besitzlosen, verarmten Freien zu tun, die auf den zweifelhaften Vorzug, unter der Firma Freiheit hungern zu dürfen, verzichten und lieber gegen Versorgung ihre Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung stellen und sich dabei zu einer kleinen Anerkennungsgebühr verpflichten. In 6 der angegebenen Fälle stehen Frauen in Frage, die sich und ihre Kinder dem Kloster zu eigen geben. Wir gehen vielleicht nicht fehl, in den Tradenten Witwen zu erblicken, die, des Ernährers beraubt, die Sorge für ihren und der Familie Unterhalt zwingt, sich unter den Schutz eines Mächtigeren zu begeben.

Ungefähr um das Jahr 1140[173]) begegnet uns als erste „quaedam mulier Berchta liberae conditionis, quae colla libertatis suae, suum vidilicet et liberorum eius: Adelheit, Cunrat, Heinrich, Demut, Wernher cum omni eorundem posteritate super altare pro solvendis annuatim 5 denariis censualibus sponte delegavit". Berta übergibt sich also mit ihren Kindern gegen einen gemeinsamen Jahreszins von 5 Denaren.

---

[171]) cf. dazu Schmeller II. 1008: inwerts aigen = zum Besitz gehörig. — Ferner: Grimm, R. A. II. 95. — M. B. II. 3. M. Rot. dipl, misc. Nr. 121. a. 1347.

[172]) cf. Seifrid 274ff.

[173]) M. B. I. 30. M. Gars. Nr. 43.

Ihr folgt 1145[174]) eine Übergabe an das Kloster Baumburg. Eine interessante Bestimmung findet sich in dieser Urkunde. Die Tradentin verpflichtet sich und ihre männliche Nachkommenschaft zu einem Leibzins von 5 Denaren, die weibliche Nachkommenschaft bleibt im Genusse ihrer Freiheit. „Quaedam mulier tradidit se et omnem posteritatem suam quicquid ex ea natum fuerit; virili sexu ad 5 den. annuatim persolvendos, filiabus quoque suis concedens perenni libertate perfrui."

1160 begegnet uns nochmals eine Übergabe an das Kloster Gars.[175]) Die Tradentin macht hier diesen Schritt auf den Rat ihrer Mutter. „Mulier quaedam libere conditionis nomine Adeheidis presente et consulente matre Hiltigunda tradidit semetipsam ea ratione, ut tam ipsa quam omnis posteritas eius annuatim 5 nummos persoluant."

1185 übergibt eine gewisse Mathildis se ipsam cum 2 filiis an das Kloster Aspach[176]) gegen Leistung eines jährlichen Zinses von 5 Denaren.

Den Abschluſs der weiblichen Traditionen bilden 2 Übergaben an das Kloster Herrenchiemsee im Jahre 1190: libera femina Juota[177]) und die libera mulier Wentilmond,[178]) welche sich beide gegen einen Jahreszins von 5 Denaren mit ihrer Nachkommenschaft dem Kloster zu eigen geben.

Den einzigen männlichen Tradenten, der sich gegen Leistung eines Leibzinses (5 den.) zu eigen gibt, fand ich im cod. trad. von Wessobrunn.[179]) Ungefähr um 1200 übergab sich dem Kloster homo Henricus de Menzingen lege tributaria.

Diese vereinzelten Selbsttraditionen Freier tauchen gänzlich unter in der Menge von Manzipien, servi, ancillae usw., welche der Kirche geschenkt wurden. Jene, welche in ihrer bisherigen sozialen Stellung weiterhin verbleiben als mancipia usw., scheiden von vornherein für unsere Betrachtung aus; denn sie entrichten keinen Leibzins. Doch eine groſse Zahl dieser tradierten Manzipien, um nicht zu sagen die Mehrzahl, rückt in eine gehobenere soziale Stellung auf, als ihre bis-

---

[174]) III. 76. M. Baumb. Nr. 216.
[175]) M. B. I. 32. M. Gars. Nr. 48.
[176]) V. 140. M. Asp. Nr. 47a.
[177]) II. M. Chiems. 354. Nr. 212.
[178]) 356. Nr. 219.
[179]) VII. M. Wessofontana. 329ff. Nr. 10h.

herige war.[180]) Die Kirche hatte, wie schon einmal erwähnt, an einer grofsen Menge Unfreier gar kein Interesse. Wie hätte sie die Menge übergebener Manzipien verwenden sollen, wenn nicht durch Sefshaftmachung auf Grund und Boden, der ihnen zur Bearbeitung überwiesen wurde. Deshalb blieben diese Manzipien, deren Übergabe nach meiner Beobachtung um das Jahr 1200 abgeschlossen ist, nicht Manzipien, sie wurden „eigene Leute", die einen Leibzins zu zahlen hatten, sozial aber sich in höherer Stellung befanden. Für die Belassung in dieser besseren Lage war die pünktliche Zahlung ihres Zinses Voraussetzung. Versäumten sie es über eine festgesetzte Frist hinaus, denselben zu begleichen, so fielen sie wieder in die alte Unfreiheit. Das besagen uns die Klauseln, die fast sämtlichen Übergabsverträgen beigesetzt sind; z. B.: „Si tres annos tribuere neglexerint et in quarto reddere contempserint, cotidie serviant predicto altari fratribusque ibidem Deo servientibus" oder „servi sint predicti altaris."[181]) Auch die oben angegebenen Freien legten sich bei ihren Übergaben die gleichen Bedingungen auf. Nur eine einzige Ausnahme von dieser Abmachung habe ich gefunden in Gars.[182]) Eine gewisse Ricarda (eine Freie) wird 1107 von ihrem Vater dem Kloster übergeben „ea conditione, ut singulis annis quinque nummos darem eidem ecclesiae; si autem per quinquennium persolvere negligerem in sexto anno penitus ancilla eiusdem ecclesiae essem". Doch Armut soll entschuldigen: „Si vero paupertate coacta quinque nummos solvere nequirem, tribus solutis libera manerem." — In einem einzigen Falle fand ich für Nichtbezahlung des Zinses eine andere Strafe festgesetzt als Verfall in Unfreiheit; es handelt sich dabei aber nicht um die Übergabe von Manzipien, sondern um die Übergabe von Leuten, welche auch bisher schon dem Tradenten, Werner von Geppenheim, gegen jährlich 5 Denare gedient haben.[183]) Zahlen diese nach der Übergabe ihren Leibzins nicht pünktlich, versäumen sie das 2 bis 3 Jahre, so sollen sie bis zur Bezahlung von der Vereinigung mit der Kirche ausgeschlossen sein; doch sollen sie nicht die soziale Stellung als Zinsleute verlieren, welche ihre Vorfahren schon besessen haben (si autem per legitimos annos solvere noluerint, et per duos aut per tres annos neglexerint, nisi persolvant predictum tribu-

---

[180]) cf. oben.
[181]) M. B. I. 16 u. 20. M. Gars. Nr. 31; 47; 48; 50 u. a. m.
[182]) 21. Nr. 22.
[183]) M. B. I. M. Gars. 12. Nr. 2.

tum, communione sancte ecclesie careant, donec statuta persolvant. Nec tamen antecessorum iure priventur).

Wiederholt zeigt sich, dafs bei der Übergabe eine unterschiedliche Behandlung der Manzipien stattfindet. Wenn der bisherige Herr bei der Übergabe die Manzipien in ihrer sozialen Stellung beläfst, so scheint damit meist von seiten des Herrn eine Unzufriedenheit mit den Manzipien ausgedrückt zu sein. So werden 1135[184]) an das Kloster Baumburg von einem Herrn 6 seiner Manzipien übergeben; aber nicht alle unter den gleichen Bedingungen. 3 mancipia pro 5 den. unum nomine Claina et 2 filios eius Ascwinus et Ottonem ad servitutem ecclesiae. Ein anderer, ein nobilis de Amelgeringen, nomine Engelschalch, übergibt 1140 an das Kloster Abderbach[185]) bei Vilshofen ein Gut mit allen dort befindlichen Manzipien (cum universis mancipiis). 7 von diesen sollen bevorzugt werden. Er tradiert sie ea conditione, ut post eius obitum, more censualium per singulos annos quisque 5 persolvat denarios. —

Wie sehr die Vorteile dieser gehobeneren Stellung auch von den Übergebenen geschätzt wurden, ersehen wir daraus, dafs Manzipien, denen ihre Ersparnisse es ermöglichten, ihr gewifs hart erworbenes Vermögen ganz oder zum gröfsten Teile hingaben, um sich diese Lage zu erkaufen. Quaedam mulier nomine Perta sollte 1145 unfrei übergeben werden; da setzte sie es bei ihrer Herrin um den Preis eines Talentes durch, gegen Leibzins von 5 den. tradiert zu werden,[186]) (obtinuit apud dominam suam pretio talenti, ut delegaretur ad 5 den.). Anderen, besonders Bevorzugten, wurde nach der Übergabe als mancipium vom Tradenten zu ihrem eigenen Besitztum soviel Zuschufs gegeben, dafs sie sich die Stellung als Zinspflichtige erkaufen konnten.[187]) Ein gewisser Goteschalk schenkte 1150 alle seine Manzipien an das Kloster Herrenchiemsee. Doch: ex his una ancilla, nomine Luitkart, auxilio ipsius traditoris, 12 solidis redemit se cum omni posteritate sua ad censum 5 denariorum annuatim solvendum.

Eine besondere Bestimmung fand ich noch bei der Übergabe von bisher Zinspflichtigen in der gleichen Eigenschaft an das Kloster Gars.[188]) Diese Zinspflichtigen werden übergeben mit all ihrer Nachkommenschaft unter Auflage eines Leibzinses von 5 Denaren. Aber

184) III. 73. M. Baumb. Nr. 211.
185) M. B. V. 308. M. Abderspacensia. Nr. 18.
186) III. 76. M. Baumb. Nr. 216.
187) II. 331. Nr. 157.
188) M. B. I. 12. M. Gars. Nr. 2.

nur die männlichen Nachkommen bleiben zinspflichtig, die weiblichen mit aller ferneren weiblichen Nachkommenschaft bleiben frei. Dieses Vorrecht sollen sie nur durch Unzucht verlieren; aber selbst in diesem Falle dürfen sie nicht zu Manzipien gemacht werden, sie sind dann nur verpflichtet, 5 Denare jährlich zu zahlen, wie der männliche Teil; (filiae liberae permaneant cum omni feminei sexus posteritate, nisi forte adulterio vel fornicatione polluantur. Si que autem inter eas adulterio vel fornicatione polluantur ad nullam tamen aliam servitutem redigantur, nisi quod eadem virili sexus lege teneantur).

Motive für die Übergabe zu Leibzins werden von den Tradenten fast gar nie angegeben. Jedenfalls haben teilweise auch religiöse Beweggründe mitgespielt. So wird 1130 eine freie Richilda,[189]) que libertatem suam fornicando polluit, gegen Leibzins von 5 Denaren an Gars übergeben, damit sie auf diese Weise ihren Fehltritt sühnen kann. Das gleiche Los wie Richilda trifft auch ihren Sohn Engilbert.

1190[190]) übergibt ein Sygbotes de Surberc an Herrenchiemsee 5 mancipia cum posteritate, gegen einen Leibzins von 5 Denaren, damit zu Holzkirchen ex eorum censu basilica illuminaretur. Wurden Manzipien übergeben zur Sühne für etwas, das ihr Herr gefehlt, so blieben sie, wie es scheint, unfrei, um auf diese Weise für den Missetäter mehr büfsen zu können. 3 Manzipien, die ein nobilis homo 1150 an das Kloster Baumburg[191]) gibt pro tribus aliis, quos ille obtruncaverat, bleiben Manzipien. Ebenso bleibt in unfreier Lage eine famula, die 1230 ein Albero de Umbrecht cum 2 parvulis an Herrenchiemsee[192]) gibt zur Sühne für einen Erschlagenen (satisfaciens ecclesiae de viro, quem vita privavit).[193])

Vom Kloster aus wurden in verschiedenen Fällen solche verpflichtet Leibzins zu zahlen, welche zur Familie des Klosters gehörten, aber im Verdachte standen, in die Stadt entweichen zu wollen, um dort Bürger zu werden. Wir finden zwar verschiedene Verordnungen, die den Abzug verhindern sollten. 1347 bestimmt Kaiser Ludwig: „Die Städte dürfen keinen eigenen Mann des Klosters als Bürger

189) l. c.

190) II. 351. M. Chiems. Nr. 207.

191) M. B. III. 77. M. Baumb. Nr. 219.

192) II. 366. M. Chiems. Nr. 244.

193) Verkauf von Manzipien scheint nur bei Geldnot stattgefunden zu haben; so von 2 Grafen von Leonberg 1307 u. 1311 an das Kloster st. Veit bei Landshut. M. B. V. 245 u. 250, M. San-Vitana. Dipl. Misc. Nr. 9 u. 15.

aufnehmen“,[194]) aber die Klöster sicherten sich ihren Leuten gegenüber doch durch eigene Verträge; durch diese wurden dem Kloster Konventionalstrafen zugestanden, wenn der Kontrahent ohne Erlaubnis sich zu einer anderen Herrschaft oder in eine Stadt sich begebe; mindestens wurde aber jeder verpflichtet einen Leibzins zur Anerkennung der Oberhoheit zu entrichten. Statt einer Geldgebühr ist in einem Falle ein „vierdunk wax“ festgesetzt; dafür darf sich dieser Klostereigene in Städten oder Märkten aufhalten, aber er darf nirgends sich das Bürgerrecht erwerben. Dieser Vertrag[195]) aus dem Jahre 1359 lautet: „Ich Cunrat der Hohenkircher des Gotzhaus ze Rott aigen man verieh, dafs ich mit dem Herrn Abt vertaidigt bin, daz ich wol geseim mag in staetten und maergten aber kain Purkrecht empfangen kann. Ich soll auch iaerlich an Stifft kommen und soll den lieben Herren sand Marin und sant Anian, der aigen ich bin, an iren hochzeitlichen Tag[196]) oder 14 tag hernach an gewerd geben ze Urkunt meiner aigenschaft alle iare ein vierdunk wax.“ — Ein Hintersafse des Klosters Beuerberg[197]) (1367) verpflichtet sich ausdrücklich, dafs er das Klostergebiet nicht verlassen will. Als Anerkennung seiner Zugehörigkeit zur Klosterfamilie vereinbart er mit

[194]) M. B. VI. 599. M. Steingadensia. Nr. 15. — cf. Nr. 118 a. 1348 u. öfter. — Doch haben augenscheinlich Verordnungen und Verträge keine Abhilfe geschaffen. Nach wie vor kehrten Leute des Klosters diesem den Rücken und wandten sich in Städte und Märkte und erwarben sich dort das Bürgerrecht. Als Bürger gingen sie dann wieder hinaus auf das Land „und pauent anderen Laeuten ihr Guet“. Auf eine Klage Benediktbeurens befahl Stephan der Ältere 1364 den Städten und Märkten ihre Bürger wieder in ihre Mauern zurückzurufen. Leisteten sie diesem Ruf nicht Folge, so hatte das Kloster volle Gewalt „dass si dieselben die also aus unsern Stötten und Märgten gefaren sind und fürbas varent, die Pfallpurger genant sind, und dannoch des Burchrechten geniessen wollten auf iren Gut und auf unser Vogtey wieder benötten, dass si darauf sizen und die pawen on all Widerred“. M. B. VII. 175. M. Benedicto — Burana. dipl. misc. Nr. 94. cf. Nr. 180 a. 1379. — Ein Eigenmann des Klosters Rott ist nach München geflohen und dort Bürger geworden. Vom Abt zurückgefordert, schliefst er mit ihm 1368 den Vertrag, dafs er noch drei Jahre in München oder, „wo er sunst wollte“, bleiben dürfe gegen Erlag von $4^1/_2$ Pfund Pfennig. Doch darf er sich nicht mehr Münchner Bürger heifsen, mufs alle Jahre in die Stift kommen und nach Umlauf der drei Jahre mag der Abt „in vodern und nemen, wo er hin will“. M. B. II. 27. Nr. 172.

[195]) M. B. II. 18. M. Rot. dipl. misc. Nr. 149.

[196]) = am Feste Marinus und Anianus am 15. November.

[197]) M. B. VI. 434. M. Beuerberg. dipl. misc. Nr. 29. — cf. a. 1377. 438. Nr. 33; a. 1406. 443. Nr. 38.

dem Abt: „Ich sol in auch iarlich eren ze Weynachten mit 12 Pfennigen, mit 12 Pf. wert Prots oder die Pf. dafür, weders ich wil.“ Ein Untertane des Klosters Rott wird beim Abt (1377) beschuldigt „Bürger ze München“ geworden zu sein „an seinen Willen“. Um sich von diesem Vorwurf zu reinigen, trifft er mit dem Prälaten das Abkommen,[198]) daz ich im ze iaerlichen Zinns vor meinen leip soll geben 60 Münchner Pf. und soll im die geben ze ainem rechten Warzeichen und Urkunt daz ich seins Gotshaus recht aigen bin; es ist auch ze mörken, ob ich vor Armut oder welch notturft mich begrif, daz ich wieder aus der Statt wolt faren, will mein Herr mich wieder besetzen auf seiner Urbar, so soll er des vorgenanten Zins enpern.“

Die Höhe des Leibzinses ist fast überall und in der ganzen Zeit, in der ich ihn beobachten konnte, von 1050—1200, fast stets derselbe. Nach dieser Zeit tritt diese Abgabe nicht mehr auf, wenigstens nicht selbständig. Sie ist dann verbunden mit anderen Abgaben oder Diensten. Die gewöhnliche Höhe des Leibzinses beträgt 5 Denare.[199]) Von diesem Betrage finden sich, aufser den oben bei den Verträgen über Klosterzugehörigkeit angegebenen Reichnissen, nur in einigen Fällen Abweichungen. Ein gewisser Marquard, welcher im Jahre 1200 seine 5 freien Kinder, 2 Söhne und 3 Töchter, an Benediktbeuren gibt, bestimmt als Höhe des Leibzinses einen Denar; diesen Denar hat alljährlich das älteste der überlebenden Kinder am st. Michaelstage zu zahlen. Dadurch sind die Kinder von allen übrigen Pflichten gegen das Gotteshaus frei. Ein Leibzins in der Höhe von 2 Denaren fand

---

[198]) II. 36. M. Rot. Nr. 190.

[199]) M. B. VII. 329. M. Wessof. cod. trad. Nr. 2b. a. **1050**, — I. 21. M. Gars. Nr. 22. a. **1107**. — III. M. Baumb. 11. u. 15. Nr. 24. u. 37. a. **1120**. — 71; 72; Nr. 208a; b; c; — Nr. 209; Nr. 210. — II. 284. Nr. 5. M. Chiem., I. 12. M. Gars. Nr. 2. a. **1130**. — II. 288. M. Chiems. Nr. 20. — III. 73. 211. M. Baumb. Nr. 211. a. **1135**. — I. 24. M. Gars. Nr. 31. — 25. Nr. 34. — 30. Nr. 43. — III. 74. M. Baumb. Nr. 213; Nr. 214a, b, c, d, e. — Nr. 215. a—d; — V. 308. M. Abdersbac. Nr. 17 u. 18. a. **1140**. — III. 76. M. Baumb. Nr. 216a bis e; a. **1145**. — II. 331. M. Chiems. Nr. 157; Nr. 224. a. **1150**. — III. 39. M. Baumb. Nr. 111. a. **1156**. — I. 31. M. Gars. Nr. 48; 50; 54; 61. — III. 78. Mon. Baumb. Nr. 220; 221; 222. a. **1160**. — I. 31. M. Gars. Nr. 47. a. **1166**. — III. 88. M. Baumb. Nr. 230b, c. — V. 121. M. Aspac. Nr. 34b. Nr. 35. Nr. 38c. a. **1170**. — Nr. 45b. a. **1180**. — Nr. 46d. Nr. 47a, b, — a. **1185**. — II. 352. M. Chiems. Nr. 209; 212; 214; 232; — V. 121. M. Aspac. Nr. 48b. — 53a. — a. **1190**. — II. 364. M. Chiems. Nr. 239. — VII. 110. M. Bened. Nr. 22. a. **1200**.

sich nur einige Male.[200]) In allen diesen Fällen ist keine Rücksicht genommen auf das Geschlecht, was die Höhe des Zinses bei den Tradierten betrifft. Ausnahmen habe ich nur zwei gefunden.[201]) 1140 wird an das Kloster Herrenchiemsee eine gröfsere Anzahl Manzipien gegeben. Dabei wird die Bestimmung getroffen, dafs der männliche Teil jährlich 12, der weibliche aber nur 5 Denare entrichten soll. Der zweite Fall unterschiedlicher Behandlung findet sich 1145 im cod. trad. von Baumburg. Eine Mutter übergibt sich und ihre ganze Nachkommenschaft an das Kloster. Doch sollen nur sie selbst und ihre männlichen Nachkommen jährlich 5 Denare zahlen. Die Töchter bleiben frei.[202])

§ 28.

Gutsabgaben in Geld.

Am häufigsten findet sich der Geldzins ohne sonstige Verpflichtungen als Abgabe für ein aufgetragenes Gut in der ersten Periode der trad. Fris. von 744—926. In den späteren Angaben dieser und anderer durchgesehener Urkunden schwindet das Auftreten der Geldabgabe für sich allein. In den Anfängen war bei der Auflage dieser Geldabgabe an keine Bereicherung gedacht. Der Grundherr wollte durch diese Reichnisse nicht einen besonderen Vermögenszuwachs erfahren, er wollte sich nur als Obereigentümer anerkannt wissen. Es ist das auch in den Urkunden wiederholt ausgesprochen durch Beifügungen wie: memoriam habendi;[203]) — ut certius credatur[204]) u. a. m. Gewöhnlich ist nur der zu zahlende Zinsbetrag angegeben ohne besondere nähere Angaben. Nur in einigen Fällen ist die Währung vorgeschrieben, in welcher die Zahlung zu leisten ist. Es ist einigemal ausdrücklich gefordert, dafs die solidi,[205]) de argento zu reichen seien.[206]) Wiederholt ist es dem Zahlungspflichtigen anheimgestellt, in welcher Weise er den Zins entrichten will, ob in Denaren

---

[200]) M. B. II. 286. M. Chiems. Nr. 14. 18. 19. a. 1135. — 283. Nr. 4. a. 1140. — I. 31. M. Gars. Nr. 46. a. 1160.

[201]) II. 313. M. Chiems. Nr. 101. a. 1140. — III. 76. M. Baumb. Nr. 216d; a. 1145.

[202]) cf. pg. 60. Der pg. 62 erwähnte Fall bezieht sich erst auf die Nachkommenschaft der Übergebenen.

[203]) B. LXIX. 179.

[204]) l. c. 615.

[205]) 1 solidus in auro = 1 Schilling = 36 Denare. — 160 Schil. = c. 12000 M. cf. Döberl I, 44.

[206]) B. LXIX. Nr. 278b; 313; 669.

oder in solidi von Gold oder Silber oder in Naturalien. So finden wir ½ sol. aut in grano,[207]) 30 den. aut 1 sol. de auro,[208]) 12 den. oder 12 modios de avena,[209]) 1 sol. in auro vel in argento aut grano;[210]) die weitgehendste Freiheit läfst bei der Übergabe ein Onkel seinem Neffen, wenn er ihm als Zins auflegt:[211]) 6 den. vel 6 den. pretio in victu vel vestitu aut in cera vel in pecodibus. Verschieden festgesetzte Beträge für den Übergeber und seine Nachkommen finden sich in einigen Fällen; regelmäfsig hat aber dann der Tradent sich selbst geringer belastet. In den trad. Fris.[212]) verpflichtet sich ein Übergeber für seine Person jährlich als Abgabe von seinem Gute ½ sol. zu entrichten. Nicht so gut soll es seine erbende Nichte haben; für diese macht er die sehr dehnbare Bestimmung: „sie soll bedacht werden cum tali censu, sicut illi imponere decrevissent". — Im Jahre 1140 gibt ein Chunradus de Louterbach sein Gut an das Kloster Aspach[213]) und nimmt es wieder zurück gegen einen Zins von 30 den., den er bis zu seinem Tode bezahlen will. Nach seinem Ableben bekommen das Gut seine Söhne. Diese sollen aber bis zu ihrem Tode jährlich 40 den. entrichten. — Motive für die Zurücknahme eines Gutes gegen Zins fand ich nur zweimal angegeben. Enicho läfst sich 1135 sein Gut von Herrenchiemsee[214]) gegen Zins auftragen ea conditione, ut 50 denarii altari st. crucis et 20 den. ecclesiae st. Michaelis ad lumen exinde persolvantur. Mehr praktische Rücksichten leiten den Jobs Pfetner von Landsperg und seine Frau Agnes. Ihr Eigentum, ein Gut von 12 Jauchert Acker, war ihnen früher immer grofs genug und genügte ihnen, um sich darauf fortzubringen. Mittlerweile haben sie aber vier Kinder bekommen, und da erweist sich ihre Wirtschaft als zu klein. Sie verkaufen daher 1432 ihr Gut an das Kloster Raitenbuch[215]) und kaufen sich ein anderes Klostergut von 20 Jauchert zugleich mit ihrem früheren Gut als Leibgeding zurück, also 32 Jauchert. Dieses Besitztum sollen sie „innehaben und nyessen ze 6 Lei-

[207]) Nr. 177.
[208]) Nr. 364; 679.
[209]) Nr. 461.
[210]) Nr. 620.
[211]) Nr. 295.
[212]) Nr. 426.
[213]) M. B. V. 106 ff. M. Aspac. Nr. 8 b.
[214]) M. B. II. 360. M. Chiems. Nr. 229.
[215]) VIII. 97. M. Raitenb. Nr. 69.

ber und nit lenger[216]) und sullen geben auf st. Martin 2 gut neu Ungrisch Gulden". Dazu müssen sie sich verpflichten, ohne des Klosters Erlaubnis ihr Leibrecht nicht zu verkaufen und nicht zu versetzen und das Gut zu verbessern durch Kauf „einer Hofstadt und Behausung zu Pentzingen". Nach ihrer 6 Leiber Tod soll alles an das Kloster fallen. Wird der Zins nicht bezahlt, so erlöschen alle Ansprüche an das Gut,[217]) oder es wird eine erhöhte Gebühr erhoben. — Sigboto de Scaubingen[218]) verpflichtet sich 1279 mit seinen Söhnen am Feste des hl. Martin an das Kloster Baumburg 20 Denare Salzburger Währung für sein Leibgeding zu erlegen; zahlt er diesen Betrag nicht vor dem vereinbarten Termin, so treten zur Strafe, „que volgariter dicitur Wandel", noch 12 Denare Zuschlag hinzu. — Doch sind die Klöster mit der Beitreibung vielfach nicht rücksichtslos verfahren. Alberus de Euchindorf et Heinricus filius[219]) bekommen ihr Gut mit einer Mühle „iure colonie in Antwurt". Dafür haben sie als Leibrechtszins jährlich am Feste der Übertragung des hl. Rupert 60 den. der gebräuchlichen Währung (usualis monete) zu entrichten und auch die Landessteuer, so oft sie gefordert wird. (Steura Domino Duci, dum exigitur). Bleiben sie länger als 1 Monat nach dem vereinbarten Termin mit ihrer Zahlung ausständig, so fällt ihr Leibgeding dem Kloster anheim und sie sind aller Rechte und Ansprüche entsetzt. Doch wird ihnen eine Nachsicht zugestanden. Treten unvorhergesehene Unglücksfälle ein, so sollen ihre Nachbarn gehört werden und nach deren Vorschlag ein Nachlafs eintreten. — (Preterea, si per sterilitatem terre, sive per grandinem, seu per generale bellum fuerimus pregravati, pretaxatum servitium secundum consilium colonorum circumsedentium minuetur.)

Der Zinsbetrag ist seiner Höhe nach ganz verschieden bemessen. Schon die erste Periode, in der er am häufigsten auftritt (744—926) zeigt nach den Traditionsurkunden von Freising eine grofse Mannigfaltigkeit. Wir finden für ein Gut als Abgabe 1[220]), 2[221]), 3[222]),

[216]) = so lange sie beide u. ihre 4 Kinder leben.
[217]) II. 209. M. Baumb. Nr. 31. a. 1281.
[218]) Nr. 29.
[219]) cf. oben, Anm. 217.
[220]) B. LXIX. Nr. 392; 665; 714; 716.
[221]) 179; 488; 568; 615; 621, 627, 647, 656; 696; 722.
[222]) 474; 262.

4[223]), 5[224]), 6[225]), 12[226]), 15[227]), 20[228]), 30 den.[229]), $^1/_2$[230]), 1[231]), 2[232]), 3[233]), 4[234]), 8[235]), 10, sol.[236]).

Diese Verschiedenheit läfst sich beobachten, soweit wir in unserem Zeitabschnitt solche Angaben finden. Nach einem Urbar von 1031, welches abgedruckt ist im cod. diplomaticus Ratisbonensis[237]) wird von einer Hube zu Hettinpach ein Betrag von 60 den. gezinst, zu Tanna geben 4 Huben je 30 den. — 1135 zahlt der schon erwähnte Enicho 70 den. an Herrenchiemsee[238]) — 1140 finden sich zwei Angaben: Avran de Isana läfst sich von Gars[239]) sein Gut wieder auftragen und entrichtet jährlich 5 den., während Chunradus de Louterbach[240]) im gleichen Falle 30 den. zinst. (Die Söhne nach seinem Tode 40 den.) — 1170 zahlt ein Chunradus von Tobelheim[241]) an dasselbe Kloster auch für ein praedium 5 den. — Im Jahre 1246 nehmen ein Werner und dessen Frau Gertrud, „qui ambo libere sunt conditionis", mit ihren zwei Söhnen vom Kloster Diefsen[242]) ein Leibgeding auf eine Hube. Als jährlicher Zins ist 1 talentum Monacense ausbedungen. — 1279 zahlt Sigboto mit seinem Bruder und seinem Sohn für eine Wiese bei Metten jährlich 20 Salzburger den. an Baumburg.[243]) — 1281[244]) entrichten die auch schon genannten Alberus und Heinrich für ein Gut und eine Mühle 60 den. — 1320 bedingt

[223]) 459; 551 (traditor u. 2 Neffen); 569; 670.
[224]) 487 (von zweien).
[225]) 295; 384; 441; 460 (trad. u. Neffe); 740.
[226]) 100 (von den Söhnen); 461; 486 (traditor u. Neffe); 785.
[227]) 697.
[228]) 561.
[229]) 364; 679.
[230]) 177; 426.
[231]) 358; 439; 577; 620.
[232]) 278 b; 313.
[233]) 509.
[234]) 669; 701.
[235]) 610.
[236]) 313; 338.
[237]) Pez. l. c.
[238]) M. B. II. 360. M. Chiems. Nr. 229.
[239]) I. 13. M. Gars. Nr. 4.
[240]) V. 107 ff. M. Asp. Nr. 8 b.
[241]) Nr. 25 a.
[242]) VIII. 183. M. Dies. Nr. 17.
[243]) II. 207. M. Baumb. Nr. 29.
[244]) Nr. 31.

sich Oberaltaich[245]) für ein Erbrecht einen Zins von 10 Schillingspfenningen aus auf st. Martin. 1359 verpflichtet sich ein Leibrechtler an Aspach[246]) alle Jahre am st. Michaelstag zu dienen $^1/_2$ Pfund Passauer Pf., „dy dann Gib und Gäb sind; welches Jares wir des nicht täten, so haben sy vollen Gewalt uns ze pfenten umb das $^1/_2$ Pfund Pf. mit unserm guten Willen an Fronpot". - 1432 an Raitenbuch 2 Gulden.[247]) — Die letzten Zinszahlungen von Gütern in Geld finden wir in den Traditionsbüchern von st. Klara in München. Hier sind verzeichnet: 1438[248]) „von einem Hof zu Tynsing 11 Pfund guter genger Münchner Pf. oder Landeswährung an st. Michelstag nach München". Der gleiche Betrag wird bezahlt 1449[249]) von einem Hof zu Tutzing und 1468[250]) von einem Hof zu Ebenhausen 6 Pfund Pf. Landeswährung an den Meister (Verwalter).

So klar die Tatsache in die Augen springt, dafs der Zins selbst in einer und derselben Hofmarch ein verschiedener war, so schwer ist es, diese Erscheinung zu erklären. Über Vermutungen wird man wohl nicht hinauskommen. Inwieweit die Gröfse eines Gutes, sein Hoffufs, eine Rolle spielte oder seine Bonität, ein Mafsstab, der in Bayern gesetzlich seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts bis in die jüngste Gegenwart sein Unwesen trieb, oder inwieweit die Leistungsfähigkeit des Zahlenden in Rechnung gestellt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Es wurden wohl für die zinspflichtigen Güter verschiedene Namen gebraucht — es gilt diese Bemerkung für alle Zinsarten — wie huba, predium, curtis, mansus, Hof usw., aber eine konkrete Vorstellung läfst sich mit diesen Bezeichnungen heute nur in den wenigsten Fällen mehr verbinden.

§ 29.

Gutsabgabe in Naturalien.

Die Naturalabgaben für sich allein treten am häufigsten als Zins auf bis ungefähr zum Jahre 1000; von da an stehen sie meist in Verbindung mit anderen Verpflichtungen, sei es Leistungen in Geld oder persönlichen Diensten, Scharwerken. Besondere Gründe für die Auf-

[245]) XII. 163. M. Oberalt. Nr. 55.
[246]) V. 182. M. Aspac. Nr. 22.
[247]) cf. pg. 67, Anm. 215.
[248]) M. B. XVIII. 411. St. Clara Nr. 355.
[249]) 457. Nr. 398.
[250]) 536. Nr. 457.

lage eines solchen Zinses werden nur selten angegeben. 1190 sind in Aspach[251]) familiares ecclesiae erwähnt, welche bisher auf Gütern saſsen, von denen sie jährlich 5 Denare zu entrichten hatten. Diese Güter vertauschten sie gegen andere, jedenfalls gröſsere, Klostergüter, auf welchen ein Naturalzins lag. Die einen hatten nach diesem Tausch zu entrichten: $2^1/_2$ Schäffel[252]) Getreide und 30 Käse, die anderen $3^1/_2$ Sch. Getreide und 15 Käse. In einem anderen Falle verkaufen 1347 Heinrich von Paigenperch und Diemut, seine Hausfrau, ihre eigene Hube an einen anderen. Sie wollen dabei aber auch des Klosters Rott[253]) nicht vergessen. Sie lassen sich vom Käufer den Kaufpreis für ihre Hube von $8^1/_2$ Pfund Münchner Pf. voll ausbezahlen, machen aber beim Verkauf die Auflage, daſs das Gut von jetzt an zum Klostergut gehören solle, „ein recht inwerts eigen des Gotzhauses ze Rot sei, besucht und inbesucht, ze Dorf, ze Feld und ze Wald, mit allen Nuzen und Rechten, die dazu gehörent". Deshalb ist vom Käufer alle Jahre ein Metzen Roggen Wasserburger Maſs „hinz Rot den Heiligen in die Gustrai zu geben ze Urkunt, daſs die Hueb deſs genanten Gotshaus inwerts aigen ist". Besondere Abgaben in Naturalien werden vom Kloster st. Klara[254]) auf Schweigen gelegt, die es mit dem nötigen lebenden und toten Inventar ausgestattet. Als übliche Abgabe erscheinen 200 Käse, die acht Tage vor oder nach st. Martin als echte Herrengült nach München zu liefern sind; jeder Käs muſs 2 Regensburger Pfennige wert sein. Das Inventar einer solchen Schweige (ca. 1391), das in 6 Melkkühen, 4 Zugtieren, 40 Metzen Habern Erdinger Maſs, 1 Wagen, 1 Pflug, Heu für 8 Rinder, 2 Gänsen und 3 Hühnern besteht, haben die Nutznieſser in gutem Stand

[251]) M. B. V. 141. M. Asp. Nr. 50.

[252]) 1 Münchner Schäffel = 6 Metzen = 12 Viertel = 96 Mäſslein. — Der Haber hatte 7 Metzen. — 45 Mchn. Sch. = c. 100 hl. — Manchmal wird auch der Ster als Hohlmaſs für Getreide gebraucht; dann = $^1/_7$ Mchn. Sch.
1 Münchner Sch. = 204,7 l.
1 Augsburger Sch. = 206,9 l.
1 Regensburger Sch. = 562,9 l.
1 Mühldorfer Mut = 4 Sch., 4 Metzen, $^3/_4$. u. $^2/_{16}$. Mchn. Maſs.
1 Wasserburger (= 1 Rosenheimer) Mut = 4 Sch. 2 Metz. $^1/_4$. Mchn. Maſs.
1 Traunsteiner Mut = 6 Mchn. Sch.
1 Eichstätter Mut = 28 Metzen.
1 Regensburger Mut = 8 Metzen (Regensburger) = $4^1/_8$. Mchn. Metzen.
cf. Schmeller I. 1694. — Cohen 469. — Meitzen II. 551.

[253]) II. 3. M. Rot. Nr. 121.

[254]) XVIII. 244. St. Clara. Nr. 222. — 384. Nr. 331. a. 1431.

zu halten oder zu ersetzen. Deshalb bedingt sich das Kloster bei Verleihung dieser Schweige auf Leibrecht aus, „dafs es nach dem Tode der 4 Leiber die Schweig baulich und stiftlich finde mit sambt dem Gericht, das man darauf gegeben und auch geantwurtt hat, daz sint 6 Melichw Rinder iegleiches Rind bey 7 Schilling Regensburger Pfenning und 40 Mezen habern, Aerdinger Mazz, ainen wagen oder 24 Regensburger Pf. dafür, 1 pflug, da man die habern wol mit pawn mug und 8 Rindern haw von Lichtmezzen bis auf sand Jorgen tag und darzu 2 Gens und 3 hüner".

Aufser bestimmten Heiligenfesten werden als Lieferungstermine auch die drei kirchlichen Hochfeste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten erwähnt: 1321 und 1322.[255]) Interessant ist die Vereinbarung, die 1363 Johannes der Kraetzel von Ettlingen und Sigmund sein Sohn mit dem Kloster Rott[256]) treffen. Sie wollen jährlich auf Lichtmefs „6 Mut rockens und 5 Mut haber Wasserburger Mafs" geben. Sie haben das abzuliefern in Wasserburg bei „Chunrad dem Tyrndlein dem Elteren". Wenn sie den Termin nicht einhalten oder nicht die ausgemachte Quantität zinsen, dann müssen sie auf Wunsch des Klosters sofort „an alles Verzug einen erbaren, laistbaren Knecht mit einem Pferd einlegen in ein erliches Gasthaus ze Wasserburg in der Statt". Über diesen soll das Kloster verfügen dürfen nach seinem Belieben, „der soll dann laisten, was laistens recht ist, und soll aufs laistung nimmer kommen", bis sie ihr Getreide vollständig abgeliefert haben. Zur gröfseren Sicherheit (pro maiore securitate hypothecae loco) verpfänden sie noch predium suum zu Gunzenheim.

Von der Gröfse der Lasten gibt uns die Zusammenstellung in Tabelle 1 ein kleines Bild (cf. Anhang).

§ 30.

Gutsabgabe in Scharwerken.

Nur am Anfange unserer Periode finden sich Scharwerke, persönliche Dienstleistungen, durch welche der Zins für das Gut abgetragen wurde. Die Leistungen bestanden gewöhnlich in Webearbeiten und waren nicht drückend. Die eigentlichen Scharwerke, „die aegyptischen Fronen",[257]) die nach Rottmanner[258]) in der

---

[255]) M. B. V. 152. M. Asp. Nr. 61 u. 62.
[256]) II. 25. M. Rot. Nr. 162.
[257]) Brentano l. c.
[258]) Geschichte der Frone 146 u. 154.

Zeit des Faustrechtes gereift sind, treten erst in der zweiten Hälfte unserer Periode auf und nur in Verbindung mit anderen Leistungen in Geld oder Naturalien. Scharwerke für sich allein bestehend, fanden sich nur in den Freisinger Traditionen. Von den Trägern dieser Abgaben war einer verpflichtet zu liefern 1 vestitum lanium,[259]) ein anderer sagum 1 vel camisalem 1,[260]) ein Dritter vestimentum monachium cum camisile et cappida,[261]) also lauter Gegenstände, die zum häuslichen Gebrauche benötigt wurden.

§ 31.

Verbindungen dieser drei Gutsabgaben.

A. Geld und Naturalabgabe.

Bei Beobachtung der Zinsabgabe in dieser Verbindung zeigt sich eine unverkennbare Verschärfung der Dienste.

Bis 922 findet sich in den Freisinger Urkunden[262]) eine Zinsabgabe in Geld und Naturalien. Es sind zu leisten: de argento sol. 10, de cerevisia siclos 40, de farina mod. 4 et friskingas 2. Diese Abgabe gilt aber für 2 Jahre; denn es ist die Bemerkung beigefügt, dafs er dies zu leisten habe: uno anno; alium annum inde liberatus sit. Gewifs eine bedeutende Erleichterung, wenn der Bauer voraus schon wufste: im nächsten Jahre habe ich gar nichts an Abgaben für mein Gut zu zahlen.

1031[263]) werden von 2 Huben zusammen als Abgaben gereicht: modii 6 sigalis, 9 mod. avenae, friscinga 5 den. valens et nummi 20. — Von einer anderen huba: 10 mod. avenae et 20 num. et ovem 5 den. val.

Eine bemerkenswerte Bestimmung findet sich im gleichen Jahre für 10 Huben, die in Erling liegen. Jede hat Scharwerksgeld zu entrichten pro uxoris opere in der Höhe von 12 den. Dafür ist der Frau eine persönliche Leistung an den Grundherrn erlassen, die sonst jedenfalls in Weben, Backen u. dgl. bestanden hätte. Von diesen Huben hat jede zu zinsen: cervisiae situlas 25, ovem tremissam valentem, porcum 30 den. valentem, 1 mod. tritici, 12 den. pro uxoris opere.

259) B. LXIX. Nr. 457.
260) B. Nr. 513.
261) B. Nr. 660.
262) B. Nr. 613.
263) Pez. l. c.

1190 übergibt eine Alheidis ein predium an Aspach[264]) eodem die, quo obtulit Deo filiam, und läfst sich ihr Gut wieder auftragen, für das sie an das Kloster jährlich zinst 60 den. und 20 Käse. Es zeigt sich hier ein grofser Unterschied in der Belastung unfreier Güter und aufgetragener Güter. Diese Begünstigung verfiel wohl nach dem Ableben des Tradenten oder jedenfalls nach dem der Kinder.

1328 erhielten Albert von Ruostorf und seine zwei Söhne zu Leibrecht (Paumannsrecht) einen Hof des Klosters Baumburg.[265]) Als Zins, der jährlich am Martinstag vom ältesten zu geben ist, werden festgesetzt: 3 Schäffel Korn, 3 Sch. Habern ihres Mafses und ½ Pfund Regensburger Pf. Tritt aber Schauer, Unfruchtbarkeit oder Krieg ein, „so sullen wir es dem Propst vor sand Margareten Tult oder hinnach ze wissen tun". Wer dann von Baumburg aus in die Kornschau reitet, soll auch zu ihnen kommen und nach ihrem eigenen und zweier Hintersafsen Rat, die man dazu nehmen soll, das Korn beschauen und schätzen. Auf Grund dieser Schätzung soll festgesetzt werden, was sie für dieses Jahr zu leisten haben. Aber eines müssen sie immer in gleicher Höhe entrichten, die Geldabgabe. Was sie „auch presten haben", das ½ Pfund Regensburger Pf. sollen sie für Wiesgeld und kleinen Dienst stets ungeschmälert entrichten. Zahlen sie nicht zur vorgeschriebenen Frist, so sollen sie ihr Gut verlieren.

1354 gaben sich Steinharteri nobiles an das Kloster Rott[266]) in liberam servitutem, als Freisafsen. Der älteste von ihnen soll jährlich 5 gangbare Münchner Pf. an das Kloster geben und einer von ihnen auch jährlich nach Rott in die Stift kommen mit 2 Hühnern. Zugleich verpflichten sie sich, jede Steuer und „umb welcherlai Vodrung, dafs geschäch, zu leiden", wie andere Klosterfreisafsen. Wenn sie eine heiraten aus den Klosterleuten, so sollen die Kinder und deren Nachkommen des Klosters sein. — So gering an sich die Abgaben in diesem Falle sind, so zeigt sich doch eine andere Last als schwerer, die fortschreitende Umklammerung durch die niedere Gerichtsbarkeit. Zudem sind die Vereinbarungen, jegliche Steuer zu entrichten ohne Rücksicht darauf, weshalb sie gefordert wird, sehr grofse Versuchungen zu ungemessenen Forderungen seitens des Klosters.

1370 zinst eine Leibrechtshube desselben Klosters[267]) 2 Pfund

[264]) M. B. V. 142. M. Aspac. Nr. 53c.
[265]) M. B. II. 222. M. Baumb. Nr. 49.
[266]) 7. M. Rot. Nr. 133.
[267]) M. B. II. 37. Nr. 194.

Münchner Pf. auf st. Martinstag, und zur Stift jährlich 2 Hühner. Bei Nichtzahlung sind alle Rechte verfallen.

Eine bedeutende Steigerung der Abgaben zeigt sich in dem, was ein auf Erbrecht ausgetaner Hof 1423 an Weltenburg zu leisten hat,[268]) „oder wohin wir sie schaffen". 3 Schilling und 12 Regensburger Denare auf Swnbenten;[269]) als Gattergült jährlich 11 Sch. Korn, 11 Sch. Haber, 1 Sch. Weizen, 1 Metzen Hanf, 30 Käse, 4 Gänse und 8 Hühner, 1 Centen Eier[270]) und ainen Fastnachthahn zu den 3 Hochzeiten,[271]) welcher jedesmal 4 Regensburger Denare wert sein soll; dazu sollen noch jährlich zur Stift gegeben werden 4 Regensburger Denare. Die lange Reihe von Abgaben beweist die Steigerung. Um die Sache etwas schöner zu gestalten, verlangt man sie unter verschiedenen Namen, so zur Stift und, was um diese Zeit besonders gebräuchlich wird, zur Gattergült: verschiedene Namen mit dem einen Grundgedanken: „Zahlen".

1434 fordert das Kloster st. Klara[272]) für ein Erbrecht von einem Hof zu Tutzing als „Gattergült nach Vohburg in den Kasten oder in 2 meil wegs darumb wo sie die gült hinfordern" 17 Schilling Münchner Pf. und 2 Hochzeit zu Weihnachten und Ostern, oder für jede 15 Münchner Pf. und ein Fuder Rüben oder 20 Mchn. Pf. dafür.

1435 zeigt sich schon eine verschärfte Auflage.[273]) Entschuldigungen und Nachlässe wegen Unglück usw. sind ausgeschlossen. Zu liefern ist nach Vohburg oder auf 2 Meilen im Umkreis von einem Erbrechtshof gleichfalls zu Tynsing als Gattergült: $2^1/_2$ Sch. Korn, $^1/_2$ Sch. Weizen, $^1/_2$ Sch. Gersten, $2^1/_2$ Sch. Haber, alles nach Vohburger Mafs und 14 Schilling Mchn. Pfennig als „Wisgült", 2 Hochzeiten, jede im Werte von 15 Mchn. Pf., 16 Käse oder für jeden 6 Mchn. Pf., 16 Hühner oder für jedes 1 Regensburger Pf. und 7 Centen Eier.

1462 von einer Freistift[274]) auf st. Gallus 12 Hühner nach Reisgang und darnach auf den obristen[275]) 14 Schillingpfennig Landeswährung.

---

[268]) XIII. 435. M. Weltenb. dipl. misc. Nr. 61.

[269]) = 24. Juni, Fest Johannes des Täufers.

[270]) = 100 Stück.

[271]) = Weihnachten, Ostern, Pfingsten.

[272]) M. B. XVIII. 393. st. Clara. Nr. 339.

[273]) M. B. XVIII. 396. Nr. 342.

[274]) 509. Nr. 435.

[275]) = oberster Tag nach Neujahr = 3 Königsfest. — cf. Grimm, Wörterbuch. VII. 1077. C. I. 3. — Schmeller, I, 17.

1464 treffen wir auf einem Leibrechtsgute zu Wackersau[276]) ziemlich schwere Abgaben. Es sind zu liefern: 2 Zentner „gutz milich Schmalz", 3 Schillingpfen. Schweingült, 2 Gänse, 6 Hühner und 100 Eier; ferner: 12 Pf. Stiftsgeld und 25 Käse. Dazu aber noch erschwerende Auflagen: Der gesamte Zins mufs am st. Gallustage auf eigene „kostung und Wagnuss nach München in's Kloster zu sicherer Handen" gebracht werden, ohne irgend welchen Nachlafs bei Unglück, Mifswachs usw. Eine Vergünstigung ist zugestanden: Sie dürfen nach Bedarf aus dem Klosterwald Brennholz nehmen.

Zwei Freistifter sind noch erwähnt 1467[277]) und 1468.[278]) Ersterer hat zu liefern von einem Hof zu Ebenhausen am Gallustage auf den Kasten nach Reisgang „den drittail des Getraides oder nachgeding in der korngeschaw und als kuchendienst: 6 gens und 12 hühner". Nach Ingolstadt zum Meister sind zu bringen: 3 Pfund Pf. Wiesengült. — Der andere auch am Gallustag nach Reisgang 12 Hühner und „als gestiffter Verge zum Meister nach Ingolstadt 14 Schillingpfen". rechter gült als des Klosters Hintersafse. —

B. Geld und Scharwerk.

Diese Verbindung scheint in unserer Periode eine sehr seltene gewesen zu sein. Aufgefallen ist sie mir nur in den trad. Fris. und in den M. B. bei st. Klara. Bei Freising wird gefordert:[279]) 1 solidus et opera; ein andermal:[280]) den. 4 et annuatim ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum 1 praestare. St. Klara[281]) fordert 1437 von einer auf 6 Leiber verliehenen Mühle bei Wolfratshausen jährlich auf den Michaelstag oder 14 Tage hernach „2 Pfund guter und genger Mchn. Pf., die gib und geb sind"; ferner ist alle Jahre ein Flofs „zu schneiden ze pretern auf iren aigen holz on all lon und widerred und die gemalten Mül besorgen mit ainem schardach und die Sagmül mit einem Legdach".

---

[276]) M. B. l. c. 515. Nr. 441.
[277]) 533. Nr. 454.
[278]) 535. Nr. 456.
[279]) B. LXIX. Nr. 546.
[280]) B. l. c. Nr. 684.
[281]) M. B. XVIII. 401. Nr. 346.

C. Naturalabgabe und Scharwerk.

Einigemal finden sich die Abgaben in dieser Gruppierung in den trad. Fris. So gehören zu einem Hof in Perechirichum[282]) 2 mansi vestiti, auf denen sich 10 Manzipien befinden. Jeder von ihnen hat zu leisten in anno de cervisa situlos 12, Fresgingam 1, pullos 2; utrasque uxores eorum operantur in anno camisalem 1 ipsi mansi operantur in hebdomada 3 dies, ipsi habent armenta novem. Sie müssen also mit ihren eigenen Tieren und Geräten die terra salica bestellen. Von einem Hof[283]) wird gezinst: vestimenta cum cappa monachia camisalem 1, farina mod. 12, de cervisa sicclos 60, pullos 20, augas 5,[284]) ovas 50, — von einem anderen:[285]) de grano mod. 20, de farina mod. 2, friskingas 2, aucam 1,[286]) pullos 2, cavallum 1 ad pastum.

Ein anschauliches Bild über die Auflage von Naturalabgabe und Schwarwerk aus alter Zeit, gibt uns das Inventar des Klosters Staffelsee.[287]) Das Kloster hatte 23 besetzte Freihufen; von diesen zinsten 6: 15 Metzen Getreide, 4 Frischlinge, 1 leinenes Seigetuch an das weibliche Arbeitshaus, 2 Hühner, 10 Eier, 1 Sextar Leinsamen, 1 Sextar Linsen. 5 Mansen lieferten jährlich 2 Ochsen: 4 Mansenbesitzer leisteten 10 Holzfuhren; einer stellte ein Pferd; von den 19 Knechtshufen gab jede 1 Frischling, 5 Hühner, 10 Eier, 4 Ferkel. Die Frauen der Inhaber fertigten ein Hemd und ein Tuch. — Von den 6 Freihufeninhabern arbeitete auf dem Herrenlande jeder jährlich 5 Wochen, pflügte 3 Jauchert, mähte eine Fuhre Heu, führte es in die Scheune; aufserdem leistete er noch eine Fuhre. Andere säten und ernteten 2 Tagwerk, mähten 4 Fuhren und arbeiteten 2 Wochen. — Wurde nicht zu Feld gezogen, so ritten sie, wohin man es ihnen befahl. — Zum Kriege stellten je zwei 1 Ochsen. Von 4 Mansenbesitzern pflügte jeder jährlich 9 Jauchert, säte und brachte 3 Heufuhren ein, arbeitete 6 Wochen, leistete 1 Weinfuhr und pflügte 1 Jauchert von der terra salica. — 5 Mansenbesitzer pflügten jährlich vom Herrengut 1 Jauchert, führte 3 Heufuhren ein, machte unentgeltlich

---

[282]) Mb. I. 2. Nr. 126. — cf. dazu die schon pg. 49 erwähnte Stelle von Mb. I. 2. Nr. 481 aus dem Jahre 825 über Barschalken.

[283]) B. LXIX. Nr. 469.

[284]) = anseres.

[285]) B. Nr. 910.

[286]) cf. Anm. 284.

[287]) M. G. LL. sect. II. Brev. exempl. ad descr. res eccl. cf. Fastlinger 26 ff.

noch 1 Fuhre und arbeitete 5 Wochen im Felde. Die Frauen verfertigten Malz und bucken Brot.

1031[288]) zinst von 5 Mansenbesitzern jeder: ovem et porcum tremissem valentem et cervisiae situlos 30, tritici 3 mod. minores, et panum de lana in longitudine cubitus 9, in latitudine 4. — Barschalken besitzen 2 Huben; sie geben von diesen 2 Schafe im Werte von 2 Tremissen, 9 Schäffel Haber und stellen 1 Pferd. — Andere Barschalken leisten jeder: 1 Saum Wein, 6 Schäffel Haber und 1 Sch. Roggen, einen kleinen Sch. Weizen und $^1/_2$ Sch. Leinsamen und soviel Honig als man mit der Hand fassen kann; dazu 1 Schaf im Werte von 1 Tremisse und ein Gefäfs (vasculum) voll Bohnen und ein anderes voll Leinsamen und stellen Pferde (parafredos dant).

1180 leisten nach dem cod. Falkensteinensis[289]) 2 curiae: porci 7, 2 maturi et unus bonus et 4 alii; ad visitationem: 1 mod. siguli, 4 mod. avenae, 1 mod. leguminis, 16 metretas fabae, 1 mod. raparum, 1 mod. olerum, anseres 4, pullos 12, ova 200, cutem valentem 15 denarios.

Für die spätere Zeit konnte ich kein entsprechendes Beispiel finden.[290])

D. Geld, Naturalabgabe und Scharwerk.

Die ältesten Beispiele dieser Art dürften wohl in dem bereits öfter erwähnten Urbar von 1031[291]) enthalten sein. In Hartingen zinsen 6 Mansenbesitzer 25 Mafs Bier und 3 andere geben 4 Schweine. Jeder entrichtet ferner an Zins 1 Schaf im Werte von einer Tremisse, 2 Hühner und 12 Eier, dazu noch 6 den. für den Pflug. — 3 fertigen zweimal im Jahre ein Leinenstück von 12 Kubitus in der Länge und 4 in der Breite. — Von 10 Mansenbesitzern in Skira leistet der einzelne während des Jahres 1 Schaf im Werte einer Tremisse und 6 den. für den Pflug; gemeinsam fertigen sie 7 Wolltücher 9 Kubitus lang und 4 breit.

9 Mansenbesitzer in Aufhausen zahlen 5 Mafs Honig, 1 Schwein im Werte eines halben solidus, 1 Schaf im Werte einer Tremisse, 4 Frischlinge, 3 Hühner, 12 Eier und 54 den. für den Pflug. 2 fertigen eine Leinwand, 10 Kubitus lang, 4 breit. Alle diese Mansen werden

[288]) Pez. l. c. — cf. Tegernsee tab. II. anno 1017 (cf. Anhang).
[289]) M. B. VII. 427 ff. M. Weyariensia.
[290]) cf. XVIII. 406. Nr. 351 gibt kein richtiges Bild.
[291]) Pez. l. c.

von der Herrschaft aus mit einem Pfluge ausgerüstet, für dessen Benützung jährlich 6 den. zu entrichten sind.

Als Gegenstück sei hierher gesetzt ein Beispiel gegen Ende unserer Periode aus dem Jahre 1441.[292]) Dabei erkennen wir sofort die Steigerung der Abgaben und eine Verpflichtung zu ungemessenen Scharwerken. Von einem auf Freistift verliehenen Sedl fordert das Kloster st. Klara als Zins jährlich 32 gute rheinische Gulden.[293]) An Scharwerken ist zu leisten alles, was von der Herrschaft wegen „auf den Sedl käme und gelegt würde". So oft die Boten des Klosters in der Stift dort sind, ist ihnen zu geben „ein nachtgesell mit essen und trinken". Ferner sind noch zu reichen 14 Regensburger Pfennige und der Zehent. Diese letztere Abgabe beansprucht und erhebt gegenwärtig der Abt von Münster, was aber vom Klarakloster angestritten wird. Gewinnt das Kloster diesen Streit, so tritt es in die Rechte des Abtes ein.

§ 32.

Andere Lasten.

Zu den Diensten und Abgaben, welche die Bauern als Gutszins zu entrichten hatten, treten, besonders gegen Ende unserer Periode, noch andere Lasten, die der Bauer tragen mufste. Ihre Begründung suchen diese neuen Beschwerungen in der Hofmarchsgerichtsbarkeit, in der Landeshoheit der Herzoge und wie die Dinge alle heifsen; doch sind schliefslich all diese Motivierungen nur Variationen des einen Themas: Wir brauchen Geld und Dienste, wir haben aber niemand, den man zum Zahlen zwingen kann als den Bauern, also mufs eben er herhalten. Der Bauer wurde ein sehr begehrtes und geschätztes Ausbeutungsobjekt; das bestätigen uns die Landtagsverhandlungen dieser Zeit. Nicht auf ein menschliches Rühren, nicht auf Altruismus sind die Beschwerden und gravamina der Stände zurückzuführen, in denen sie jammerten über die Ausbeutung der armen Leute durch die herzoglichen Beamten. Der Grund für die vielen beweglichen Klagen lag im Egoismus, in der Angst, der Bauer könnte für den Grundherrn nicht mehr leistungsfähig genug bleiben, wenn auch noch ein anderer mit an ihm rupfe.

Aus diesen Beschwerden der Stände erfahren wir, dafs die Bauern zu Scharwerken, Abgaben und Gülten, besonders auch zu Jagdfron-

---

[292]) M. B. XVIII. 424. Nr. 369.

[293]) 1 rheinischer Gulden = c. 20 M.

den,[294]) ohne Berechtigung gezwungen wurden. Schwere Klagen werden erhoben gegen Herzog Ludwig von Ingolstadt und Herzog Heinrich von Landshut. Auf dem Landtage von München nach Michaelis 1433[295]) ergehen sich die Stände in bitteren Klagen gegen Herzog Ludwig. „Er legt auf unsere Güter Falkner und Jäger und legt sie auf einen jeden unserer Baumannen.“ Doch begnügt sich der Herzog damit nicht. Er weifs sich dadurch auch noch andere Vorteile und Einnahmen zu verschaffen. „Er läfst die Jäger und Falkner deshalb so lange darauf liegen, bis sich einer einläfst schreiben um eine merkliche Voggtey, damit dann unsere Güter beschwert werden mit Voggtey. Item beschwert er auch unsere Güter mit grofsem Scharwerk.“ Doch auch dabei läfst es der Herzog nicht bewenden. Er steigert die auf die Güter gelegten Abgaben dermafsen, dafs es der Bauer schliefslich vorzieht, das Gut zu verlassen. Jetzt ist der Zweck erst vollständig erreicht: das Gut ist verödet und der Herzog kann es ohne besondere Schwierigkeiten einziehen. Daher die Beschwerde, „dafs er allen den Unsern, die Güter in seinem Lande haben, ungewöhnliche Gült darauf lege als Scharwerk, Jägergeld, Falknergeld, Söldnergeld, Wagengilt und Voggtey, darum ihre Güter müssen öde werden und so unterwindet er sich dann etlichen der unsern Güter gar und ganz. Er hat auch etliche Güter ganz öde gemacht und die Leute davon vertrieben.“[296]) Um sich solche Güter zinsbar zu machen oder ganz in seine Gewalt zu bekommen, quartiert er seine Jäger und Falkner dort ein „die sich dann auf dieselben Bauern und Güter legen mit Pferden, Hunden und gemeinen Weibern“. Auch sonst sind die Bauern vielen Erpressungen[297]) ausgesetzt, die von den Leuten dieses Herzogs vollzogen werden. „Solche Rauberey, die in dem Lande zu Bayern geschieht, das ist allermeistens darum, dafs die Räuber in Herzog Ludwigs Land und Schlossen Enthaltnifs und zureiten haben, und dafs ihrer etliche seine begabte Diener sind als der Ramminger, Egerer und andere. Zwar erliefs Kaiser Sigesmund am 1. Januar 1434 einen Spruchbrief in diesen Klagen gegen die Herzoge, doch 1458 treffen wir schon wieder die Klagen über Scharwerke, besonders übermäfsige Stroh- und

[294]) Riezler verlegt den Anfang der Jagdfronden in das 15. Jahrh. cf. Abhandlungen 572. — Ich fand sie zum ersten Male erwähnt auf dem Landtage von 1433. — cf. Inama-Sternegg III. 415ff.

[295]) Krenner I. 86; 90.

[296]) 90.

[297]) 277ff.

Holzfuhren in die Residenzen und über Jäger und Falkner, die sich auch 1460, 1461, 1471 und öfter wiederholen.[298]) Da trotz aller Klagen nach wie vor die Jagdfronden gefordert wurden, wird auf dem Landtage von München 1468[299]) von den Ständen beschlossen, dieselben gegen Geld abzulösen von den Dörfern und Höfen, „da man vor Alter die Nachselden genommen hat". Der Herzog aber soll sich verpflichten gegen Urkunde, „dafs er seine Jäger, Falkner, Hunde, Vögel und was zu dem Gejaide und Waidenheit gehört, selbst ausrichten und die nicht mehr auf die Gotteshäuser, Priesterschafft und die armen Leute ziehen lassen noch legen wolle und diese damit aller Beschwerung und Nachtselden der Jäger und Falkner vertragen seien". 1489[300]) treffen wir Verhandlungen über die Aufhebung der drückenden Scharwerksdienste der Bauern zu einem Schlofsbau Herzog Georgs in Burghausen. Der Herzog verspricht zwar, „die armen Leute fürder darin gnädiglich zu bedenken" ist aber der Ansicht, dafs die Lasten vollauf berechtigt seien, da er den Bau auch den Leuten „zu Gut und Befriedigung" getan habe. 1496[301]) wendet sich Herzog Albrecht IV. in einem Schreiben gegen seine eigenen Beamten, da er sich überzeugt habe, dafs sie die armen Leute „mit Scharwerken und anderen Geboten groslich beschweren, daraus ihnen Verderben und uns Verödung dieser Güter und Abbruch der Gilten entstehe".

Eine grofse Last für die Bauern waren auch die vielen Futtersammlungen, die „von Richtern und Schergen und Pflegern und ihren Knechten"[302]) amtlich, aber in Widerspruch mit dem Rechte, vorgenommen wurden. Besonders geklagt wird auf dem Landtage von 1471,[303]) dafs trotz aller Verbote Pfleger, Richter, Amtleute, Schergen und andere es sich herausnehmen, „Futter und Traid zu sammeln". Sie begnügen sich dabei nicht, wie es wenigstens bisher war, mit dem, was jeder nach seinem Vermögen leisten kann, sondern sie führen „ihre gebrannte Mafs mit ihnen und schütten solch Futter nicht rogell ein, sondern es mufs eingestofsen seyn". Auf immer erneute Beschwerden kam auf dem Landtage von 1507[304]) folgende herzogliche

---

[298]) VII. 60; 267.
[299]) V. 326 ff.
[300]) XII. 275.
[301]) XI. 452.
[302]) I. 277. a. 1458. — V. 326. a. 1468.
[303]) VII. 265.
[304]) XVI. 297 ff.

Verordnung zustande: „Von des Futtersammelns wegen ist unsere Meinung, dafs nun füran an den Enden, da das Buch[305]) liegt, keinerley Futter gesammelt soll werden; wo aber das Buch nicht liegt und auch vor 20 Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt wäre, so soll man es füran auch an den solchen Enden nicht sammeln. Wo es aber vor 20 Jahren gesammelt worden wäre, daselbst soll man es hinfür auch sammeln, doch mit der hernach geschriebenen Unterscheid, nämlich, dafs es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obersten Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre und das Gericht nicht hätte, dem Richter und dem vorgemeldten obersten Schergen auf einmal im Jahr und keine andere Sammlung dann allein Haber gegeben werde. Aber sonst soll niemand Macht haben zu sammeln. Wir wollen auch, dafs solches Habersammeln nach des armen Mannes Willen und nicht an den Maafslein gegeben und genommen werden soll."

Schwer lastete auf der bäuerlichen Bevölkerung auch die damalige Gerichtspflege. Ständische und landesherrliche Gerichtsbeamte interessierten sich in gleicher Weise um den Bauern, gab es doch an ihm etwas zu verdienen; die damalige Unwissenheit der Bauern, die Umständlichkeit des ganzen Verfahrens, die riesigen Schreibereien, wobei Papierverbrauch und Wichtigkeit der Sache gewöhnlich in umgekehrtem Verhältnis standen, ermöglichten es dem omnipotenten Pfleger, durch künstlich hingehaltene Prozesse sich zu bereichern, während die Bauern stets die Zahlenden waren. Gibt doch der alte Beamte bei Rottmanner[306]) auf die Frage, warum denn in den Protokollen alles so unklar sei, die bezeichnende Antwort: „Würden die Beamten alles klar und deutlich niederschreiben und nach jetziger Währung rechnen, dann würden sich die Leute auskennen, alsdann wäre die Amtierungskunst kein Geheimnis mehr." „Die Vereinigung aller Civil-, Finanz- und Militärgewalt in einer Hand machte jeden Beamten gesetzlich schon zum Despoten und wollte er noch obendrein seine Gewalt mifsbrauchen, so standen ihm auch dazu noch Tür und Tor offen."[307]) Ein Klagepunkt, der gegen Ende unserer Periode wiederholt auf den Landtagen auftaucht, sind die Gerichtsschmausereien. Die sogenannten Schreibtage, jene Tage, an denen das mündlich ge-

---

[305]) Im Geltungsbereich des Rechtsbuches, nach welchem die Sammlung verboten war.

[306]) Unterricht I. 130.

[307]) Maurer, Gesch. des Gerichts. 278.

fällte Urteil schriftlich niedergelegt wurde, gestalteten sich zu regelrechten Gelagen und Zechereien, da sie gewöhnlich im Wirtshause abgehalten wurden. Die Gerichtshandlung war gleich Null, die Hauptsache wurden die sogenannten „Gerichtsschmausereien", welche von den streitenden Parteien bezahlt werden mufsten. Dadurch wurden die Parteien um ihr Geld gebracht und ruiniert, bevor sie noch etwas für sich erreicht hatten.[308]) Begreiflich ist es, wenn die Beamten diese günstige Konjunktur für sich nützten, und die Leute möglichst in Prozesse zu hetzen trachteten. Daher klagt 1460[309]) die gemeine Landschaft beim Herzog, „dafs eure Pfleger und Richter in ihren Gerichtshändeln die unsern härtiglich beschweren mit grofsen vertrinken und wandeln, und die unseren zur Klage nötigen," und dafs sie die Bauern auch ganz unverschuldet[310]) „wandeln,"[311]) und willkürlich hohes Sigelgeld erheben.[312])

Jeder Stand ruft natürlich, wenn Klagen laut werden: „Ich habe nichts getan, die anderen sind's gewesen." So klagen z. B. 1497[313]) zu Landshut die Ritter: „Es sind merkliche Beschwerungen, die sich bei der Geistlichkeit finden, also dafs sie bei den Gütern, die von Ew. fürstl. Gnaden Vorvordern, dem Adel und andern der Geistlichkeit mit der Bedingung sind gegeben worden, die Stift nicht zu steigern, jetzt dieselbe steigern und höhern, obwohl doch die Geistlichkeit auf's Allermeiste es auch so ertragen kann. Sie zwingen und dringen auch die Armen, dafs sie Leibgeding kaufen müssen und so viel ein armer Mann Kinder hat, auf das Mindest von einem Leib 8 oder 10 Gulden müssen geben, zugleich mit grofsen Anleiten dazu. So der arme Mann mit Tod abgeht, nehmen sie Todfall und dazu Zustände, zu Zeiten, da sie auch gar kein Eigentum haben." Aus den verschiedensten Gründen müsse der Herzog hier abhelfen; trotz „der gesteigerten Gilt, wird der Gottesdienst nicht gemehrt, sondern eher gemindert, der alten vergessen und nicht gehalten, wie es sich gehört." Die Bauern können dem Herzog infolge dieser erhöhten Abgaben an die Kirche bei Bedarf keine Steuern mehr leisten; im Kriegsfall schicken die Gotteshäuser höchstens einen Wagen und 2 Bauern-

[308]) l. c. 300.

[309]) Krenner VII. 61. — cf. II. 75. (Landtag v. 1437); VII. 309 (1471); VII. 430 u. 488 (1474); IX. 3 ff. (1490).

[310]) VII. 102. a. 1461.

[311]) = strafen.

[312]) V. 332. Landtag von 1468.

[313]) XIII. 24.

knechte, während sie, die Ritterschaft, die eigentliche Stütze des Herzogs, wenn es so weiter gehe, ihm nicht mehr helfen können, „da der Adel von der Geistlichkeit schier gar ausgekauft werde.“ Ein Stand sucht den andern zu verdrängen und zu verdächtigen, um das Opferlamm allein zu scheren.

Auf eine bäuerliche Last sei noch mit ein paar Beispielen hingewiesen: Auf den Heiratszwang. Greymolt von Tuntenhausen und Otto, sein Bruder, haben gegen den Willen des Klosters Rott[314]) geheiratet. „Um dieser beider Heirat buefs willen“ geloben sie 1356 dem Abt mit „unserer Treu und Aid, wann unser baider hausfrawen, die wür ietzund haben, nit mer sind,“ so soll jeder von ihnen eine andere nehmen, „die des Gotshaus ze Rot aigen Weib seie.“ Zum Pfand versetzen sie 2 Güter, die ihnen gehören, an das Kloster. — Dem Wernher dem Westermair wird 1363[315]) seine Enkelin mit 10 Pfund Münchner Pf. zur Erziehung übergeben, „ain Madl, dafs noch zu seinen Tagen nit kommen war“. Ausdrücklich wird aber ausbedungen, dafs diese Erziehungstätigkeit nur währe, bis „das Madl zu seinen Tagen kommt“. Dann soll es verheiratet oder „anders angelegt“ werden nach dem Befehle des Abtes. — Zahlreich sind auch die Verträge,[316]) in denen Leute des Klosters sich noch besonders verpflichten, nach dem Ableben eines Teiles „ohne des Gotshaus rat“ keine neue Ehe einzugehen. Wird dieser Vertrag nicht gehalten, so sind sie zur Strafe „von allen ihren Rechten geschieden“.

Schlufs.

Ein Rückblick auf das bisher Gesagte zeigt das eine klar, dafs die Belastung durch bäuerliche Dienste und Abgaben und in gewissem Sinne darf man sagen, dafs die Lage der Bauern, in Altbayern nach verschiedenen Teilen eine sehr verschiedene war. Doch gibt im allgemeinen der Zusammenhalt von rechtlicher und tatsächlicher Ordnung der Verhältnisse den Eindruck, dafs die anfänglich strengere Belastung durch das Herabsinken der freien Hufenbauern zu Unfreiheit und durch die gleichzeitige Hebung der unteren Schichten sich milderte, um dann wieder zu verstärkterem Drucke zurückzukehren.

[314]) M. B. II. 10. M. Rot. Nr. 141.

[315]) 25. Nr. 168. — Das Kind war dem Kloster eigen.

[316]) II. 38. M. Rot. Nr. 199 a. 1381. — 44. Nr. 209. a. 1386. 58. Nr. 231. a. 1405 u. öfter.

Im grofsen und ganzen ist dieses Bild richtig, erleidet aber starke Änderungen für einzelne lokale Verhältnisse. Es zeigen sich Erscheinungen an manchen Orten, die uns anmuten, als ob die Zeit der Freiheit für die Bauern gegen Ende unserer Periode da und dort anbrechen wollte; so zeigen mehrfach rechtliche Bestimmungen, wie die zu Ammergau und der erfolgreiche Streit der Ammergauer Bauern mit dem Abte zu Ettal, der schliefslich vom herzoglichen Hofe zu München zugunsten der Bauern geschlichtet wurde, dafs die Lage der Bauern nicht die von geknechteten Hörigen war. Der Wohlstand der Bauern scheint stellenweise kein geringer gewesen zu sein; es begegnen uns Verbote von Schmausereien, von zu grofsen Aufwänden bei Kindstaufen, Hochzeiten usw.; es wird die Anzahl der Gänge bestimmt, die einem Bauern bei Mahlzeiten gestattet sind und die Anzahl Personen, die er zu Tisch laden darf; es kommt sogar die Redensart auf von den reichen Bauern und den armen Edelleuten. Noch mehr! Sogar eine Ablösung der Dienste und Abgaben finden wir gegen Ende des 15. und 16. Jahrhunderts. Diese Ablösung, deren letzte Schatten erst in Dezennien aus Bayern weichen werden, die zugunsten eines Standes grofse Opfer und Lasten für die Allgemeinheit brachten, bahnten sich damals an manchen Orten spontan an in freier Entwicklung.[317]) So wurden nach den Freisinger Urkunden Grundzinse und Gülten abgelöst. Für 5 Schillinge 6 Pf. werden 22 Gulden 2 Schillinge Ablösung gegeben, die für jeden Anstand und Empfang der Erbgerechtigkeit zu zahlenden 2 Pfund Wachs werden abgelöst. In einer anderen Urkunde[318]) findet sich nach den zu zahlenden Abgaben die Bestimmung: „welche zins alle auf ablösung steen und ist je ain guldin geldts mit zweintzig guldin guetter landeswerung ablöslich".

Die Anfänge solch aufwärtsstrebender Entwicklung aufzusuchen, ihre Knickung und Rückbildung bis zum diametralen Gegenteil in den kausalen Zusammenhängen aufzuzeigen, ist lohnende Arbeit einer noch zu leistenden Detailforschung.

---

317) Mb. II. 2. Nr. 404 u. 405.
318) Mb. II. 2. Nr. 381.

Literaturangabe.

Anton K. G. v., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz, 1799—1802.

Aschenbrenner Jos., Über den Hopfenzehent in Bayern. 1821.

Auer, Münchner Stadtrecht. München, 1840.

Bitterauf Theodor, Die Traditionen des Hochstiftes Freising. 2 Bde. München, 1905/1909. (In Quellen und Erläuterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. N. F. 4. Bd.)

Boehmer Joh. Fr., Fontes rerum Germanicarum. 3 Bde. Stuttgart, 1843 bis 1853.

Bluembacher Christoph, Tractatus iure emphyteutico, vitalitio et iure precariae vulgo: vom Erbrecht, Leibgeding und Freistiftsrecht. Salisb. 1661.

Boos, Liten und Altionen nach den Volksrechten. 1874.

Brentano Lujo, Gesammelte Aufsätze. Bd. I, pg. 223. (Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?) Stuttgart, 1899.

Brunner Hrch., Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I, pg. 285. (Leges barbarorum.) Leipzig, 1887 ff., 1906².

Buchner Andreas, Geschichte von Bayern. 6 Bde. München und Regensburg, 1820—1838.

Chlingensberg Herm. Ant. v., Tractatus iuridicus de hofmarchiali iure. Ingolstadt, 1731.

Closen Karl v., Kritische Zusammenstellung der bayer. Landkulturgesetze. München, 1818.

Cohen Arthur, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern. Leipzig, 1906.

Curschmann Fritz, Hungersnöte im Mittelalter. Leipzig, 1900.

Damienoff Athanasius, Die Zehentregulierung in Bayern. Stuttgart, 1896. (Münchn. volksw. Studien 17. Stck.)

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Herausgeber Erich Brandenburg. Leipzig, 1906.

Döberl M., Entwicklungsgeschichte Bayerns. München, 1908.

Döllinger G., Sammlung der in der Geschichte der inneren Staatsverwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen. 3. Bd. 1836. 5. Bd. 1838. 7. Bd. 1836. 12. Bd. 1837. 14. Bd. I. u. II. 1838.

Egckher Ludw. v., Geschichte der vormaligen Landschaft in der Oberpfalz. Amberg u. München, 1802.

Ertel Ant. Guielmus, Praxis aurea de iurisdictione inferiore civili vulgo: von der Niedergerichtsbarkeit. Norimbergae, 1693.

Fastlinger Max, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayer. Klöster in der Zeit der Agilulfinger. Freiburg, 1903.

Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart, 1895.

Finauer Peter Paul, Bibliothek der bayer. Staats-, Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 3 Bde. Frankfurt u. Leipzig, 1772—1775.

Frank Christian, Die Hochäcker. Kaufbeuren, 1912. (Bibliothek für Volks- und Heimatkunde Nr. 87.)
Freyberg Max v., Älteste Geschichte von Tegernsee. München, 1822.
— — Sammlung historischer Schriften und Urkunden. 5 Bde. Stuttgart und Tübingen, 1827—1839.
— — Geschichte der bayer. Landstände und ihrer Verhandlungen. 2 Bde. Sulzbach, 1828.
— — Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Max I. 3 Bde. Leipzig, 1836.
Gengler H. G., Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern geltenden Privatrechtes. Erlangen 1864. 1. Bd. (Einziger.)
— — Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg, 1866.
Gerken Phil. Wilh., Reisen durch Schwaben, Bayern und Franken. 2 Bde. Stendal, 1783—1784.
Gerstner, Systematische Entwicklung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit betr. 2 Bde. Ansbach, 1850.
Goltz v. d. Theod., Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart, 1902.
Gothein Eberhard, Ein Neu-, Nutzlich- und Lustigs Colloquium von etlichen Reichstagspunkten. Insonderheit die Reformation der Zölle, Zinszahlung und Verbesserung der Matrikel betreffend. Leipzig, 1893. (Sammlung von Brentano und Leser.)
Grimm Jak., Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen, 1828.
— — Weistümer. Bearbeitet von Richard Schröder. 6 Bde. Göttingen, 1840 bis 1878 (5. Bd. Bayern).
— — Deutsches Wörterbuch. 1. Bd. ff. Leipzig, 1874 ff.
Guttmann Frz., Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes. Strafsburg, 1906.
Häberlin A. F. W. I., Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks hist. Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. 1. Teil (einziger). Berlin, 1842.
Hagelstange Alfred, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig, 1898.
Hausmann Sebast., Die Grundentlastung in Bayern. Strafsburg, 1892.
Hazzi Jos. v., Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern. 4 Bde. 6 Teile. Nürnberg, 1801/1808.
Heck Phil., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. Halle a. d. S., 1900.
Heller Karl v. Hellersperg, Über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerken in Bayern. Nürnberg, 1798.
Hoffmann Ludw., Ökonomische Geschichte Bayerns unter Montgelas. 1799—1817. Erlangen, 1885.
Hohmeyer E. G., Verzeichnis deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. Berlin, 1836.
Inama-Sternegg Karl Theod. v., Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter. Leipzig, 1872.

Inama-Sternegg Karl Theod. v., Die Ausbreitung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Leipzig, 1879.
— — Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Leipzig, 1879/1901 und 1909 ff.
Jäger Eug., Kurze Geschichte des deutschen Bauernstandes mit bes. Rücksicht auf die Grundentlastung in Bayern. Speyer, 1898.
Jannsen Joh., Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. Herausg. Ludw. Pastor. 6 Bde. Freiburg, 1897 ff.
Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftliche, speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern. München, 1885.
Kindlinger Venantius, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands. Leipzig, 1806.
— — Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin, 1819.
Kleber Jos., Laudemialmifsbräuche in Bayern oder Mittel dem durch den Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen. Leipzig, 1801.
Klein Fr., Indiculus Arnonis et breves notitiae Salzburgenses. München, 1869.
Koch-Sternfeld I. E., Beiträge zur teutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde. 3 Bde. Passau (München), 1825/33.
Kohlenbrenner Joh., Beiträge zur Landwirtschaft und Statistik in Bayern. 1783.
Kopf Anton, Die Grundherrlichkeit in den älteren Bestandteilen des Königreichs Bayern. Landshut, 1809.
Krauts, Grundrifs zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. Herausg. Frensdorf. Berlin und Leipzig, 1886 (Liten und Volksrechte).
Kreittmayer v., Anmerkungen über den codicem Max. Bav. civ. 5 Bde. München, 1759 ff.
Krenner, Über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern. München, 1795.
— — Anleitung zu den näheren Kenntnissen der bayer. Landtage des Mittelalters. München, 1804.
— — Bayer. Landtagsverhandlungen von 1429—1513. 18 Bde. München, 1804 ff.
— — Landtag im Herzogtum Bayern vom Jahre 1514. München, 1804.
— — Die bayer. Ländtäg 1515 und 1516. München, 1804.
— — Der Landtag in Bayern im Jahre 1568. München, 1807.
— — Der Landtag im Herzogtum Bayern vom Jahre 1605. München, 1802.
— — Der Landtag im Herzogtum Bayern 1669. München, 1802.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 4 Bde. Leipzig, 1885 ff.
Lang & Blondeau, Auserlesene historisch-bayer. alte und neue Nachrichten. München, 1751. 2 Bde.
Lang Karl Heinr. v., Bayer. Jahrbücher von 1179—1294. (Loris Geschichte von Bayern, 2. Teil). Ansbach, 1816.
Langethal Chr. Ed., Geschichte der teutschen Landwirtschaft. 3 Bde. Jena 1847/54.
Lerchenfeld Gust. v., Die altbayer. ständischen Freibriefe. München, 1853.
— — Geschichte Bayerns unter König Max Jos. I. Berlin, 1854.

Lipowsky Felix Jos., Urgeschichte von München. 2 Bde. München, 1814.
— —. Geschichte der Vorstadt Au bei München. München, 1816.
Lipps Mich., Prinzipien der Ackergesetzgebung in Bayern. 1833.
Manz Casp., Patrocinium debitorum calamitate belli depauperatorum das ist: Schutz und Schirm aller erarmten und durch das leidige Kriegswesen verderbten Schuldner wider ihre gestrengen und unmitleidigen Gläubiger. Lat. 1636. Deutsch 1641, Ingolstadt.
Maurer Gg. Ludw. v., Gesch. des altgermanischen und namentlich altbayer. öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg, 1824.
— — Ausgabe des Stadt- und Landrechtes Ruprechts von Freising. Stuttgart, 1839.
— — Einleitung zur Geschichte der Hof- und Dorfverfassung. Erlangen, 1854. Cunow, 2. Aufl. Wien, 1896.
— — Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen, 1856.
— — Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Dorfverfassung in Deutschland. Erlangen, 1864. 4 Bde.
— — Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen, 1865.
Mayr Gg. Karl, Sammlung der kurpfalzbayer. allgem. und bes. Landesverordnungen. 8 Bde. München, 1774/1802.
Mayer Manfred, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. Leipzig, 1900.
Meichelbeck Carol., Hist. Frisingensis. Augustae Vind., 1724. 2 Bde.
Mederer, Leges Baiuvarorum oder ältestes Gesetzbuch. Ingolstadt, 1793.
Meidinger, Historisch-chronologische Erzählungen der ehemaligen Land- und Hoftäg in Bayern. München, 1802.
Meitzen August, Siedelung und Agrarwesen. 3 Bde. Berlin, 1895.
Memminger A., Eine Geschichte der Bauernlasten mit bes. Beziehung auf Bayern. (Diss.) Bern, 1900.
Meurer Christian, Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart, 1898.
Öfelius Andreas Felix, Rerum Boicarum sciptores. 2 Bde. Aug. Vind., 1763.
Pallhausen V. v., Boioariae topographia Romano-Celtica oder Bayern, wie es in den ältesten Zeiten war. (I. Teil: Römerstrafse von Verona nach Augsburg). 1816.
Peetz Hartwig, Die Chiemseeklöster, eine Chimgauer Wirtschaftscharakteristik. Aus Archiv und Leben. Stuttgart, 1879.
— — Volkswissenschaftliche Studien. München, 1880.
— — Der Haushalt des Klosters Polling im 18. Jahrhundert. Jahrbuch für Münchner Geschichte IV. Bamberg, 1890.
Pelkoven, Über die Ursachen des wachsenden Mifsvergnügens in Bayern. München, 1799.
Perneder Andreas, Institutiones. Ingolstadt, 1545.
Pez Bernardus, Thesaurus anecdotorum. VI tom. Aug. Vind. et Gracii, 1721/29.
Pezzl Joh., Reise durch den bayer. Kreis. Sulzbach und Leipzig, 1784.
Pfleger Frz., Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München, 1904.

Platzer Hans, Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern. München, 1904.
Pözl I., Das Gesetz die Grundentlastung betr. vom 28. April 1872. München, 1873.
Prenitzer Leopold, Handbuch der grundherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. Regensburg, 1847.
Ried Thomas, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Regensburg, 1816.
Riezler Sigmund, Geschichte Bayerns. Gotha 1887 ff.
— — Die Ortsnamen der Münchner Gegend. Obb. Archiv, Bd. 44, pg. 33 ff. München, 1887. (cf. auch: Abhandlungen pg. 92.)
Rockinger Ludw., Wörterbuch zu: die altständischen Freibriefe. München, 1853.
Rosenthal Eduard, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. 2 Bde. Würzburg, 1889.
Rottmanner Simon, Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte. Linz, 1783/87. 3 Bde.
— — Beitrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Bayern. 2 Bde. Frankfurt (München), 1798/1800.
— — Bemerkungen über Laudemial und andere grundherrliche Rechte in Bayern. Frankfurt und Leipzig, 1799.
— — Ofellus rusticus abnormis sapiens crassaque Minerva oder: Rhapsodien über öconomische und cameralistische Gegenstände. Frankfurt, 1795.
Rudhart Ignaz, Über den Zustand des Königreichs Bayern. 3 Bde. Stuttgart und Tübingen, 1825.
— — Geschichte der Landstände in Bayern. 2 Bde. Heidelberg 1816.
Schanz Gg., Im Königreich Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen. 1. Bd. Würzburg, 1891.
Schmeller Andreas, Bayer. Wörterbuch. Bearbeitet von Fromann. 2 Bde. München, 1869.
Schmelzle Hans, Der Staatshaushalt in Bayern im 18. Jahrh., Stuttgart, 1900.
Schmid Caspar, Commentarius ad ius provinciale Bav. 3 Bde. Monachii 1695.
Schrank Frz. Paul, Bayer. Reise. München, 1786.
Schriffer, Bodenzinsfrage im bayer. Landtag. München, 1907.
Schröder Richard, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1894, 1907.
Schwerin, In Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte (41. Bd.). Weimar, 1907. 28. Bd. Germ. Abt.
Seeliger G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig, 1903.
Seinsheim Max Graf v., Zur Ablösungsfrage in Bayern. Würzburg, 1848.
Seifrid Jos. Elias, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern. Pesth und Leipzig, 1791/93. 2 Bde.
Simonsfeld Henry, Zur Landeskunde Bayerns. München, 1894.
Sommerlad Theo, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland. Leipzig 1900/05. 2 Bde.

Sugenheim S., Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. Giefsen, 1842.
— — Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. 1861.
Stengel v., Die Grundentlastung in Bayern. Würzburg, 1874.
Völk I., Beiträge zur Geschichte der Entstehung der Handlöhne, bes. in Bayern. 1868.
Vogt Wilhelm, Die bayer. Politik in dem Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard v. Eck. Nördlingen, 1883.
(Wallerstein) K. O. W., Zur Verständigung in der Bodenentlastungsfrage. München, 1848.
Wattenbach W., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 16. Jahrh. 2 Bde. Stuttgart und Berlin, 1904.
Weber G. M., Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte im Königreich Bayern. 1838/44.
Weixer, De iure dominorum et subditorum. Monachii, 1726.
Westenrieder Lorenz, Bayer. Beiträge zur schönen und nützlichen Literatur. 1. Jahrg. ff. München, 1779.
— — Über die Unrechtmäfsigkeit des kleinen Zehent in Bayern. München, 1784.
— — Historischer Kalender. 28 Bde. München, 1787—1815.
— — Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie, Statistik und Landwirtschaft. 8 Bde. München, 1788 ff.
— — Betrachtungen über den 16. und 18. Bd. der Mon. Boica. München, 1795 bzw. 1808.
— — Glossarium Germanico-Latinum vocum obsoletarum imprimis Bavaricarum. Monachii, 1816.
Wirschinger, Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München, 1837.
Wismüller Frz. X., Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Stuttgart, 1904.
Wisnet J., Über die Wirkungen des absoluten, namentlich des pfarrlichen Grofszehentrechtes. 1841.
— — Über Zehent nach bayer. Recht. 1842.
— — Das Zehentrecht in Bayern aus den Quellen entwickelt. 1844.
— — Über Zehent bei Verwendung von Getreidefeldern zum Anbau kleiner Früchte. 1844/45. 2 Hefte.
Wittich Werner, Die Frage der Freibauern. Z. f. Rechtsg. — Savignyst. 35. Bd. — Germ. Abt. — 22. Bd. — Weimar, 1901. (Auch als Abdruck.)
1750. Gemeiner Urbarsgebrauch von einem Regenspurgischen Domkapitlischen Beamten.
1797. Über den Wert und die Folgen der ständischen Freiheiten in Bayern.
1798. Beiträge zur Frohne in Bayern.
1799. Stündliche Notwendigkeit eines Landtages in Bayern.
1799. An die Stände Bayerns. Ein Wort zur Zeit gesprochen von einem im Geschäft grau gewordenen Patrioten. Frankfurt und Leipzig.

1799. Leben und Thaten des berüchtigten und landesverderblichen Herkommens auch Observantius genannt.
1800. Die 10 Gebote für Bürger und Bauern.
1802. Dringlichste Bitte an Max Jos. IV. von der Bauernschaft des Isarthals um Aufhebung der Frohnen.
1802. Nötiger Unterricht, wie sich die Bauern in Scharwerksvergleichen mit ihren Herrschaften zu verhalten haben. 3 Gespräche zwischen einem Landschulmeister und Bauern.
1802. Unterthänigst-gehorsamste Bitte der Bauern der Herrschaft E . . . in ihren und sämtlicher Bauern Namen in Bayern um gnädige und baldige Regulierung der gemein- und staatsverderblichen Scharwerken.
1802. Wie geht man mit den ständischen Untertanen um?
1817. Freymütige Gedanken über die grundherrlichen Verhältnisse in Bayern. München.
1846. Harmloses Unkraut, Reiseblätter aus Bayern von C. G. F. Bremen.
1867. Die Entwertung der landwirtschaftlichen Güter und die Kreditnot der bäuerlichen Bevölkerung in den altbayer. Provinzen. München.

Sammelwerke.

Abhandlungen der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften (hist. Cl.). München, 1807 ff. — Koch-Sternfeld I. E.: Zur bayer. Fürsten-, Volk- und Kulturgeschichte. 1837. — Max Frhr. v. Freyberg: Einführung und Beleuchtung des cod. trad. monasterii St. Castuli in Moosburg von 1040 bis 1291. 1840. — Riezler Sig.: Zur Geschichte der Herrschaft Waldeck in den bayer. Alpen. 1890. — Derselbe: Aufstand der bayer. Bauern im Winter 1633. 1900. — Derselbe: Nachtselden und Jägergeld in Bayern. 1905/06. — Derselbe: Die oberbayer. und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse. 1909. — Rockinger Ludwig: Kaiser Ludwigs oberbayer. Land- und Lehenrecht. 1909.

Bayer. Annalen. Eine der Vaterlandskunde, Geschichte und Literatur gewidmete Zeitschrift. München, 1832—1835. 7 Bde.

Bayer. Altertümer und Merkwürdigkeiten. München, 1769.

Bavaria. Landes- und Völkerkunde des Königreichs Bayern. Bearbeitet von einem Kreise bayer. Gelehrter. München, 1860—68. 4 Bde. 8 Abt.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie und Statistik. Eine Fortsetzung der Westenriederschen Beiträge über dieselben Gegenstände, in Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Andr. Buchner und L. Zierl. 1. Bd. Augsburg, 1832.

Cod. diplomaticus et variarum tradit. monast. Laurisheimensis. Tegernsee, 1766.

Deutsche Geschichtsblätter. 1. Jahrg. 1900. 4. Heft. O. Redlich über Traditionsbücher.

Forschungen zur Kultur- und Literaturgeschichte Bayerns. (Von Bd. 6 an: Forschungen zur Geschichte Bayerns.) Herausgeg. v. K. v. Reinhartstöttner (von Bd. 12 an: M. Döberl und K. v. Reinh.) München und Berlin, 1893 ff. — 1898: Ratzinger, bäuerliches Leben im 13. Jahrh.

Geöffnete Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern. Bamberg (München), 1821 ff., 3 Jahrg.

Gesetzesblatt für das Königreich Bayern. Seit 1818.

Kurpfalzbayer. Regierungsblatt 1799 ff. 1806 ff.: Kgl. bayer. Regierungsbl. 1818: ff.: Allg. Intelligenzblatt für das Königreich Bayern. — 1821 ff.: Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern. — 1826: Regierungsblatt für das Königreich Bayern.

Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift. 2 Bde. München, 1860 und 1890.

Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Bd. V. Wien, 1884. O. Redlich über bayer. Traditionsbücher und Traditionen.

Monumenta Boica. Ed. acad. scient. Elect. Monachii, 1763 ff. Bd. 27 ff. Collectio nova. Bd. 47 ff. N. F.

Mon. Germaniae hist. leges. Ed. Pertz. Hannover, 1860 ff.

Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach. Herausg. F. M. Wittmann. 2 Bde. München, 1857 und 61.

Oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte. Herausg. vom hist. Verein von und für Oberbayern. München, 1839 ff. — Bd. 1 und 2, 1839/40, Max v. Freiberg: Cod. trad. des Kollegiatsstiftes St. Cattulus in Moosburg. — Bd. 42, 1885: K. Primbs: Die altbayer. Landschaft und ihr Güterbesitz unter Albrecht V.

Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. Herausgeg. von Karl Theodor Heigel. München, 1884. N. F. 1890.

Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte. München, 1856 bis 1864. 9 Bde. N. F. 1903 ff.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Leipzig, 18. Jahrg. 1894, Schreiber: Güterzertrümmerung und Abnahme der Höfe in Oberbayern. — 26. Jahrg. 1902, Otto Hötsch: Bauernschutz in den deutschen Territorien.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Herausgeg. vom Verwaltungsausschufs des Museums Francisco-Carolinum. Linz und Wien, 1852 ff.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. v. Bauer, Below und Hartmann. Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1903 ff. — III. Bd. 1905, Phil. Heck: Die Gemeinfreien des Tacitus und der Karolinger Zeit Ständeproblem. — IV. Bd. 1906, derselbe: Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempl. — V. Bd. 1907: Liten und Ortsnamen.

Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogtums Bayern bis zu dessen Wiedervereinigung 1340. Herausgeg. v. I. Fr. Böhmer. Stuttgart, 1854.

Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. XXIII, Vinogrdoff: Wergeld und Stand; cf. Schwerin.

Gesetzessammlungen.

Erklärung der Landesfreiheit. 1508.

Das Buech der gemeinen Landpot 1516 aufgericht.

Reformation der Landrechte. 1518.

Gerichtsordnung. 1520.

Bairische Lanndtsordnung. 1553.

Der Landordnung weitere Erklärung. 1578.

Landrecht. Polcey- Gerichts- Malefitz- und andere Ordnungen der Fürstenthumben Oberen und Nideren Bayern. München, 1616.

Codex Maximilianeus. 1756.

Anhang.

Tabellen I und II.

Tabelle I.

Gutsgröfse und Jahreszahl	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	Schweine	Frisch-linge	Gänse	Hühner
? 744—926	6	.	12	.	.	.	.	.
? „	12	.	.	.	.	2 a	.	.
? „	2	.	.	.	.	1 b	2	3
? „	2	.	.	.	.	1	1	2
? „	1	.	.	.	.	1 c	3	10
? „	20 d	.	.	.	.	.	.	.
? „	1	.	.	.	.	.	.	4
? „	2	.	.	.	.	1	.	.
? „	libram 1 de cera							
? „	13	10	.	.	.	.	.	.
$^1/_2$ huba — 1031	.	15	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1031	.	10	10	.	.	.	.	.
2 hubae — 1031	?	12	.	.	.	.	.	.
1 huba — 1190	$2^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1190	$3^1/_2$	.	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1257	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1297	.	2	2	.	.	.	.	.
1 curia — 1321	20 me	40 me	20 me	20 me	2	.	4	8
1 pred. — 1322	3 me	12 me	.	.	.	.	.	.
1 huba — 1347	.	1 me	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1363	.	6 me	5 me	.	.	.	.	.
1 Schweige — 1391	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „ — 1431	.	.	.	.	.	.	.	.
1 huba — 1463	Ein Drittel d. Anbaues ist a. Gallustage mit d. „Kuchendienst“							

Tabelle II. Urbarium antiquissimum

Gutsgröfse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1 curia (= c)	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2 [1])	.
1 c	.		.	.	1 [2])	.	.	.	.
2 c	.	.	.	.	.	.	.	2	.
1 c	3	3	15	.	.	.	.	1	.
3 c	.	.	.	.	1	.	.	3	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
4 c	.	5	80	8	.	.	.	4	.
3 c	.	6	39	.	.	.	.	3	.
1 c	.	10	2	1	.	.	.	1	.
1 c	1	1	10	2	.	.	.	1	.
1 c	2	3	10	2	.	.	.	1	.
5 c	5	.	40	5	.	.	.	5	.

*) cf. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, pg. 221 ff.

(Zu § 29 des Textes.)

Eier	Käs	Bier	Quellennachweis	Bemerkungen
.	.	.	Bitterauf I. LXIX. Nr. 77	
.	.	.	l. c. Nr. 195	me = Metzen.
.	.	30 s	l. c. Nr. 343	mu = Mut.
	.	1 c	l. c. Nr. 351	Wenn als Getreidemafs nichts angegeben, immer gleich Schäffel.
.	.	.	l. c. Nr. 405	
.	.	.	l. c. Nr. 491	
.	.	.	l. c. Nr. 522	s = siclos.
.	.	12 s	l. c. Nr. 614	c = carra.
			l. c. Nr. 682	a aut pretium eorum de argento.
.	.	.	l. c. Nr. 747	
.	.	.	Pez. tom. I. pars III. 67 ff.	b 2 saicas valentem.
.	.	.	l. c.	c valente tremissa.
.	.	.	l. c.	d Si hoc quoque minime haberet tunc quoque 2 solidos denariorum donaret.
.	30	.	M. B. V. 141. M. Aspacensia. Nr. 50. a.	
.	15	.	l. c. b.	
.	15	.	VII. 133. M. Benedicto-Burana. Nr. 50.	10 Krüge Wein
.	.	.	VIII. 51. M. Raitenbuchensia. Nr. 35	
160	18	.	V. 152. M. Asp. Nr. 61	in pascha: 100 ova 6 cas. in pentecosten: 60 „ 6 „ in nativitate: — „ 6 „
.	6	.	l. c. Nr. 62	in quolibet horum festorum [2 caseos.
.	.	.	II. 3. M. Rotensia Nr. 121	
.	.	.	l. c. Nr. 162	
.	200	.	XVIII. 244. St. Clara Nr. 222	
.	200	.	l. c. Nr. 331	
auf d. Kasten z. fahren			l. c. Nr. 437	

ex codice Tegernseensi 1017.*)

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
.	.	.	.	.	.	.	2 t	s = solidi,
4	6	.	300	.	.	.	.	t = talentum,
1	3	.	150	.	.	.	.	d = denarius,
.	3	.	100	.	.	.	.	wenn nichts bemerkt,
.	.	.	.	.	.	.	.	immer Denare,
.	.	.	.	.	.	.	.	E = Eimer,
.	4	.	.	.	.	.	.	F = Fuhre.
.	8	.	160	.	.	.	.	[1]) 60 d valentes
.	.	.	.	.	.	.	.	[2]) 30 d valentem
.	.	.	.	.	.	.	.	[3]) Im Werte von 5 solidi
.	4	.	60	.	.	.	.	
.	4	.	60	.	.	.	.	
.	10	.	?[3])	.	.	.	.	

Gutsgröfse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1 c	.	.	.	.	.	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	.	.	12	2	.	.	.	1	.
1 c	.	.	6	.	.	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1 c	1	1	10	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	3	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1 c	1	2	10	2	.	.	.	1	.
3 c	.	.	.	.	1	.	.	3	.
1 c	2	5	10	3	1	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	1	5	7	2	.	.	.	1	.
4 c	.	4	30	8	.	.	.	4	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
1 c	2	11	10	.	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	1	.
1 c	1	1	.	1	.	.	.	1	.
1 c	.	1	8	1	.	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
1 c	.	.	100	.	1	.	.	1	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	2	2	8	2	.	.	.	.	.
1 c	.	.	1	.	1	.	.	1	.
1 c	.	2	16	2	.	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1 c	5	12	8	4	.	.	.	1	.
1 c	.	2	10	.	.	.	.	1	.
1 c	.	2	10	.	.	.	.	1	.
1 c	1	3	12	3	.	.	.	1	.
1 c	.	.	9	2	.	.	.	1	.
1 c	.	1	10	1	.	.	.	1	.
1 c	1	1	10	1	.	.	.	1	.
1 c	1	1	8	2	.	.	.	1	.
1 c	1	1	7	1	.	.	.	1	.
1 c	.	2	20	.	.	.	.	1	.
1 c	10	30	30	10	.	.	.	.	.
1 c	.	.	.	.	.	.	.	2	.
1 c	6	14	12	4	.	.	.	1	.
1 c	6	12	8	4	.	.	.	1	.
1 c	.	10	8	.	.	.	.	1	.
1 c	6	12	8	4	.	.	.	1	.
1 c	2	6	6	2	.	.	.	1	.
1 c	2	2	.	.	.	.	.	2	.
1/2 c	.	.	.	.	1	3	.	1	.
1 c	1/2	.	.	1 1/2	1	.	.	1	.
						1 1/2			

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
.	2	.	30	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	2	.	30	.	.	.	.	
.	2	.	30	.	.	.	.	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	60	(praeter decimam)			
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	200	.	.	.	
.	.	.	.	130	.	.	.	
.	.	.	.	200	.	.	.	
.	.	.	.	60	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	6	.	100	.	.	.	.	
.	8	.	100	.	.	.	.	
.	8	.	20	.	.	.	.	4 Scheiben Salz
.	8	.	100	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	20 mod. ?
.	.	.	.	.	.	.	.	18 mod. ?
.	3	.	40	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
4	8	.	200	.	.	.	.	
2	4	.	.	.	.	.	.	
2	8	.	200	.	.	.	.	
.	8	.	200	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	11	.	100	1	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
2	14	.	100	.	.	.	.	
.	2	.	50	.	.	4	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
1	2	.	50	.	.	6	.	$^1/_2$ Schäffel Bohnen
.	2	.	50	.	.	.	.	
.	2	.	40	.	.	4	.	
.	2	.	40	.	.	4	.	
.	2	.	50	.	.	.	.	
.	2	.	50	.	.	4	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	8 s	
3	6	.	150	.	.	.	.	
2	4	.	100	.	.	.	.	
2	4	.	100	.	.	.	.	
2	4	.	100	.	.	.	.	
2	4	.	100	.	.	.	.	
6	12	.	300	.	.	.	24	3 mod. legumenum
2	4	16	140	.	.	.	12	
2	4	15	50	.	.	.	12	$1^1/_2$ legum.

Gutsgröfse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1/2 c	1/2	.	.	1 1/2	1	1 1/2	.	1	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	3	6	.	3	1	3	3	2	.
1/2 c	1/2	.	.	.	1	1 1/2	1 1/2	1	.
1 c	2	6	10	4	.	.	.	1	.
1 c	1	.	.	1	1	3	3	2	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	2	.	1	3	1	3	3	2	.
1 c	2	1	.	3	1	3	3	2	.
2 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
3 c	.	.	.	.	1	.	.	4	.
1/2 c	1 1/2	1	.	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	1	.
1 c	2	13	13	2	.	.	.	1	.
1/2 c	1	1/2	.	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	1	.
1/2 c	1	1/2	.	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	1	.
2 c	.	.	.	.	1	.	1	2	.
1/2 c	.	.	.	.	1	.	.	1	.
1 c	2	1	3	.	1	3	3	2	.
1/2 c	1	1/2	.	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	1	.
1/2 c	2	1	.	1 1/2	1	1 1/2	1 1/2	2	1
1 c	2	1	.	3	1	3	3	3	.
1 c	.	.	.	.	1	.	.	2	.
1 c	.	1	10	1	.	.	.	1	.
1 c	.	1	5	1	.	.	.	1	.
1 c	1	5	10	2	.	.	.	1	.
1 c	1	1	8	1	.	.	.	1	.
1 c	.	5	6	.	.	.	.	1	.
1 huba	2	.	10	.	.	.	.	.	1 1)
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	.
1 „	1	1	8	.	.	.	.	.	1 2)
1 „	7	.	.	.	.	.	.	.	.
2 „ e	2	2	20	.	.	.	.	.	2
2 „ „	.	.	20	4	.	.	.	.	4
1 „ „	6	2	.	.	.	.	1 3)	.	.
1 „ „	.	2	8	.	.	.	.	.	.
1 „ „	1	1	8	.	.	.	1/2	.	1
1 „ „	.	1	10	1	.	.	.	.	2
9 „ e	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7 „ e	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „ „	.	3	10	.	.	.	.	.	.
2 „ e	2	4	20	.	.	.	.	.	.
3 „ e	3	6	30	.	.	.	.	.	.
1 „ „	.	2	10	.	.	.	.	.	.
1 „ „	1	2	10	.	.	.	.	1	.
2 „ e	.	4	20	.	.	.	.	.	.
1 „ „	2	.	8	.	.	.	.	.	.
1 „ „	.	1	10	2	.	.	.	.	.
1 „	.	3	9	.	.	.	.	.	.

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
2	4	15	150	.	.	.	12	[1]) 6 den. valent.
4	8	30	300	.	.	.	24	[2]) 5 „ „
.	4	.	100	.	.	.	.	[3]) metretam „
.	4	.	100	.	.	.	30	
2	4	15	140	.	.	.	12	
2	4	15	150	.	.	.	12	
12	4	15	15	.	.	.	24	$1^1/_2$ legum.
2	4	.	50	.	.	.	.	
6	12	50	300	.	.	.	24	
3	6	15	150	.	.	.	12	
1	3	.	.	.	.	.	.	
6	12	30	300	.	.	.	27	
1	3	.	150	.	.	.	.	
6	12	30	300	.	.	.	24	
6	12	30	100	.	.	.	24	
2	6	30	300	.	.	.	24	
3	9	.	300	.	.	.	.	
2	4	.	150	.	.	.	.	
2	6	.	140	.	.	.	.	
2	6	15	150	.	.	.	12	
2	6	15	150	.	.	.	12	
.	.	.	.	.	.	.	.	
4	8	.	200	.	.	.	.	
6	12	30	300	.	.	.	24	
3	6	15	170	.	.	.	12	
3	7	15	150	.	.	.	12	
6	11	30	300	.	.	.	24	
6	12	30	300	.	.	.	24	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	3	.	50	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	4	.	50	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	bacculum ferri
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	12 mod. ?
.	.	.	.	.	.	.	72	
.	.	.	.	.	.	.	28	
.	.	.	.	.	.	.	5	
.	4	.	.	60	.	.	22	
.	6	.	.	90	.	.	18	
.	2	.	.	30	.	.	.	
.	2	.	.	30	.	.	16	
.	4	.	.	60	.	.	12	
.	2	.	.	?	.	.	15	
.	4	.	.	100	.	.	20	
.	.	.	.	.	.	.		

Gutsgröfse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1 huba	1	2	9	.	.	.	.	.	1
2 „ e	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	2	3	8	.	.	.	.	1	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1/2 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1/2 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5 „ e	25	.	25	.	.	.	.	5	.
3 „ e	.	12	9	.	.	.	.	3	.
1 „	1	3	3	.	.	.	.	.	.
7 „ e	14	21	56	.	.	.	.	7	.
1 „	4	4	10	.	.	.	1	1	.
2 „ e	.	4	16	.	.	.	.	.	.
1 „	.	2	10	.	.	.	.	.	.
1 „	.	2	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	2	10	.	.	.	.	.	.
2 „ e	2	8	14	.	.	.	.	2	.
4 „ e	4	14	28	.	.	.	.	4	.
3 „ e	3	12	21	.	.	.	.	3	.
1 „	1/2	1 1/2	3 1/2	.	.	.	.	1	.
2 „ e	2	8	14	.	.	.	.	1	.
1 „	1	4	7	.	.	.	.	1	.
2 „ e	6	2	20	.	.	.	.	.	2
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
2 „ e	6	2	20	.	.	.	.	.	2
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
2 „ e	2	2	12	.	.	.	.	2	.
7 „ e	7	14	70	.	.	.	.	7	.
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	.
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	.
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	.
3 „ e	3	1	30	.	.	.	.	.	3
1 „	.	2	10	.	.	.	.	.	.
7 „ e	7	7	70	.	.	.	.	.	7
5 „ e	5	5	50	.	.	.	.	.	5
1/2 „	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	.
1 „	1/2	1	9	.	.	.	.	.	1
1 „	.	1	10	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
1/2 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
1/2 „	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	8	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	9	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
2 „	1	1	11	.	.	.	.	.	1
1/2 „	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	10	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	2	.	.	.	.	.	1
3 „ e	3	3	7	.	.	.	.	.	3
1 „	1	.	4	.	.	.	.	.	.
1 „	4	.	.	.	.	.	.	.	.
1 praedium	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 „ a	1	.	10	.	.	.	.	2 [2]	.

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
.	.	.	.	.	.	.	.	[1]) urnas
.	.	.	.	.	.	6[1])	.	[2]) 60 den. val.
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	5 s	
.	.	.	.	.	.	.	3 s	
.	.	.	.	.	.	.	45	
.	.	.	.	.	.	.	60	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	48	
.	.	.	.	.	.	.	16	
.	.	.	.	.	.	.	28	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	37	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	50	.	.	.	16	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	8	.	100	.	.	.	24	
.	16	.	200	.	.	.	48	
.	12	.	150	.	.	.	36	
.	2	.	25	.	.	.	4	
.	8	.	100	.	.	.	24	
.	4	.	150	.	.	.	12	
4	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	4	.	100	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	28	
.	.	.	.	.	.	.	15	
.	.	.	.	.	.	.	15	
.	.	.	.	.	.	.	6	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	15	
.	.	.	.	.	.	.	28	
.	.	.	.	.	.	.	2	uno anno 4 den.
.	.	.	.	.	.	.	4	altero 3 den.
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	1	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	1	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	bis in anno 6 dies in
.	.	.	.	.	.	.	.	Tegernsee operabit
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	

Gutsgröſse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
2 praedium	.		7	.	.	.	.	2[1]	.
2 „	.	.	5	.	.	.	.	[2]	.
2 „	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2 „	.	2	10	.	.	.	.	.	.
1 „ um	.	.	4	1	.	.	.	.	.
1 „	.	.	8	.	.	.	.	1	.
1 „	.	.	5	.	.	.	.	1	.
1 „	1	.	2	.	.	.	.	.	.
1 „	2	2	.	.	.	.	.	.	.
6 „ a	6	7	30	.	.	.	.	.	6
2 „	.	2	8	.	.	.	.	.	.
2 „	.	.	8	4	.	.	.	.	.
1 „ um	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1 „	.	1/2	3	.	.	.	.	.	.
1 „	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	1
1 „	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	1
1 „	1/2	.	2	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	2	1	.	.	.	.	.
1 „	.	.	5	1	.	.	.	1	.
1 „	.	2	5	.	.	.	.	.	.
1 „	.	1	6	.	.	.	.	.	.
2 „ a	.	1	10	.	.	.	.	1	.
1 „ um	.	.	3	.	.	.	.	.	.
2 praedia	.	.	10	2	.	.	.	.	.
1 „ um	.	.	.	.	1	.	.	.	2
1 „	.	1	7	.	.	.	.	.	.
1 „	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	3	.	.	.	.	.	.
1 „	.	1	10	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	1	.	.	.	.
11 „ a	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10 prediola	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 beneficium	2	.	.	.	.	.	.	.	.
2 „ a	.	.	6	1	.	.	.	.	.
1 „ um	1/2	.	5	.	.	.	.	.	.
1 „	1	1	.	.	.	.	.	1[4]	.
10 „ a	5	10	50	.	.	.	.	.	.
2 „	.	.	12	.	.	.	.	.	10
1 „ um	1	.	1/2	2	.	.	.	.	2
12 „ a	.	12	60	.	.	.	.	.	1
2 „	1	.	12	2	.	.	.	.	12
1 „ um	1	1	8	1	.	.	.	2	.
1 „	1/2	.	6	.	.	.	.	1	.
2 „ a	.	.	10	.	.	.	.	.	.
2 „	.	1	11	.	.	.	.	.	2
1 „ um	.	.	6	.	.	.	.	1	.
1 „	.	.	6	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	5	.	.	.	.	.	.
1 „	.	1	3	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	3	.	.	.	.	.	1
								1	.

[1]) [2]) [4])

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
								[1]) 70 den. val.
								[2]) 50 „ „
								[3]) urnas.
								[4]) 10 den. val.
	2		30					
							18	= pro ferro
	1							
	3							
			30					
	2		30				6	altero anno: 2 Schäff.
								Rog. u. 4 Schäff. Haber
	2		30			4		
	2		40					
							7 t	
							4	
							30	
					20 [3])			
					4 [3])			
					6 [3])			
					13 [3])			
					4 [3])			
							16 s	Ratisbonenses
								10 baccul. ferri
	4		60					
	2		30					
								uno anno 1 porcum,
								altero anno 34 pullos
								60 ova

Gutsgröfse		Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1	beneficium	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	„ a	15	2	2	.	.	.	.	2	.
1	„ um	.	.	10	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	2	2	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	„ a	2	4	10	.	.	.	.	.	2
3	„	1	1	5	.	.	.	.	1	.
1	„ um	.	.	6	1	.	.	.	.	.
1	„	.	.	3	.	.	.	.	.	.
1	„	.	60	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	„ a	.	5	26	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1/2	3	.	.	.	.	.	.
2	„ a	.	2	10	.	.	.	.	.	.
1	„ um	.	2	6	.	.	.	.	2	.
1	„	.	1	1	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1/2	3	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	3	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	2	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	6	.	.	.	.	.	.
2	„ a	.	.	4	.	.	.	.	.	.
1	„ um	.	1	6	.	.	.	.	.	.
1	„	1	1	5	.	.	.	.	.	1
3	„ a	.	.	8	.	.	.	.	.	.
1	„ um	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	1	.	.	.	.
1	„	?	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	6	.	.	.	.	3	1
3	„ a	.	.	22	.	.	.	.	.	.
4	„	.	.	20	.	.	.	.	.	4
1	„ um	1/2	1/2	7	1	.	.	.	.	1
2	„ a	.	.	8	2	.	.	.	.	.
1	„ um	.	.	8	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	4	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	„	1	1	.	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1	„	.	5	5	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	5	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1/2	2	.	.	.	.	.	.
1	„	.	1	4	.	.	.	.	.	.
1	„	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	.

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
.	.	.	.	100	.	.	.	
.	8	.	100	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	1	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	60	.	.	.	.	
.	.	.	.	100	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	in cultum decimae
.	.	.	.	.	.	.	6 s	
.	.	.	.	.	.	.	5 s	pro 20 s obligatum 5 s
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	30	.	.	.	16	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	2	.	30	.	.	.	.	uno anno 4 mod. avenae
.	.	.	.	.	.	.	.	altero anno 10 den.
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	duos seginas pomorum
.	.	.	.	.	.	.	.	vel aliorum fructuum
.	.	.	.	.	.	.	.	pira cum pomis
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	2	.	30	.	.	4	.	
.	4	.	140	.	.	.	20	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	50	.	.	.	.	duos manipulos
.	.	.	.	.	.	.	20	
.	.	.	.	.	.	.	4 s	
.	.	.	.	.	.	.	16	
.	.	.	.	.	.	.	4 s	
.	.	.	.	.	.	.	50	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	8	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	3	

Gutsgröfse	Weizen	Roggen	Haber	Gerste	3. Garbe	Rüben	Kraut	Schweine	Lämmer
1 beneficium	1/2	1/2	5	.	.	.	.	.	1
1 „	1	1	8	.	.	.	.	.	1
1 ager	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2 agri	.	.	.	.	.	.	.	.	2[1]
1 ager	1	1	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gänse	Hühner	Fische	Eier	Käs	Honig	Brot	Geld	Bemerkungen
.	1	.	.	.	.	.	.	[1]) 1 Lamm und 1 Widder
.	3	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	100	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	3s	
.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	12	
.	.	.	.	.	.	.	20	
.	.	.	.	.	.	.	11	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	15	
.	.	.	.	.	.	.	10	
.	.	.	.	.	.	.	30	